



Basisprospekt vom 8. April 2010
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

A. Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (Call/Put)

mit amerikanischer Ausübung bzw. mit europäischer Ausübung
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze oder Zinsen

B. Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

mit europäischer Ausübung
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze oder Zinsen

C. Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

mit Kündigungsrecht der Emittentin
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze oder Zinsen

D. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate (Long/Short)

mit Kündigungsrecht der Emittentin
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze oder Zinsen

E. Barrier-Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Zinsdifferenz-Optionsscheine bzw. Katapult Plus-Optionsscheine bzw. Korridor-Optionsscheine bzw. Barrier-Zertifikate bzw. Capped-Zertifikate bzw. Zinsdifferenz-Zertifikate bzw. Katapult Plus-Zertifikate bzw. Korridor-Zertifikate (Call/Put) bzw. (Long/Short) bzw. (Cap/Floor)

mit amerikanischer Ausübung bzw. mit europäischer Ausübung bzw. mit Bermuda-Option
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Zinssätze, Zinsen, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Terminkontrakte, Investmentanteile, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(die "Emittentin")

Inhaltsverzeichnis

Liste der Verweise gem. § 11 Absatz (2) WpPG	11
I. Zusammenfassung	13
1. Emittentenspezifische Angaben	13
2. Emittentenspezifische Risiken	15
A. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Optionsscheinen bzw. bei den Capped-Optionsscheinen bzw. bei den Power-Optionsscheinen	16
A. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Optionsscheinen bzw. bei den Capped-Optionsscheinen bzw. bei den Power-Optionsscheinen	17
B. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Turbo-Optionsscheinen	18
B. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Turbo-Optionsscheinen	19
C. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen	22
C. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Open End- Turbo-Optionsscheinen	24
D. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten.....	28
D. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten	31
E. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Ausübung des Wertpapierrechts bei den Barrier-Wertpapieren bzw. Capped-Wertpapieren bzw. Zinsdifferenz- Wertpapieren bzw. Katapult Plus-Wertpapieren bzw. Korridor-Wertpapieren	35
E. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Barrier- Wertpapieren bzw. Capped-Wertpapieren bzw. Zinsdifferenz-Wertpapieren bzw. Katapult Plus- Wertpapieren bzw. Korridor-Wertpapieren.....	39
II. Risikofaktoren	48
1. Risikofaktoren, die die Emittentin betreffen	48
A. 2. Risikofaktoren der Optionsscheine bzw. der Capped-Optionsscheine bzw. der Power- Optionsscheine	48
A. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken	49
A. 2.2. Einfluss des Basiswertes.....	51
A. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen .	54
A. 2.4. Periodische Ausschüttungen.....	54
A. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts	54
A. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin.....	54
A. 2.7. Währungsrisiken.....	55
A. 2.8. Berichtigung von Fehlern	56
A. 2.9. Interessenkonflikte	57
A. 2.9.1. Geschäfte in dem Basiswert	57

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

A. 2.9.2. Übernahme anderer Funktionen	57
A. 2.9.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere	57
A. 2.9.4. Emissionspreis	57
A. 2.9.5. Mistrades	58
A. 2.10. Produktübergreifende Risiken	58
A. 2.10.1. Geringe Liquidität	58
A. 2.10.2. Illiquider Markt	58
A. 2.10.3. Market Making	59
A. 2.11. Risiko eines Totalverlustes	59
A. 2.12. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	60
A. 2.13. Inanspruchnahme von Kredit	60
A. 2.14. Sicherungsgeschäfte der Emittentin	60
A. 2.15. Verfall oder Wertminderung	60
A. 2.16. Besteuerung	61
B. 2. Risikofaktoren der Turbo-Optionsscheine	62
B. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken	62
B. 2.2. Einfluss des Basiswertes	64
B. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen .	67
B. 2.4. Periodische Ausschüttungen	67
B. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts	68
B. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin	68
B. 2.7. Währungsrisiken	69
B. 2.8. Berichtigung von Fehlern	70
B. 2.9. Interessenkonflikte	70
B. 2.9.1. Geschäfte in dem Basiswert	70
B. 2.9.2. Übernahme anderer Funktionen	71
B. 2.9.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere	71
B. 2.9.4. Emissionspreis	71
B. 2.9.5. Mistrades	71
B. 2.10. Produktübergreifende Risiken	71
B. 2.10.1. Geringe Liquidität	71
B. 2.10.2. Illiquider Markt	72
B. 2.10.3. Market Making	72
B. 2.11. Risiko eines Totalverlustes	73
B. 2.12. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	73
B. 2.13. Inanspruchnahme von Kredit	73
B. 2.14. Sicherungsgeschäfte der Emittentin	74
B. 2.15. Verfall oder Wertminderung	74
B. 2.16. Besteuerung	75
C. 2. Risikofaktoren der Open End-Turbo-Optionsscheine	76
C. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken	76

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

C. 2.2. Einfluss des Basiswertes.....	81
C. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen .	84
C. 2.4. Periodische Ausschüttungen.....	84
C. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts	84
C. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin.....	84
C. 2.7. Währungsrisiken.....	85
C. 2.8. Berichtigung von Fehlern	87
C. 2.9. Interessenkonflikte.....	87
C. 2.9.1. Geschäfte in dem Basiswert.....	87
C. 2.9.2. Übernahme anderer Funktionen.....	87
C. 2.9.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere.....	88
C. 2.9.4. Emissionspreis	88
C. 2.9.5. Mistrades.....	88
C. 2.10. Produktübergreifende Risiken	88
C. 2.10.1. Geringe Liquidität.....	88
C. 2.10.2. Illiquider Markt.....	89
C. 2.10.3. Market Making	89
C. 2.11. Risiko eines Totalverlustes.....	90
C. 2.12. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	90
C. 2.13. Inanspruchnahme von Kredit.....	90
C. 2.14. Sicherungsgeschäfte der Emittentin	90
C. 2.15. Verfall oder Wertminderung.....	91
C. 2.16. Besteuerung	91
D. 2. Risikofaktoren der Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	93
D. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken	93
D. 2.2. Einfluss des Basiswertes.....	98
D. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	102
D. 2.4. Periodische Ausschüttungen.....	102
D. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts	102
D. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin.....	102
D. 2.7. Währungsrisiken.....	103
D. 2.8. Berichtigung von Fehlern	104
D. 2.9. Interessenkonflikte	105
D. 2.9.1. Geschäfte in dem maßgeblichen Basiswert	105
D. 2.9.2. Übernahme anderer Funktionen	105
D. 2.9.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere	106
D. 2.9.4. Emissionspreis	106
D. 2.9.5. Mistrades	106
D. 2.10. Produktübergreifende Risiken	106
D. 2.10.1. Geringe Liquidität.....	106
D. 2.10.2. Illiquider Markt	106
D. 2.10.3. Market Making	107

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

D. 2.11. Risiko eines Totalverlustes.....	107
D. 2.12. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	108
D. 2.13. Inanspruchnahme von Kredit	108
D. 2.14. Sicherungsgeschäfte der Emittentin	108
D. 2.15. Verfall oder Wertminderung	109
D. 2.16. Besteuerung	109
E. 2. Risikofaktoren der Barrier-Wertpapiere bzw. Capped-Wertpapiere bzw. Zinsdifferenz- Wertpapiere bzw. Katapult Plus-Wertpapiere bzw. Korridor-Wertpapiere	111
E. 2.1. Allgemeine produktbezogene Verlustrisiken.....	111
E. 2.2. Spezifische Risiken bei Wertpapieren mit Kursschwellenereignissen	114
E. 2.2.1. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-out-Element und Wertpapiere mit Up-and-out-Element.....	115
E. 2.2.2. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Nicht-Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-in-Element und Wertpapiere mit Up- and-in-Element.....	119
E. 2.2.3. Spezifische Risiken bei Wertpapieren mit Outperformancefaktoren, Multiplikatoren.....	124
E. 2.2.4. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit weiteren Ausstattungsmerkmalen der Wertpapiere	124
E. 2.2.5. Wertpapiere mit betragsmäßiger Begrenzung.....	124
E. 2.2.6. Spezifische Verlustrisiken bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket	125
E. 2.3. Einfluss des Basiswertes	126
E. 2.4. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	131
E. 2.5. Periodische Ausschüttungen	132
E. 2.6. Keine Garantie des Kapitalerhalts	132
E. 2.7. Kündigungsrecht seitens der Wertpapierinhaber	132
E. 2.8. Kündigungsrecht der Emittentin	132
E. 2.9. Währungsrisiken	134
E. 2.10. Berichtigung von Fehlern	135
E. 2.11. Interessenkonflikte.....	135
E. 2.11.1. Geschäfte in dem Basiswert.....	135
E. 2.11.2. Übernahme anderer Funktionen.....	136
E. 2.11.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere.....	136
E. 2.11.4. Emissionspreis	136
E. 2.11.5. Mistrades.....	136
E. 2.12. Produktübergreifende Risiken	136
E. 2.12.1. Geringe Liquidität	136
E. 2.12.2. Illiquider Markt.....	137
E. 2.12.3. Market Making.....	137
E. 2.13. Risiko eines Totalverlustes	138
E. 2.14. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	139
E. 2.15. Inanspruchnahme von Kredit.....	139

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

E. 2.16. Sicherungsgeschäfte der Emittentin.....	139
E. 2.17. Verfall oder Wertminderung.....	139
E. 2.18. Besteuerung	140
III. Allgemeine Informationen	142
1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung.....	142
2. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen.....	142
3. Verkaufsbeschränkungen	142
4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen	143
5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Verkaufspreis.....	144
6. Zeichnungsfrist.....	144
IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin.....	145
1. Verantwortliche Personen	145
1.1. Verantwortung für den Prospekt	145
1.2. Erforderliche Sorgfalt.....	145
2. Angaben über die Emittentin.....	145
3. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	145
3.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	145
3.2. Angaben von Seiten Dritter	145
4. Einsehbare Dokumente	146
V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere	147
1. Verantwortliche Personen	147
2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend	147
3. Wichtige Angaben.....	147
3.1. Interessen Dritter	147
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse	147
A. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine	147
A. 4.1. Angaben über die Wertpapiere.....	147
A. 4.1.1. Wertpapiertyp	147
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	148
A. 4.1.3. Rechtsgrundlage	149
A. 4.1.4. Form	149
A. 4.1.5. Währung der Emission	149
A. 4.1.6. Status	149
A. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers	149
A. 4.1.8. Rechtliche Grundlage	151
A. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	151
A. 4.1.10. Übertragbarkeit.....	151
A. 4.1.11. Laufzeitende	151
A. 4.1.12. Abrechnungsverfahren.....	152

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

A. 4.1.13. Erfüllung	152
A. 4.1.14. Besteuerung	152
A. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert.....	153
A. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses	153
A. 4.2.2. Basiswert	153
A. 4.2.3. Marktstörungen.....	157
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ...	157
B. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Turbo-Optionsscheine	158
B. 4.1. Angaben über die Wertpapiere	158
B. 4.1.1. Wertpapiertyp	158
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	159
B. 4.1.3. Rechtsgrundlage	159
B. 4.1.4. Form.....	159
B. 4.1.5. Währung der Emission.....	160
B. 4.1.6. Status.....	160
B. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers	160
B. 4.1.8. Rechtliche Grundlage	162
B. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	162
B. 4.1.10. Übertragbarkeit	162
B. 4.1.11. Laufzeitende	162
B. 4.1.12. Abrechnungsverfahren.....	162
B. 4.1.13. Erfüllung	162
B. 4.1.14. Besteuerung	163
B. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert.....	163
B. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses.....	163
B. 4.2.2. Basiswert.....	163
B. 4.2.3. Marktstörungen.....	167
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen....	167
C. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Open End-Turbo-Optionsscheine	168
C. 4.1. Angaben über die Wertpapiere	168
C. 4.1.1. Wertpapiertyp	168
C. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	169
C. 4.1.3. Rechtsgrundlage	169
C. 4.1.4. Form.....	169
C. 4.1.5. Währung der Emission.....	170
C. 4.1.6. Status.....	170
C. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers	170
C. 4.1.8. Rechtliche Grundlage	172
C. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	172
C. 4.1.10. Übertragbarkeit	172
C. 4.1.11. Laufzeitende	172
C. 4.1.12. Abrechnungsverfahren.....	172
C. 4.1.13. Erfüllung	173
C. 4.1.14. Besteuerung	173
C. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert.....	174
C. 4.2.1. Berechnungskurs, Basiskurs, Schwellenkurs.....	174
C. 4.2.2. Basiswert.....	176
C. 4.2.3. Marktstörungen.....	180

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen....	180
D. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate	181
D. 4.1. Angaben über die Wertpapiere	181
D. 4.1.1. Wertpapiertyp	181
D. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes.....	182
D. 4.1.3. Rechtsgrundlage	182
D. 4.1.4. Form	182
D. 4.1.5. Währung der Emission	183
D. 4.1.6. Status	183
D. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers	183
D. 4.1.8. Rechtliche Grundlage	185
D. 4.1.9. Verkaufsbeginn.....	185
D. 4.1.10. Übertragbarkeit.....	186
D. 4.1.11. Laufzeitende	186
D. 4.1.12. Abrechnungsverfahren.....	186
D. 4.1.13. Erfüllung.....	186
D. 4.1.14. Besteuerung	186
D. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswert	187
D. 4.2.1. Berechnungskurs, maßgeblicher Basiskurs, maßgeblicher Schwellenkurs	187
D. 4.2.2. Basiswert	189
D. 4.2.3. Marktstörungen.....	193
D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ...	193
E. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Barrier-Wertpapiere bzw. Capped-Wertpapiere bzw. Zinsdifferenz-Wertpapiere bzw. Katapult Plus-Wertpapiere bzw. Korridor-Wertpapiere	194
E. 4.1. Angaben über die Wertpapiere	194
E. 4.1.1. Wertpapiertyp	194
E. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes	195
E. 4.1.3. Rechtsgrundlage.....	196
E. 4.1.4. Form.....	196
E. 4.1.5. Währung der Emission.....	196
E. 4.1.6. Status.....	197
E. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers.....	197
E. 4.1.8. Rechtliche Grundlage.....	209
E. 4.1.9. Verkaufsbeginn	209
E. 4.1.10. Übertragbarkeit	210
E. 4.1.11. Laufzeitende.....	210
E. 4.1.12. Abrechnungsverfahren	210
E. 4.1.13. Erfüllung	210
E. 4.1.14. Besteuerung.....	211
E. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert	211
E. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses	211
E. 4.2.2. Basiswert.....	211
E. 4.2.3. Marktstörungen.....	216
E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen....	216
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	217
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	217
5.1.1. Emissionsbedingungen	217

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (Call/Put)	217
a) Optionsbedingungen für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [<i>Marketingnamen einfügen: ●</i>](Call/Put) bezogen auf Währungswechselkurse [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung]	217
b) Optionsbedingungen für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [<i>Marketingnamen einfügen: ●</i>] (Call/Put) bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe] [mit europäischer Ausübung] [mit amerikanischer Ausübung]	225
c) Optionsbedingungen für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [<i>Marketingnamen einfügen: ●</i>] (Call/Put) bezogen auf [Zinssätze] [Zinsen] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung]	234
d) Optionsbedingungen für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [<i>Marketingnamen einfügen: ●</i>] (Call/Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Terminkontrakte] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung]	243
e) Optionsbedingungen für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [<i>Marketingnamen einfügen: ●</i>] (Call/Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung]	254
B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call/Put)	267
a) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit europäischer Ausübung	267
b) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe] mit europäischer Ausübung	275
c) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen] mit europäischer Ausübung	282
d) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Investmentanteile] mit europäischer Ausübung	291
e) Optionsbedingungen für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] mit europäischer Ausübung	300
C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)	311
a) Optionsbedingungen für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht der Emittentin	311
b) Optionsbedingungen für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin	320
c) Optionsbedingungen für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin	334
d) Optionsbedingungen für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin	346
D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate (Long/Short)	361
a) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf Währungswechselkurse mit Kündigungsrecht der Emittentin	361
b) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin	372
c) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short) bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Investmentanteile] mit Kündigungsrecht der Emittentin	386

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

d) Zertifikatsbedingungen für die [Smart-]Mini Future Zertifikate bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen] mit Kündigungsrecht der Emittentin	403
E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Barrier-Wertpapiere bzw. Capped-Wertpapiere bzw. Zinsdifferenz-Wertpapiere bzw. Katapult Plus-Wertpapiere bzw. Korridor-Wertpapiere. 419	
Wertpapierbedingungen für die [<i>Marketingnamen einfügen: ●</i>] [Barrier-Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Zinsdifferenz-Optionsscheine] [Katapult Plus-Optionsscheine] [Korridor-Optionsscheine] [Barrier-Zertifikate] [Capped-Zertifikate] [Zinsdifferenz- Zertifikate] [Katapult Plus-Zertifikate] [Korridor-Zertifikate] [(Call)] [(Put)] [(Long)] [(Short)] [(Cap)] [(Floor)] [<i>Optionstyp einfügen: ●</i>] bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Zinssätze] [Zinsen] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [einen Basket] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Bermuda- Option] [<i>Alternative Ausübungsbezeichnung einfügen: ●</i>].....	419
5.1.2. Durch Verweis einbezogene Emissionsbedingungen für die Wertpapiere.....	452
5.1.3. Angebots- und Emissionsvolumen	453
5.1.4. Zeichnungsfrist	453
5.1.5. Mindestbetrag der Zeichnung.....	453
5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	453
5.1.7. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots.....	453
5.2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	454
5.2.1. Investorenkategorien	454
5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit	454
5.3. Preisfestsetzung	454
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	454
5.4.1. Vertrieb.....	454
5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen	454
5.4.3. Übernahmevereinbarungen.....	454
5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird	454
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	455
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	455
6.1. Zulassung zum Handel	455
6.2. Weitere Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind	455
6.3. Intermediäre im Sekundärhandel.....	455
7. Zusätzliche Angaben	455
7.1. Berater	455
7.2. Geprüfte Informationen.....	455
7.3. Sachverständige.....	455
7.4. Informationen Dritter	455
7.5. Bekanntmachungen	455
Unterschriftenseite (letzte Seite)	U.1

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Liste der Verweise gem. § 11 Absatz (2) WpPG

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten:

Per Verweis einbezogenes Dokument	Veröffentlichung	Seite
Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 10. Juni 2009.	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	145
Ungeprüfter und nicht prüferisch durchgesehener Zwischenbericht des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns zum 30. September 2009; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20.01.2010 (Anhang)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	145
Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate, [Barrier-] [Optionsscheine] [Zertifikate]; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14.04.2009 (S. 190 – 382)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	452
Emissionsbedingungen für [Barrier-] Optionsscheine; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 13.01.2009 (S. 72 – 102)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	452
Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 18.04.2008 (S. 125 – 281)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	452
Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 30.04.2007 (S. 117 – 304)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	452

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 25.07.2006 (S. 90 – 205)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	452
Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 28.03.2006 (S. 38 – 46)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	452
Emissionsbedingungen für [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 11.11.2005 (S. 66 – 83)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf sowie Veröffentlichung in elektronischer Form unter www.hsbc-zertifikate.de .	452

I. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu dem vorliegenden Basisprospekt (der "Basisprospekt") zu verstehen. Sie enthält eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale und Risiken die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") sowie auf die Wertpapiere zutreffen. Daher sollte der Anleger für eine detaillierte Beschreibung der Wertpapiere den gesamten Basisprospekt heranziehen und sich vor jeder Investitionsentscheidung in die betreffenden Wertpapiere unbedingt auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen", Basisprospekt und Endgültige Bedingungen werden im Folgenden zusammen der "Prospekt" genannt) stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer möglichen von ihr veröffentlichten Übersetzung derselben und kann für deren Inhalt haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

1. Emittentenspezifische Angaben

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft ("AG") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Es bestehen Niederlassungen in Baden-Baden, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, München und Stuttgart. Im Ausland ist die Emittentin durch Tochterinstitute in Luxemburg, die HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA und die HSBC Trinkaus Investment Manager SA sowie in Hongkong, die HSBC Trinkaus Investment Management Ltd., vertreten.

Als Kreditinstitut i.S.v. § 1 KWG bietet die Emittentin grundsätzlich sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an und ist vor allem auf dem deutschen Markt und im deutschsprachigen Europa tätig.

Die Emittentin gehört zum HSBC-Konzern (der "HSBC-Konzern"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London ist, die wiederum indirekt 78,60 % am Aktienkapital der Emittentin hält. 20,31 % des Aktienkapitals hält indirekt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart.

Wesentliche Finanzinformationen der Emittentin

Die nachfolgenden Übersichten stellen in zusammengefasster Form (i) die Konzernbilanz der Emittentin, die dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr entnommen wurde, sowie (ii) den ungeprüften Konzern-Zwischenbericht der Emittentin per 30. September 2009 dar.

In 2008 wurde der IFRS Abschluss von HSBC Trinkaus & Burkhardt überarbeitet, um neue Anforderungen der IFRS-Standards zu berücksichtigen sowie die Bewertung mit der Bilanzierung im Abschluss der HSBC Holdings plc zu harmonisieren. IAS 8 sieht für solche Fälle eine retrospektive Anwendung vor, d.h. die Vorjahresspalte ist so anzupassen als ob schon immer der Sachverhalt in dieser Weise ausgewiesen wurde.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Auszug aus der geprüften Konzernbilanz der Emittentin per 31. Dezember 2008:

Aktiva in Mio €	31.12.2008	31.12.2007	Veränderung	
			in Mio €	in %
Barreserve	139,5	332,3	- 192,8	- 58,0
Forderungen an Kreditinstitute	2.979,7	4.117,0	- 1.137,3	- 27,6
Forderungen an Kunden	4.082,6	4.272,9	- 190,3	- 4,5
Risikovorsorge für Forderungen	- 21,4	- 16,2	- 5,2	32,1
Handelsaktiva	12.482,6	10.436,8	2.045,8	19,6
Finanzanlagen	2.118,8	1.568,2	550,6	35,1
Anteile an at equity bilanzierten Unternehmen	10,1	15,2	- 5,1	- 33,6
Sachanlagevermögen	81,1	196,3	- 115,2	- 58,7
Immaterielle Vermögenswerte	56,0	12,3	43,7	> 100,0
Ertragsteueransprüche	17,5	54,8	- 37,3	- 68,1
laufend	13,0	54,8	- 41,8	- 76,3
latent	4,5	0,0	4,5	100,0
Sonstige Aktiva	259,2	77,3	181,9	> 100,0
Summe der Aktiva	22.205,7	21.066,9	1.138,8	5,4

Passiva in Mio €	31.12.2008	31.12.2007	Veränderungen	
			in Mio €	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.709,1	2.532,7	176,4	7,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	11.592,8	10.283,2	1.309,6	12,7
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,0	0,0	0,0
Handelsspassiva	6.152,9	6.488,4	- 335,5	- 5,2
Rückstellungen	117,4	112,4	5,0	4,4
Ertragsteuerverpflichtungen	85,1	106,0	- 20,9	- 19,7
laufend	81,5	48,4	33,1	68,4
latent	3,6	57,6	- 54,0	- 93,8
Sonstige Passiva	108,2	106,8	1,4	1,3
Nachrangkapital	458,7	458,7	0,0	0,0
Eigenkapital	955,0	968,7	- 13,7	- 1,4
Gezeichnetes Kapital	70,0	70,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage	218,5	216,9	1,6	0,7
Gewinnrücklagen	566,8	486,7	80,1	16,5
Konzernbilanzgewinn	99,7	195,1	- 95,4	- 48,9
Anteile in Fremdbesitz	16,5	0,0	16,5	100,0
Summe der Passiva	22.205,7	21.066,9	1.138,8	5,4

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Auszug aus dem ungeprüften Konzern-Zwischenbericht der Emittentin per 30. September 2009:

in Mio €	30.9.2009	31.12.2008	in %
Barreserve	627,8	139,5	> 100,0
Forderungen an Kreditinstitute	3.292,8	2.979,7	10,5
Forderungen an Kunden	3.262,8	4.082,6	-20,1
Risikovorsorge für Forderungen	- 31,7	- 21,4	48,1
Handelsaktiva	10.851,1	12.482,6	-13,1
Finanzanlagen	3.005,6	2.118,8	41,9
Anteile an at-equity bewerteten Unternehmen	10,5	10,1	4,0
Sachanlagevermögen	77,2	81,1	- 4,8
Immaterielle Vermögenswerte	50,2	56,0	-10,4
Ertragsteueransprüche	2,0	17,5	- 88,6
laufend	2,0	13,0	- 84,6
latent	0,0	4,5	- 100,0
Sonstige Aktiva	254,7	259,2	-1,7
Summe der Aktiva	21.403,0	22.205,7	- 3,6

Passiva	Veränderung		
in Mio €	30.9.2009	31.12.2008	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.856,1	2.709,1	5,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.756,1	11.592,8	- 7,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	10,0	10,0	0,0
Handelspassiva	6.008,1	6.152,9	- 2,4
Rückstellungen	132,7	117,4	13,0
Ertragsteuerverpflichtungen	115,1	85,1	35,3
laufend	94,8	81,5	16,3
latent	20,3	3,6	> 100,0
Sonstige Passiva	94,8	108,2	- 12,4
Nachrangkapital	386,9	458,7	- 15,7
Eigenkapital	1.043,2	955,0	9,2
Gezeichnetes Kapital	70,0	70,0	0,0
Kapitalrücklagen	215,9	218,5	- 1,2
Gewinnrücklagen	652,8	566,8	15,2
Konzernbilanzgewinn 2008	-	99,7	-
Gewinn 1.1. - 30.9.2009			
inklusive Gewinnvortrag	104,5	-	-
Anteile in Fremdbesitz	0,0	16,5	-100,0
Summe der Passiva	21.403,0	22.205,7	- 3,6

2. Emittentenspezifische Risiken

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

A. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Optionsscheinen bzw. bei den Capped-Optionsscheinen bzw. bei den Power-Optionsscheinen

Bei den in diesem Abschnitt A. 3. beschriebenen Optionsscheinen bzw. Capped-Optionsscheinen bzw. Power-Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" genannt) handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Bei so genannten Power-Optionsscheinen entspricht etwa der Differenzbetrag dem Quadrat der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Die Höhe der Auszahlung je Optionsschein ist hierbei durch die Festlegung eines Differenzhöchstbetrages der Höhe nach beschränkt. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Emissionsbedingungen können eine Begrenzung des Differenzbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag vorsehen (beispielsweise bei so genannten Capped-Optionsscheinen vorgesehen). Ist dies der Fall, entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag.

Optionsscheine mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Die für die Optionsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Optionsscheinen bzw. bei den Capped-Optionsscheinen bzw. bei den Power-Optionsscheinen
Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrag; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. der Kündigungsbetrag. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Die Emissionsbedingungen können eine Begrenzung des Differenzbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag vorsehen (beispielsweise bei so genannten Capped-Optionsscheinen vorgesehen). Ist dies der Fall, entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. negativen - im Falle von Put-Optionsscheinen - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes erfolgt in diesem Fall nur bis zu einem so genannten Höchstkurs - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. bis zu einem so genannten Niedrigstkurs - im Falle von Put-Optionsscheinen -.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswertes. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen. Im Vergleich zu einfachen Optionsscheinen sind Power-Optionsscheine durch eine höhere Hebelwirkung

charakterisiert. Dies führt dazu, dass die Kurse für Power-Optionsscheine auch bei geringen Bewegungen des unterliegenden Basiswertes stark reagieren können. Starke Kursschwankungen treten insbesondere dann auf, wenn der Preis des unterliegenden Basiswertes in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Differenzhöchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Optionsscheines gering ist.

Bei einer Investition in Optionsscheine besteht für den Anleger auch das Verlustrisiko durch Zeitwertverfall. Der Zeitwert eines Optionsscheins, d.h. der über deren inneren Wert hinaus gezahlte Aufschlag, ändert sich täglich. Mit Ablauf der Laufzeit nimmt der Zeitwert ab, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Verfalltag rückt.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall unvorhergesehen vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. Der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag.

B. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Turbo-Optionsscheinen

Bei den in diesem Abschnitt B. 3. beschriebenen Turbo-Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Turbo-Optionsscheine" genannt) handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein; die genaue Höhe wird in den Endgültigen

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bedingungen veröffentlicht. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Emittentin zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses auch beispielsweise auf im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, abstellen. Des Weiteren kann je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen festgelegt werden, dass für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®-Index) relevant sind. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Die für die Optionsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Turbo-Optionsscheinen

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken

enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des Optionsscheinwertes.

Aufgrund des bei den Turbo-Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Das sich bei Turbo-Optionsscheinen nachteilig auswirkende Knock-out-Ereignis kann grundsätzlich während der gesamten Handelszeit des zugrunde liegenden Basiswertes eintreten. Sofern der Basiswert Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euro-land-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Aber auch im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, können für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Weiterhin gilt es zu beachten, dass als maßgebliche Kurse für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses neben den Kursen des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) auch Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein können. Dies hat in der Regel zur Folge, dass der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, in solchen Fällen erheblich länger ist als bei herkömmlichen Turbo-Optionsscheinen nur mit Bezugnahme auf den Kurs eines Basiswertes. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® erfolgt zwischen ca. 9.00 Uhr und ca. 17.30 Uhr (einschließlich Xetra®-Schlussauktion). Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat bei dieser Ausgestaltung von Turbo-Optionsscheinen darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswertes. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag und die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. Der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum

Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag.

C. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen

Bei den in diesem Abschnitt C. 3. beschriebenen Open End-Turbo-Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Open End-Turbo-Optionsscheine" genannt) handelt es sich um Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung. Open End-Turbo-Optionsscheine gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Open End-Turbo-Optionsscheins nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Optionsscheine jeweils mit Wirkung zum Ausübungstag, z.B. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist (z.B. eine Woche) mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag und die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein beträgt; die genaue Höhe des Knock-out-Betrages wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basiskurs bzw. – je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen – dem an diesem Tag maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Basiskurs / Anpassung des Basiskurses

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basiskurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basiskurses (z.B. Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale)) wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des Basiskurses enthalten sein.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Aktien oder Indizes beispielsweise ermöglichen dem Optionsscheininhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Call-Optionsscheinen aufgeschlagen, bei Put-Optionsscheinen abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Call-Optionsscheinen der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen

"negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Im Falle von Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte wird darüber hinaus der betreffende Future-Kontrakt am Tag des Knock-out-Fristbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise die nächstlängere Restlaufzeit (Zinsterminkontrakte) oder den nächstfälligen Kontraktmonat (Edelmetall-Future-Kontrakte) oder den nächstfälligen Liefermonat (Rohstoff-Future-Kontrakte) hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Schwellenkurs / Anpassung des Schwellenkurses

Sofern die konkrete Ausgestaltung der Emissionsbedingungen den Schwellenkurs als weiteres Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere vorsehen, sehen die Emissionsbedingungen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Schwellenkurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Schwellenkurses (z.B. Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale)) wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des Schwellenkurses enthalten sein.

Die für die Optionsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Open End-Turbo-Optionsscheinen

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest-

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des Optionsscheinwertes.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Das sich bei Open End-Turbo-Optionsscheinen nachteilig auswirkende Knock-out-Ereignis kann grundsätzlich während der gesamten Handelszeit des zugrunde liegenden Basiswertes eintreten. Sofern der Basiswert Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Aber auch im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, können für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Weiterhin gilt es zu beachten, dass als maßgebliche Kurse für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses neben den Kursen des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) auch Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein können. Dies hat in der Regel zur Folge, dass der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, in solchen Fällen erheblich länger ist als bei herkömmlichen Open End-Turbo-Optionsscheinen nur mit Bezugnahme auf den Kurs eines Basiswertes. Im Falle von DAX®-Open End-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® erfolgt zwischen ca. 9.00 Uhr und ca. 17.30 Uhr (einschließlich

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Xetra®-Schlussauktion). Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Open End-Turbo-Optionsscheinen ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat bei dieser Ausgestaltung von Open End-Turbo-Optionsscheinen darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswertes. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall ebenfalls. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. Der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag.

Anpassung von Kursschwellen (z.B. Basiskurs):

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basiskurses und - sofern die konkrete Ausgestaltung der Emissionsbedingungen den Schwellenkurs als weiteres Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere vorsehen - eine regelmäßige Anpassung des Schwellenkurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung von Kursschwellen wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Anpassung von Kursschwellen von einer

Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits nachfolgend beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Aktien oder Indizes beispielsweise ermöglichen dem Optionsscheininhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Call-Optionsscheinen aufgeschlagen, bei Put-Optionsscheinen abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Call-Optionsscheinen der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Call-Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber. Falls sich der Kurs des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert, vermindert sich der Wert der Put-Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Indexterminkontrakte oder Edelmetall-Future-Kontrakte beispielsweise gilt darüber hinaus: Die für die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses an jedem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Anpassungskurse bezeichnen die Kurse, die die Emittentin auf Basis der von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, wie sie auf der maßgeblichen Bildschirmseite der Publikationsstelle (z.B. "Reuters Monitor") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist (in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit)) zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und die Emittentin bindend. Somit entsprechen die Anpassungskurse nicht bestimmten, von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen, z.B. Schlusskursen, der maßgeblichen Basiswerte.

Im Falle von Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte gilt darüber hinaus, dass die Emittentin berechtigt ist, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den Optionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die in den Optionsbedingungen festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate entsprechend den Bestimmungen in den Optionsbedingungen veröffentlicht.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte hat der Anleger im Zusammenhang mit der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses darüber hinaus zu beachten, dass die Emittentin zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Open End-Turbo-Optionsscheine an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen (bei Rohöl-Future-Kontrakten maximal von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ) aussetzen wird. In dieser Zeit trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

D. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Rückzahlung bei den Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Bei den in diesem Abschnitt D. 3. beschriebenen Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate" oder die "Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate" genannt) handelt es sich um Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Zertifikats nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Die konkrete Ausgestaltung der Zertifikate wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zum Ausübungstag, z.B. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist (z.B. eine Woche) mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Zertifikat mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Zertifikatinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) (i) irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber Knock-out-Betrag je Zertifikat, der dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Basiskurs / Anpassung des Basiskurses

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basiskurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basiskurses (z.B. Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale)) wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des Basiskurses enthalten sein.

Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien oder Indizes beispielsweise ermöglichen dem Zertifikatsinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen, bei Short-Zertifikaten abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhaber. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Im Falle von Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte Wird darüber hinaus der betreffende Future-Kontrakt am Tag des Knock-out-Fristbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise die nächstlängere Restlaufzeit (Zinsterminkontrakte) oder den nächstfälligen Kontraktmonat (Edelmetall-Future-Kontrakte) oder

den nächstfälligen Liefermonat (Rohstoff-Future-Kontrakte) hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Schwellenkurs / Anpassung des Schwellenkurses

Der maßgebliche Schwellenkurs wird während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig angepasst. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. In den Emissionsbedingungen werden die Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale) veröffentlicht. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des maßgeblichen Schwellenkurses enthalten sein.

Die für die Zertifikate maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrag; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewandetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiswertes zu einer Minderung des Zertifikatwertes. Ein Long-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Short-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Zertifikats im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswerts. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Zertifikats führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Zertifikats wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Beim Kauf eines Zertifikats ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Zertifikats auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Zertifikats überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, d.h. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall ebenfalls. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. Der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag.

Bei Mini Future bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und bringt hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich.

Das sich bei Mini Future bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten nachteilig auswirkende Knock-out-Ereignis kann grundsätzlich während der gesamten Handelszeit des zugrunde liegenden Basiswertes eintreten. Sofern der Basiswert Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Aber auch im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, können für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Weiterhin gilt es zu beachten, dass als maßgebliche Kurse für den Eintritt des Knock-out-Ereignisses neben den Kursen des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) auch Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein können. Dies hat in der Regel zur Folge, dass der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, in solchen Fällen erheblich länger ist als bei herkömmlichen Mini Future bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten nur mit Bezugnahme auf

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

den Kurs eines Basiswertes. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® erfolgt zwischen ca. 9.00 Uhr und ca. 17.30 Uhr (einschließlich Xetra®-Schlussauktion). Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Zertifikatsinhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Zertifikatsinhaber hat bei dieser Ausgestaltung von Mini Future bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Long-Zertifikaten) bzw. niedrigerer (im Falle von Short-Zertifikaten) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Wie der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist der Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses für den Wertpapierinhaber negativ und bringt hohe Verlustrisiken - bis hin zum Totalverlust - mit sich.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Smart-Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, (i) sobald irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Basiskurs oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin

zahlt dem Zertifikatsinhaber Knock-out-Betrag je Zertifikat, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Anpassung von Kursschwellen:

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basiskurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung von Kursschwellen wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Anpassung von Kursschwellen von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits nachfolgend beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien oder Indizes beispielsweise ermöglichen dem Zertifikatsinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen, bei Short-Zertifikaten abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Long-Zertifikate entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhaber. Falls sich der Kurs des Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert, vermindert sich der Wert der Short-Zertifikate entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Indexterminkontrakte oder Edelmetall-Future-Kontrakte beispielsweise gilt darüber hinaus: Die für die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses an jedem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Anpassungskurse bezeichnen die Kurse, die die Emittentin auf Basis der von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, wie sie auf der maßgeblichen Bildschirmseite der Publikationsstelle (z.B. "Reuters Monitor") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist (in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit)) zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend. Somit entsprechen die Anpassungskurse nicht bestimmten, von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen, z.B. Schlusskursen, der maßgeblichen Basiswerte.

Im Falle von Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte gilt darüber hinaus, dass die Emittentin berechtigt ist, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den

Optionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die in den Optionsbedingungen festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate entsprechend den Bestimmungen in den Optionsbedingungen veröffentlicht.

Bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte hat der Anleger im Zusammenhang mit der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses darüber hinaus zu beachten, dass die Emittentin zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen (bei Rohöl-Future-Kontrakten maximal von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ) aussetzen wird. In dieser Zeit trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

E. 3. Zusammenfassende Darstellung der Produktinformation und Ausübung des Wertpapierrechts bei den Barrier-Wertpapieren bzw. Capped-Wertpapieren bzw. Zinsdifferenz-Wertpapieren bzw. Katapult Plus-Wertpapieren bzw. Korridor-Wertpapieren

Wertpapierrecht/Abrechnungsbetrag

Bei den in diesem Abschnitt E. 3. beschriebenen Barrier-Wertpapieren bzw. Capped-Wertpapieren bzw. Zinsdifferenz-Wertpapieren bzw. Katapult Plus-Wertpapieren bzw. Korridor-Wertpapieren handelt es sich um Optionsscheine oder Zertifikate (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Zertifikate" genannt) mit begrenzter Laufzeit.

Optionsscheine und Zertifikate sind Wertpapiere, die es Anlegern ermöglichen, an der Entwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes zu partizipieren. Die Bezeichnungen "Optionsscheine" und "Zertifikate" können für die gleiche Auszahlungsstruktur gleichermaßen herangezogen werden. Rechtlich gesehen handelt es sich bei Optionsscheinen und Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen. Sie verbiefen keine Eigentums- und Aktionärsrechte an den Basiswerten, die dem betreffenden Wertpapier zugrunde liegen. Die Rückzahlung ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig. Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt: Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswerts. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen.

Der Inhaber eines Optionsscheins bzw. Zertifikats ist nach Maßgabe der jeweiligen Wertpapierbedingungen berechtigt, von der Emittentin den am maßgeblichen Ausübungstag ermittelten Abrechnungsbetrag je Wertpapier zu verlangen. Die Wertpapiere sind regelmäßig entweder als Kaufoption (Optionstyp Call oder Long oder Cap) oder als Verkaufsoption (Optionstyp Put oder Short oder Floor) ausgestaltet. Welcher Optionstyp den betreffenden Wertpapieren konkret zugrunde liegt, wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt; im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die Optionstypbezeichnung "Call" im Falle einer Kaufoption bzw. "Put" im Falle einer Verkaufsoption verwendet. Die Wertpapiere verbiefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Abrechnungsbetrages.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle (beispielsweise einer Wertpapierbörse) festgestellte maßgebliche Kurs des Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) den Basiskurs überschreitet (im Falle von Wertpapieren mit Call-Option) bzw. unterschreitet (im Falle

von Wertpapieren mit Put-Option). Die konkrete Ausgestaltung des Wertpapierrechts, einschließlich seiner etwaigen Beschränkungen, wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, bzw. der Basketkomponenten, die den Wertpapieren zugrunde liegen, beeinflusst. Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, gewinnt in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, gewinnt in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Berechnung des Abrechnungsbetrages bzw. die Formel zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages kann einen Multiplikator oder Outperformancefaktor enthalten. Damit wird die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag verstärkt und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen Veränderung der Höhe des entsprechenden Zahlungsbetrages und somit des Wertes der Wertpapiere. Handelt es sich bei den Wertpapieren beispielsweise um Optionsscheine, gilt ferner: Neben dem bei Optionsscheinen üblicherweise vorliegenden Hebeleffekt verstärkt ein Multiplikator oder ein Outperformancefaktor darüber hinaus die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen prozentualen Veränderung der Höhe des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass Kursgewinne (Call) bzw. Kursverluste (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einem überproportionalen Anstieg des entsprechenden Abrechnungsbetrages und des Wertes der Wertpapiere (unter sonst konstanten Einflussfaktoren) führen. Umgekehrtes gilt folglich für Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), die zu einem überproportionalen Rückgang des entsprechenden Abrechnungsbetrages und des Wertes der Wertpapiere und somit zu einem im Vergleich zu den Verlusten des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten überproportionalen prozentualen Verlust beim Wertpapierinhaber führen können.

Der Abrechnungsbetrag kann ferner generell oder nur unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Höchstbetrag begrenzt sein. Ist dies der Fall, entspricht der Abrechnungsbetrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag.

Wertpapierrecht im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kursschwellenereignissen

Je nach konkreter Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen können diese vorsehen, dass der Eintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Die Bezeichnungen für ein Kursschwellenereignis können beispielsweise Schwellenereignis, Knock-out-Ereignis oder Lock-in-Ereignis lauten. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste zu tragen.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

So können die maßgeblichen Wertpapierbedingungen beispielsweise regeln, dass das Kursschwellenereignis etwa dann eintritt, wenn ein nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurs des Basiswertes oder der Basketkomponenten innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese durchbricht.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre.

Durch den Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses kann die Möglichkeit der vorzeitigen Ausübung der Wertpapiere erlöschen, so dass die Wertpapiere etwa nur noch am maßgeblichen Laufzeitende ausgeübt werden können.

Der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses kann beispielsweise auch eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre.

Sofern das Kursschwellenereignis eingetreten ist, können die konkreten Emissionsbedingungen auch vorsehen, dass das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen an dem Tag als ausgeübt gilt, an dem das Kursschwellenereignis eingetreten ist, und der Abrechnungsbetrag entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen berechnet wird.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass das Wertpapier wertlos verfällt bzw. der Abrechnungsbetrag Null beträgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant. Dabei gilt es zu unterscheiden: bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich; bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

Wertpapierrecht im Zusammenhang mit dem Nicht-Eintritt von Kursschwellenereignissen

Je nach konkreter Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen können diese vorsehen, dass der Nicht-Eintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Die Bezeichnungen für ein Kursschwellenereignis können beispielsweise Schwellenereignis, Knock-out-Ereignis oder Lock-in-Ereignis lauten. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste zu tragen.

So können die maßgeblichen Wertpapierbedingungen beispielsweise regeln, dass das Kursschwellenereignis etwa dann eintritt, wenn ein nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurs des Basiswertes oder der Basketkomponenten innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese durchbricht.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre.

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Nicht-Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies nach Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre.

Sofern das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann die Laufzeit der Wertpapiere durch den Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses nicht vorzeitig enden (vorzeitige Ausübung) und läuft somit bis zum vorgesehenen Laufzeitende, d.h. bis zum maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung bzw. mit Bermuda-Option -. Für den Wertpapierinhaber kann sich dies ggf. zum Nachteil auswirken, weil der zum Laufzeitende zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein kann als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Ferner kann der Wertpapierinhaber durch den Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses nicht frühzeitig, also vor dem Laufzeitende, in eine neue Kapitalanlage investieren.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass der Abrechnungsbetrag Null beträgt.

Periodische Ausschüttungen

Die in diesem Abschnitt E. 3. beschriebenen Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

Ausübung

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls oder einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag (europäische Ausübung) bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (amerikanische Ausübung bzw. Bermuda-Option). Das Wertpapierrecht gilt regelmäßig ohne weitere Voraussetzungen als am maßgeblichen Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung bzw. Bermuda-Option - ausgeübt, sofern sich ein positiver Abrechnungsbetrag errechnet (automatische Ausübung).

Wertpapiere mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Wertpapiere mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden. Wertpapiere mit Bermuda-Option können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist zu den festgelegten Ausübungstagen, beispielsweise an jedem ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist jeweils den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Kündigungsrecht der Emittentin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden. Im Falle einer Kündigung der

Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Die für die Wertpapiere maßgeblichen Wertpapierbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen. Die endgültigen Emissionsdaten einer Emission werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4. Zusammenfassende Darstellung der produktspezifischen Risiken bei den Barrier-Wertpapieren bzw. Capped-Wertpapieren bzw. Zinsdifferenz-Wertpapieren bzw. Katapult Plus-Wertpapieren bzw. Korridor-Wertpapieren

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind gegebenenfalls entsprechende Verluste zu tragen. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die produktspezifischen Ausstattungsmerkmale von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig sind, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

Allgemeine produktbezogene Verlustrisiken

Der Inhaber eines Wertpapiers ist nach Maßgabe der jeweiligen Wertpapierbedingungen berechtigt, von der Emittentin den am maßgeblichen Ausübungstag ermittelten Abrechnungsbetrag je Wertpapier zu verlangen. Die Wertpapiere verbriefen jedoch kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Abrechnungsbetrages. Die in diesem Abschnitt E. 4. beschriebenen Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

Die Wertpapiere verbriefen grundsätzlich nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Bei einer Investition in die beschriebenen Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber unbedingt die mit den in den Wertpapieren verbrieften Rechten verbundenen Verlustrisiken zu berücksichtigen.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des etwaigen Abrechnungsbetrages sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere nicht fest. Die spezifische strukturelle Ausgestaltung der in diesem Abschnitt E. 4. beschriebenen Wertpapiere kann die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundenen Risiken erhöhen.

Bei einer Investition in Optionsscheine kann für den Anleger auch ein Verlustrisiko durch Zeitwertverfall bestehen. Der Zeitwert eines Optionsscheins beispielsweise errechnet sich aus der

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Differenz zwischen dem Optionsscheinpreis und dem inneren Wert. Bei Optionsscheinen, bei denen der Zeitwertverfall zu berücksichtigen ist, gilt daher, dass mit Ablauf der Laufzeit der Zeitwert verfällt, bis er schließlich Null beträgt; d.h. Optionsscheinpreis und innerer Wert nähern sich immer mehr an. Anleger sollten sich in diesem Zusammenhang also der Tatsache bewusst sein, dass Optionsscheine letztlich Wertpapiere mit "Haltbarkeitsdatum" sind und selbst dann im Zeitablauf kontinuierlich an Wert (Zeitwert) verlieren können, wenn alle Parameter stabil bleiben. Der Verlust vollzieht sich in der Regel umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Verfalltag rückt.

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag - gilt beispielsweise im Falle einer europäischen Ausübung - bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist - gilt beispielsweise im Falle einer amerikanischen Ausübung bzw. einer Bermuda-Option -. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am maßgeblichen Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist bzw. am letzten Ausübungstag - im Falle der Bermuda-Option - ausgeübt, sofern sich ein positiver Abrechnungsbetrag errechnet (automatische Ausübung). Sofern sich kein Abrechnungsbetrag errechnet, verfällt das Wertpapier wertlos. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. Der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandenes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag.

Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandenes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Abrechnungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Zusätzlich besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Risiko eines überproportionalen Verlustes aufgrund des Hebeleffekts bei Optionsscheinen

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Optionsscheine gilt: Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt: Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswerts. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu

berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Spezifische Risiken bei Wertpapieren mit Outperformancefaktoren, Multiplikatoren

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann die Berechnung des Abrechnungsbetrages bzw. die Formel zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages einen Multiplikator oder Outperformancefaktor enthalten. Damit wird die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag verstärkt und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen Veränderung der Höhe des entsprechenden Zahlungsbetrages und somit des Wertes der Wertpapiere. Handelt es sich bei den Wertpapieren beispielsweise um Optionsscheine, gilt ferner: Neben dem bei Optionsscheinen üblicherweise vorliegenden Hebeleffekt verstärkt ein Multiplikator oder ein Outperformancefaktor darüber hinaus die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen prozentualen Veränderung der Höhe des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einem überproportionalen Rückgang des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere und somit zu einem im Vergleich zu den Verlusten des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten überproportionalen prozentualen Verlust beim Wertpapierinhaber führen. Durch einen Multiplikator oder einen Outperformancefaktor können die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundenen überproportionalen Verlustrisiken im ungünstigsten Fall zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und zu einem Abrechnungsbetrag, der Null beträgt, führen.

Wertpapiere mit betragsmäßiger Begrenzung

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann eine Begrenzung der Höhe des Abrechnungsbetrages generell oder nur unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Höchstbetrag vorgesehen sein. Ist dies der Fall, entspricht der Abrechnungsbetrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kursentwicklungen des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder des Basketwertes, die zu einem höheren Abrechnungsbetrag führen würden als der bei Emission festgelegte Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven – im Falle von Wertpapieren mit Call-Option - bzw. negativen – im Falle von Wertpapieren mit Put-Option - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten erfolgt in diesem Fall nur bis zu einem so genannten Höchstkurs – im Falle von Wertpapieren mit Call-Option - bzw. einem so genannten Niedrigstkurs – im Falle von Wertpapieren mit Put-Option -. Während auf der einen Seite das Gewinnpotential für den Anleger durch den Höchstbetrag begrenzt ist, trägt der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Spezifische Verlustrisiken bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten) ist regelmäßig die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten können unterschiedlich gewichtet sein. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt. Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) von stärker gewichteten Basketkomponenten können dabei unter Umständen nicht von Kursgewinnen (Call) bzw. Kursverlusten (Put) anderer Basketkomponenten kompensiert werden.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance. Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei Wertpapieren mit Multi-Struktur demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird somit ausschließlich der Einzelwert (die Basketkomponente) mit der schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Durch die Festlegung auf den niedrigsten Performancefaktor partizipiert der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten; vergleichsweise höhere Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-out-Element und Wertpapiere mit Up-and-out-Element

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Eintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Wertpapiere, bei denen der Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen mit sich bringt, sind in der Regel mit einem so genannten Down-and-out- bzw. Up-and-out-Element ausgestattet. So tritt beispielsweise das Kursschwellenereignis im Falle von Wertpapieren mit Down-and-out-Element dann ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen unterschreitet. Umgekehrtes gilt bei Wertpapieren mit Up-and-out-Element: bei diesen Wertpapieren tritt das Kursschwellenereignis ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen überschreitet.

Im Falle des eingetretenen Kursschwellenereignisses haben sich Verluste ggf. bereits realisiert. Maßgeblich für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses ist die Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder die Entwicklung des Basketwertes.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der ohne Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass das Wertpapier wertlos verfällt bzw. der Abrechnungsbetrag Null beträgt. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Durch den Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses kann die Möglichkeit der vorzeitigen Ausübung der Wertpapiere erlöschen, so dass die Wertpapiere etwa nur noch am maßgeblichen Laufzeitende ausgeübt werden können.

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre.

Sofern das Kursschwellenereignis eingetreten ist, können die konkreten Emissionsbedingungen auch vorsehen, dass das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen an dem Tag als ausgeübt gilt, an dem das Kursschwellenereignis eingetreten ist, und der Abrechnungsbetrag entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen berechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann in diesem Falle gezwungen sein, einen Verlust - bis hin zum Totalverlust - zu realisieren; etwaige Gewinnmöglichkeiten entfallen.

Wertpapiere bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation etwa gibt an, dass sich die Kurse der Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander entwickeln, d.h. fällt die eine Basketkomponente, so sollten die anderen steigen und umgekehrt.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) haben möglicherweise ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko gegenüber Wertpapieren, die sich nur auf einen Einzelwert beziehen, da hierbei beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen wird. Bei diesen Wertpapieren erhöht sich also das Risiko des Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der Basketkomponenten ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses mithin am größten. Dies führt beispielsweise bei Wertpapieren mit Down-and-out-Element oder Up-and-out-Element, unter sonst konstanten Einflussfaktoren, zu einem geringeren Wert des betreffenden Wertpapiers. Umgekehrtes gilt folglich für eine positive Korrelation in Höhe von +1. Bei Wertpapieren mit Best-of-Element bzw. bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Basketwertes abhängig ist, erhöht eine hohe Korrelation das Risiko des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses.

Aus der Kombination einer der vorstehend genannten Basketstrukturen mit einem Down-and-out- bzw. Up-and-out-Element ergeben sich spezifische Risiken, die negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen können. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste - bis hin zum Totalverlust - zu tragen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Nicht-Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-in-Element und Wertpapiere mit Up-and-in-Element

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Nicht-Eintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Wertpapiere, bei denen der Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen mit sich bringt, sind in der Regel mit einem so genannten Down-and-in- bzw. Up-and-in-Element ausgestattet. So tritt beispielsweise das Kursschwellenereignis im Falle von Wertpapieren mit Down-and-in-Element dann ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen unterschreitet. Umgekehrtes gilt bei Wertpapieren mit Up-and-in-Element: bei diesen Wertpapieren tritt das Kursschwellenereignis ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen überschreitet.

Im Falle des nicht eingetretenen Kursschwellenereignisses muss der Wertpapierinhaber in der Regel Verluste realisieren.

Maßgeblich für die Feststellung eines Kursschwellenereignisses ist die Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder die Entwicklung des Basketwertes.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Nicht-Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass der Abrechnungsbetrag Null beträgt. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Nicht-Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren

Abrechnungsbetrag erhält, als dies nach Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre.

Wertpapiere bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation etwa gibt an, dass sich die Kurse der Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander entwickeln, d.h. fällt die eine Basketkomponente, so sollten die anderen steigen und umgekehrt.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) haben möglicherweise ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko gegenüber Wertpapieren, die sich nur auf einen Einzelwert beziehen, da hierbei beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen wird. Bei diesen Wertpapieren erhöht sich also das Risiko des Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der Basketkomponenten ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses mithin am größten. Dies führt beispielsweise bei Wertpapieren mit Down-and-out-Element oder Up-and-out-Element, unter sonst konstanten Einflussfaktoren, zu einem geringeren Wert des betreffenden Wertpapiers. Umgekehrtes gilt folglich für eine positive Korrelation in Höhe von +1. Bei Wertpapieren mit Best-of-Element bzw. bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Basketwertes abhängig ist, erhöht eine hohe Korrelation das Risiko des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses.

Aus der Kombination einer der vorstehend genannten Basketstrukturen mit einem Down-and-in- bzw. Up-and-in-Element ergeben sich spezifische Risiken, die negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste - bis hin zum Totalverlust - zu tragen.

Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert oder aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Höhe des maßgeblichen Kurses des maßgeblichen Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) an bei Emission festgelegten Terminen wird für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages herangezogen. Die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden dabei entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Wertpapier zugrunde liegt, bzw. der Basketkomponenten, die dem Wertpapier zugrunde liegen, beeinflusst.

Bei Wertpapieren, bei denen der Zeitwertverfall zu berücksichtigen ist, gilt darüber hinaus, dass mit Ablauf der Laufzeit der Zeitwert verfällt, bis er schließlich Null beträgt; d.h. Wertpapierpreis und innerer Wert nähern sich immer mehr an. Anleger sollten sich in diesem Zusammenhang also der Tatsache bewusst sein, dass Wertpapiere letztlich Wertpapiere mit "Haltbarkeitsdatum" sind und selbst dann im Zeitablauf kontinuierlich an Wert (Zeitwert) verlieren können, wenn alle Parameter stabil bleiben.

Die Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder die Entwicklung eines Basketwertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Kursschwellenereignisses, z.B. des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses - sofern vorgesehen -.

Einzelwert als Basiswert

Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Basket als Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere nach der Kursentwicklung von mehreren Basketkomponenten. Kursverluste (bei Wertpapieren mit Call-Option) bzw. Kursgewinne (bei Wertpapieren mit Put-Option) einzelner Basketkomponenten können zu einer Minderung der Höhe des Abrechnungsbetrages und des Wertpapierwertes führen. Bei Wertpapieren mit Call-Option kann unter Umständen eine negative Kursentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden. Bei Wertpapieren mit Put-Option kann unter Umständen eine positive Kursentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine negative Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

Wertpapiere, die sich auf einen Basket beziehen, haben möglicherweise ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko gegenüber Wertpapieren, die sich nur auf einen Einzelwert beziehen, da diesen Wertpapieren mehrere Basketkomponenten zugrunde liegen.

Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen (z.B. außerordentliches Kündigungsrecht, vorzeitige Ausübung oder vorzeitiger Verfall der Wertpapiere) verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten bei einer Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag.

Im Falle der Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist.

Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Ankündigung der Kündigung (Bekanntmachung) und dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (Kündigungstag) und damit der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Investitionsentscheidung in die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen. Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Wertpapiere enthalten, sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten.

Das sorgfältige Lesen der Risikofaktoren kann nicht die individuell notwendige Beratung des jeweiligen Anlegers durch seine Hausbank bzw. einen qualifizierten Berater oder seinen Steuerberater ersetzen. Die allein in den Risikofaktoren enthaltenen Informationen können nicht die individuellen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers berücksichtigen, so dass im Einzelfall eine zugeschnittene Beratung und Aufklärung notwendig ist.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils oder des gesamten für diese Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) tragen kann.

1. Risikofaktoren, die die Emittentin betreffen

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Inhabern nicht erfüllen könnte und die Inhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

A. 2. Risikofaktoren der Optionsscheine bzw. der Capped-Optionsscheine bzw. der Power-Optionsscheine

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (nachfolgend die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere" genannt) nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission, insbesondere hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale, wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern produktspezifische Ausstattungsmerkmale produktspezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten produktspezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den

beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

A. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. der Kündigungsbetrag. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Insofern führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes grundsätzlich zu einer Minderung des Optionsscheinwertes.

Dies gilt insbesondere für Power-Optionsscheine. Bei so genannten Power-Optionsscheinen entspricht etwa der Differenzbetrag dem Quadrat der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Die Höhe der Auszahlung je Optionsschein ist hierbei durch die Festlegung eines Differenzhöchstbetrages der Höhe nach beschränkt. Eine Partizipation an der positiven - im Falle von Power-Call-Optionsscheinen - bzw. negativen - im Falle von Power-Put-Optionsscheinen - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes erfolgt in diesem Fall nur bis zu dem festgelegten Differenzhöchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kursentwicklungen des Basiswertes, die ohne diese Begrenzung zu einem höheren Differenzbetrag führen würden als der festgelegte Differenzhöchstbetrag. Während auf der einen Seite so das Gewinnpotential für den Anleger durch den entsprechenden Differenzhöchstbetrag begrenzt ist, trägt der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Bei Power-Optionsscheinen hat der Anleger ferner zu beachten, dass die Quadrierung der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz dann nicht zu einer Erhöhung des auszahlenden Differenzbetrages führt, wenn die zu quadrierende mit der Bezugsmenge multiplizierte Differenz kleiner als 1,00 ist (z.B. 0,50). In diesem Fall ist das Ergebnis geringer als die ermittelte Differenz (z.B. $0,50 * 0,50 = 0,25$) und der auszahlende Differenzbetrag kleiner als bei einem vergleichbaren einfachen Optionsschein.

Die Emissionsbedingungen können eine Begrenzung des Differenzbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag vorsehen (beispielsweise bei so genannten Capped-Optionsscheinen vorgesehen). Ist dies der Fall, entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. negativen - im Falle von Put-Optionsscheinen - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes erfolgt in diesem Fall nur bis zu einem so genannten Höchstkurs - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. einem so genannten Niedrigstkurs - im Falle von Put-Optionsscheinen -. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kursentwicklungen des Basiswertes, die ohne diese Begrenzung zu einem höheren Differenzbetrag führen würden als der festgelegte Höchstbetrag. Während auf der einen Seite so das Gewinnpotential für den Anleger durch den entsprechenden Höchstbetrag begrenzt ist, trägt der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug bzw. die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Im Falle der Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem zu liefernden Basiswert bzw. vertretenden Zertifikat. In der Zeitspanne zwischen dem Ausübungstag und dem Tag der Einbuchung des Basiswertes kann sich der Kurs des zu liefernden Basiswertes bzw. des vertretenden Zertifikates negativ für den Wertpapierinhaber entwickeln. Der Börsenkurs des gelieferten Basiswertes bzw. des vertretenden Zertifikates wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert (Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch die festgelegte Anzahl des Basiswertes bzw. Anzahl des Zertifikates) liegen, so dass der Wertpapierinhaber einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust - erleidet. Der Verlust aus dem Erwerb der Wertpapiere bzw. dessen genaue Höhe kann erst endgültig am Tag der Einbuchung, nach Einbuchung des gelieferten Basiswertes bzw. des vertretenden Zertifikates, festgestellt werden.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswertes. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen. Im Vergleich zu Optionsscheinen sind Power-Optionsscheine mithin durch eine höhere Hebelwirkung charakterisiert. Dies führt dazu, dass die Kurse für Power-Optionsscheine auch bei geringen Bewegungen des unterliegenden Basiswertes stark reagieren können. Starke Kursschwankungen treten insbesondere dann auf, wenn der Preis des unterliegenden Basiswertes in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Differenzhöchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Optionsscheines gering ist.

Grundsätzlich muss der Anleger über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen seine Einschätzungen selbst treffen.

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Bei einer Investition in Optionsscheine besteht für den Anleger auch das Verlustrisiko durch Zeitwertverfall. Der Zeitwert eines Optionsscheins, d.h. der über deren inneren Wert hinaus gezahlte Aufschlag, ändert sich täglich. Mit Ablauf der Laufzeit nimmt der Zeitwert ab, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Verfalltag rückt.

A. 2.2. Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Abschnitts A. sind, können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen oder Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) oder Investmentanteile eines Fonds, der verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, oder Edelmetalle, Rohstoffe oder Terminkontrakte, sein. Bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Darüber hinaus gilt es zu beachten: der Preis eines Optionsscheines wird mit abnehmender Restlaufzeit tendenziell sinken, da die erwartete Auszahlung des Optionsscheines unter sonst konstanten Einflussfaktoren abnimmt.

Liegt beispielsweise bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung der Berechnungskurs des Basiswertes am letzten Tag der Ausübungsfrist bzw. bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung am Ausübungstag bei Call-Optionsscheinen unter dem Basiskurs bzw. bei Put-Optionsscheinen über dem Basiskurs, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswertes nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Anpassungsmaßnahmen, wie in den Endgültigen Bedingungen dargestellt, ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern, was sich gegebenenfalls nachteilig auf die Höhe des Differenzbetrages und auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei **Aktien bzw. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei **Investmentanteilen** als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem **Index** (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren

Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("HSBC-Indizes") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei **Währungswechselkursen** als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Zinsen/Zinssätzen** als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Edelmetallen** (z.B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Rohstoffen** (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Terminkontrakten** (z.B. Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

A. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

A. 2.4. Periodische Ausschüttungen

Ein in diesem Abschnitt A. beschriebenes Wertpapier verbietet weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können somit nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

A. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

A. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin sowie auch der Wertpapierinhaber, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vorliegen, die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag.

Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bei einer Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

A. 2.7. Währungsrisiken

Sofern die Endgültigen Bedingungen Basiswerte vorsehen, deren Kurs in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in die Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen des Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der offiziellen Landeswährung (z.B. Euro)) führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

A. 2.8. Berichtigung von Fehlern

Sollte eine Bestimmung der Endgültigen Bedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein, wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu veröffentlichen.

Beruhet die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Beruhet die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Fall einer der in den beiden vorangehenden Sätzen genannten Maßnahmen kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere

nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert. Finden die in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes genannten Bestimmungen keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin bzw. jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere erleidet der Anleger einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes bzw. aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag.

A. 2.9. Interessenkonflikte

A. 2.9.1. Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

A. 2.9.2. Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

A. 2.9.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

A. 2.9.4. Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen

Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

A. 2.9.5. Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

A. 2.10. Produktübergreifende Risiken

A. 2.10.1. Geringe Liquidität

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag (europäische Ausübung) bzw. an dem bei Emission festgelegten letzten Tag der Ausübungsfrist (amerikanische Ausübung), sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht während der Ausübungsfrist ausgeübt hat. Neben einer Ausübung ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt – grundsätzlich nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum maßgeblichen Ausübungstag (europäische Ausübung) bzw., im schlechtesten Falle, bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist (Laufzeitende) (amerikanische Ausübung) zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere wieder mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

A. 2.10.2. Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum maßgeblichen Ausübungstag (europäische Ausübung) bzw., im schlechtesten Falle, bis

zum letzten Tag der Ausübungsfrist (Laufzeitende) (amerikanische Ausübung) zu halten, sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht während der Ausübungsfrist ausgeübt hat.

A. 2.10.3. Market Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können und diese bis zum maßgeblichen Ausübungstag (europäische Ausübung) bzw., im schlechtesten Falle, bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist (Laufzeitende) (amerikanische Ausübung) halten zu müssen, sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht während der Ausübungsfrist ausgeübt hat.

A. 2.11. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Kauf von Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen, beispielsweise weil sich die erwartete Kursentwicklung des Basiswertes nicht eintritt, so verfällt der Optionsschein wertlos. Liegt beispielsweise bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung der Berechnungskurs des

Basiswertes am letzten Tag der Ausübungsfrist bei Call-Optionsscheinen unter dem Basiskurs bzw. bei Put-Optionsscheinen über dem Basiskurs, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

A. 2.12. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

A. 2.13. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

A. 2.14. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere oder gegebenenfalls die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs des maßgeblichen Basiswertes und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

A. 2.15. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets - aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit - nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Frist (Restlaufzeit) ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlustes sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist begrenzt und endet regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag (europäische Ausübung) bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (amerikanische Ausübung). Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet (automatische Ausübung). In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, endet die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Liegt beispielsweise bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung der Berechnungskurs des Basiswertes am letzten Tag der Ausübungsfrist bei Call-Optionsscheinen unter dem Basiskurs bzw. bei Put-Optionsscheinen über dem Basiskurs, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

A. 2.16. Besteuerung

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 2. Risikofaktoren der Turbo-Optionsscheine

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Turbo-Optionsscheine (nachfolgend die "Turbo-Optionsscheine" oder die "Wertpapiere" genannt) nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission, insbesondere hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale, wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern produktspezifische Ausstattungsmerkmale produktspezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten produktspezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

B. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall ebenfalls vorzeitig.

Die Wertpapiere verbiefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbiefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die

Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des Optionsscheinwertes. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht der Differenzbetrag beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswertes. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkurschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Das Knock-out-Risiko:

Wie vorstehend erwähnt ist bei Turbo-Optionsscheinen das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum wirtschaftlichen Totalverlust. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

B. 2.2. Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Abschnitts B. sind, können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen oder Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) oder Investmentanteile eines Fonds, der verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, oder

Edelmetalle, Rohstoffe oder Terminkontrakte, sein. Bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Kursentwicklung des Basiswertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses: Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Der Optionsscheininhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko von Wertverlusten bereits während der Laufzeit der Wertpapiere besteht. Auch während der Laufzeit kann der Wert eines Optionsscheins unterhalb des vom Optionsscheininhaber aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswertes nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Anpassungsmaßnahmen, wie in den Endgültigen Bedingungen dargestellt, ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf die Höhe des Differenzbetrages und auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei **Aktien bzw. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine

Basisprospekt vom 8. April 2010 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei **Investmentanteilen** als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem **Index** (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("HSBC-Indizes") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei **Währungswechselkursen** als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber

Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Zinsen/Zinssätzen** als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Edelmetallen** (z.B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Rohstoffen** (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Terminkontrakten** (z.B. Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

B. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

B. 2.4. Periodische Ausschüttungen

Ein in diesem Abschnitt B. beschriebenes Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen

daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können somit nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

B. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

B. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin sowie auch der Wertpapierinhaber, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vorliegen, die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Eine erklärte Kündigung gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bei einer Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf.

bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

B. 2.7. Währungsrisiken

Sofern die Endgültigen Bedingungen Basiswerte vorsehen, deren Kurs in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in die Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen des Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswchselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der offiziellen Landeswährung (z.B. Euro)) führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

B. 2.8. Berichtigung von Fehlern

Sollte eine Bestimmung der Endgültigen Bedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein, wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu veröffentlichen.

Beruhet die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Fall einer der in den beiden vorangehenden Sätzen genannten Maßnahmen kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert. Finden die in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes genannten Bestimmungen keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin bzw. jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere erleidet der Anleger einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes bzw. aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag.

B. 2.9. Interessenkonflikte

B. 2.9.1. Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls

nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

B. 2.9.2. Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

B. 2.9.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

B. 2.9.4. Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

B. 2.9.5. Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

B. 2.10. Produktübergreifende Risiken

B. 2.10.1. Geringe Liquidität

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses, regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag. Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen

Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere wieder mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

B. 2.10.2. Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag (Laufzeitende) zu halten.

Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis, z.B. das Knock-out-Ereignis, eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals entspricht.

B. 2.10.3. Market Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere

nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis bzw. das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals entspricht.

B. 2.11. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die in diesem Abschnitt B. beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Kauf von Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen und das Knock-out-Ereignis eintritt, so verfällt der Optionsschein praktisch wertlos; ein Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein wird ausgezahlt. Der Wertpapierinhaber erleidet wirtschaftlich gesehen einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

B. 2.12. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

B. 2.13. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin

überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

B. 2.14. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs des maßgeblichen Basiswertes und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Knock-out-Ereignis

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass ein solches Geschäft sich insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswertes) negativ auf den Kurs des Basiswertes auswirken und im ungünstigsten Fall den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen kann und damit die Tilgung der Wertpapiere negativ beeinflusst.

B. 2.15. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets - aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit - nur befristete Rechte verbriefen und zusätzlich an den Eintritt bzw. Nichteintritt einer Bedingung geknüpfte Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist (Restlaufzeit) ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlustes sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine begrenzt und endet regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag. Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, endet die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei Turbo-Optionsscheinen ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis

zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag oder der Knock-out-Betrag bzw. der Kündigungsbetrag.

B. 2.16. Besteuerung

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt B. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Abschnitt B. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 2. Risikofaktoren der Open End-Turbo-Optionsscheine

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Open End-Turbo-Optionsscheine (nachfolgend die "Open End-Turbo-Optionsscheine" oder die "Wertpapiere" genannt) nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission, insbesondere hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale, wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern produktspezifische Ausstattungsmerkmale produktspezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten produktspezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

C. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Open End-Turbo-Optionsscheines einen nach Ausübung seiner Optionsscheine ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen. Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den maßgeblichen Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Differenzbetrag bzw. Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesen Fällen.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Basiswertes zu einer Minderung des etwaigen Differenzbetrages bzw. des Optionsscheinwertes. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht der Differenzbetrag beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den maßgeblichen Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswertes. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen der Kapitalmarktzinssätze beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Das Knock-out-Risiko:

Wie vorstehend erwähnt ist bei Open End-Turbo-Optionsscheinen das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt zum wirtschaftlichen Totalverlust. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euro-land-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Open End-Turbo-Optionsscheinen ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Optionsscheininhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Optionsscheininhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. niedrigerer (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Optionsscheine darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.

Anpassung von Kursschwellen (z.B. Basiskurs):

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basiskurses und - sofern die konkrete Ausgestaltung der Emissionsbedingungen den Schwellenkurs als weiteres Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere vorsehen - eine regelmäßige Anpassung des Schwellenkurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Nachfolgend wird – basiswertspezifisch – die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses und die damit einhergehenden Verlustrisiken erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung von Kursschwellen wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Anpassung von Kursschwellen von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits nachfolgend beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Aktien oder Indizes beispielsweise ermöglichen dem Optionsscheininhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Call-Optionsscheinen aufgeschlagen, bei Put-Optionsscheinen abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Call-Optionsscheinen der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Call-Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber. Falls sich der Kurs des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert, vermindert sich der Wert der Put-Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Währungswechselkurse beispielsweise ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung z.B. US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierter (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhter (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhte (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhte (im Falle von

Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Call-Optionsscheinen), vermindert sich der Wert der Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert (im Falle von Put-Optionsscheinen), vermindert sich der Wert der Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte beispielsweise ermöglichen dem Optionsscheininhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten, die sie über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Open End-Turbo-Optionsscheins aus, unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Bei einem Open End-Turbo-Call mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Wertes des Open End-Turbo-Calls. Bei einem Open End-Turbo-Put mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses und somit zu einer Reduzierung des inneren Wertes des Open End-Turbo-Puts. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. verringert (im Falle von Put-Optionsscheinen), vermindert sich der Wert der Optionsscheine entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Indexterminkontrakte oder Edelmetall-Future-Kontrakte beispielsweise gilt darüber hinaus: Die für die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses an jedem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Anpassungskurse bezeichnen die Kurse, die die Emittentin auf Basis der von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, wie sie auf der maßgeblichen Bildschirmseite der Publikationsstelle (z.B. "Reuters Monitor") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist (in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit)) zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und die Emittentin bindend. Somit entsprechen die Anpassungskurse nicht bestimmten, von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen, z.B. Schlusskursen, der maßgeblichen Basiswerte.

Anpassung der Kontraktmonate (im Falle von Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte)

Die Emittentin ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den Optionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die in den Optionsbedingungen festgelegten

Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate entsprechend den Bestimmungen in den Optionsbedingungen veröffentlicht.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte hat der Anleger im Zusammenhang mit der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses darüber hinaus zu beachten, dass die Emittentin zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Open End-Turbo-Optionsscheine an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen (bei Rohöl-Future-Kontrakten maximal von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ) aussetzen wird. In dieser Zeit trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

C. 2.2. Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Abschnitts C. sind, können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen oder Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) oder Investmentanteile eines Fonds, der verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, oder Edelmetalle, Rohstoffe oder Terminkontrakte, sein. Bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Kursentwicklung des Basiswertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses: Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den maßgeblichen Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Der Optionsscheininhaber hat zu berücksichtigen, dass das Risiko von Wertverlusten während der Laufzeit der Wertpapiere besteht. Während der Laufzeit kann der Wert eines Optionsscheins unterhalb des vom Optionsscheininhaber aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswertes nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Anpassungsmaßnahmen, wie in den Endgültigen Bedingungen dargestellt, ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf die Höhe des etwaigen Differenzbetrages und auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei **Aktien bzw. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei **Investmentanteilen** als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihenfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem **Index** (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst

einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("HSBC-Indizes") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei **Währungswechselkursen** als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Zinsen/Zinssätzen** als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Edelmetallen** (z.B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Rohstoffen** (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Terminkontrakten** (z.B. Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen

dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

C. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

C. 2.4. Periodische Ausschüttungen

Ein in diesem Abschnitt C. beschriebenes Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können somit nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

C. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

C. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin

Ordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen steht der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist (z.B. eine Woche) mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der gemäß den Emissionsbedingungen zu bestimmende Differenzbetrag je Optionsschein. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten und der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Eine erklärte Kündigung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als maßgeblicher Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als maßgeblicher

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als maßgeblicher Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als maßgeblicher Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin sowie auch der Wertpapierinhaber, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vorliegen, die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Eine erklärte Kündigung gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht

Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bei einer Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. Kündigungsbetrag. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

C. 2.7. Währungsrisiken

Sofern die Endgültigen Bedingungen Basiswerte vorsehen, deren Kurs in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in die Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen des Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der offiziellen Landeswährung (z.B. Euro)) führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

C. 2.8. Berichtigung von Fehlern

Sollte eine Bestimmung der Endgültigen Bedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein, wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu veröffentlichen.

Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Fall einer der in den beiden vorangehenden Sätzen genannten Maßnahmen kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert. Finden die in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes genannten Bestimmungen keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin bzw. jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere erleidet der Anleger einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes bzw. aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag.

C. 2.9. Interessenkonflikte

C. 2.9.1. Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

C. 2.9.2. Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

C. 2.9.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

C. 2.9.4. Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

C. 2.9.5. Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

C. 2.10. Produktübergreifende Risiken

C. 2.10.1. Geringe Liquidität

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer außerordentlichen bzw. ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses, unbestimmt. Neben der Möglichkeit von Ausübungen während der Laufzeit der Optionsscheine ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere wieder mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

C. 2.10.2. Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis, z.B. das Knock-out-Ereignis, eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals entspricht.

C. 2.10.3. Market Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis bzw. das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Optionsscheininhaber erhält dann für seine Optionsscheine den Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals entspricht.

C. 2.11. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die in diesem Abschnitt C. beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Kauf von Optionsscheinen kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen und das Knock-out-Ereignis eintritt, so verfällt der Optionsschein praktisch wertlos; ein Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein wird ausgezahlt. Der Wertpapierinhaber erleidet wirtschaftlich gesehen einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

C. 2.12. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

C. 2.13. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

C. 2.14. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs des maßgeblichen Basiswertes und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Knock-out-Ereignis

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass ein solches Geschäft sich insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswertes) negativ auf den Kurs des Basiswertes auswirken und im ungünstigsten Fall den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen kann und damit die Tilgung der Wertpapiere negativ beeinflusst.

C. 2.15. Verfall oder Wertminderung

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Optionsscheine unbestimmt. Der Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Optionsscheine zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Optionsscheine erlöschen die Rechte des Optionsscheininhabers. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine ordentlich bzw. - unter bestimmten Voraussetzungen - außerordentlich zu kündigen. Nach erfolgter Kündigung trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei Open End-Turbo-Optionsscheinen ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Optionsscheininhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag oder der Knock-out-Betrag bzw. der Kündigungsbetrag.

C. 2.16. Besteuerung

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt C. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Abschnitt C. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 2. Risikofaktoren der Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (nachfolgend die "Mini Future Zertifikate" bzw. "Smart-Mini Future Zertifikate" oder die "Wertpapiere" genannt) nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission, insbesondere hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale, wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern produktspezifische Ausstattungsmerkmale produktspezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten produktspezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

D. 2.1. Produktspezifische Verlustrisiken

Bei den in diesem Abschnitt D. beschriebenen Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit. Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikates einen nach Ausübung seiner Zertifikate ermittelten Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem betreffenden Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht i.d.R. dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Smart-Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, (i) sobald irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Basiskurs oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat, der i.d.R. dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, d.h. im Falle einer außerordentlichen bzw. ordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall ebenfalls.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrages. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Bei diesen Wertpapieren besteht somit das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. der Knock-out-Betrag oder der Kündigungsbetrag. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Grundsätzlich führen Kursverluste (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. Kurssteigerungen (im Falle von Short-Zertifikaten) des maßgeblichen Basiswertes zu einer Minderung des etwaigen Differenzbetrages bzw. des Zertifikatwertes. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht der Differenzbetrag beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Basiskurs (sofern dies so festgelegt ist) überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Zertifikats im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswertes. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Zertifikats führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Zertifikats wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Zertifikates überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Faktoren können beispielsweise sein: die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des maßgeblichen Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als maßgeblicher Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als maßgeblicher Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen der Kapitalmarktzinssätze beeinflusst werden. Bei maßgeblichen Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als maßgeblichen Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des maßgeblichen Basiswertes von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Das Knock-out-Risiko:

Wie vorstehend erwähnt ist bei Mini Future bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber grundsätzlich negativ und führt im für den Anleger ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) (i) irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euroland-Basiswerten der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euroraum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit

um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. -Smart-Mini Future Zertifikaten. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Im Vergleich zu herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten ist somit das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer, da für dessen Ermittlung neben den Kursen des DAX® auch die Kurse des X-DAX® herangezogen werden. Die höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bedeutet für den Zertifikatsinhaber demnach auch ein höheres Risiko, nur den Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat zu erhalten, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Zertifikatsinhaber hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Berechnung des Differenzbetrages selbst gemäß den Emissionsbedingungen unter Heranziehung des Berechnungskurses des DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® finden dabei keine Berücksichtigung; d.h. ein am Ausübungstag im Vergleich zum DAX® möglicherweise höherer (im Fall von Long-Zertifikaten) bzw. niedrigerer (im Falle von Short-Zertifikaten) Kurs des X-DAX® ist für die Ermittlung des Differenzbetrages unerheblich.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.

Anpassung von Kursschwellen:

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basiskurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Nachfolgend wird – basiswertspezifisch – die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses und die damit einhergehenden Verlustrisiken erläutert. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung von Kursschwellen wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern nach Maßgabe der Emissionsbedingungen die Anpassung von Kursschwellen von einer Bedingung oder unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits nachfolgend beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien oder Indizes beispielsweise ermöglichen dem Zertifikatsinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen, bei Short-Zertifikaten abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Long-Zertifikate entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhaber. Falls sich der Kurs des Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert, vermindert sich der Wert der Short-Zertifikate entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Währungswechselkurse beispielsweise ermöglichen dem Zertifikatsinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung z.B. US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierter (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erhöhter (im Falle von Short-Zertifikaten) Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erhöhte (im Falle von Short-Zertifikaten) Referenzzinssatz führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erhöhte (im Falle von Short-Zertifikaten) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Long-Zertifikaten), vermindert sich der Wert der Zertifikate entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhaber. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert (im Falle von Short-Zertifikaten), vermindert sich der Wert der Zertifikate entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Terminkontrakte beispielsweise ermöglichen dem Zertifikatsinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten, die sie über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Zertifikats aus,

unabhängig davon, ob es sich um ein Long- oder ein Short-Zertifikat handelt. Bei einem Long-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Wertes des Long-Zertifikats. Bei einem Short-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses und somit zu einer Reduzierung des inneren Wertes des Short-Zertifikats. Falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. verringert (im Falle von Short-Zertifikaten), vermindert sich der Wert der Zertifikate entsprechend und das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses steigt.

Bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Indexterminkontrakte oder Edelmetall-Future-Kontrakte beispielsweise gilt darüber hinaus: Die für die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses an jedem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Anpassungskurse bezeichnen die Kurse, die die Emittentin auf Basis der von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, wie sie auf der maßgeblichen Bildschirmseite der Publikationsstelle (z.B. "Reuters Monitor") veröffentlicht werden, während der Anpassungsfrist (in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, jeweils vormittags (Düsseldorfer Zeit)) zeitgleich bestimmt und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend. Somit entsprechen die Anpassungskurse nicht bestimmten, von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen, z.B. Schlusskursen, der maßgeblichen Basiswerte.

Anpassung der Kontraktmonate (im Falle von Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte)

Die Emittentin ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, während der Laufzeit der Wertpapiere zu den in den Optionsbedingungen festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen – sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der relevanten Referenzstelle diese Kontraktmonate vorsehen. Sollten sich die in den Optionsbedingungen festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate entsprechend den Bestimmungen in den Optionsbedingungen veröffentlicht.

Bei Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Rohstoff-Future-Kontrakte hat der Anleger im Zusammenhang mit der Anpassung des maßgeblichen Basiskurses darüber hinaus zu beachten, dass die Emittentin zu diesem Zweck ihren Handel der entsprechenden Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate an jedem Future-Anpassungszeitpunkt während der Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen (bei Rohöl-Future-Kontrakten maximal von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr MEZ) aussetzen wird. In dieser Zeit trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht veräußern kann.

D. 2.2. Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Abschnitts D. sind, können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen oder Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) oder Investmentanteile eines Fonds, der verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, oder Edelmetalle, Rohstoffe oder Terminkontrakte, sein. Bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Long-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Short-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Die Höhe des Berechnungskurses des maßgeblichen Basiswertes am betreffenden Ausübungstag wird für die Ermittlung des etwaigen Differenzbetrages herangezogen. Bei einem Long-Zertifikat gilt: Je niedriger der Kurs des maßgeblichen Basiswertes am betreffenden Ausübungstag, desto niedriger ist der Differenzbetrag und umgekehrt; bei einem Short-Zertifikat gilt: Je höher der Kurs des maßgeblichen Basiswertes am betreffenden Ausübungstag, desto niedriger ist der Differenzbetrag und umgekehrt.

Die Kursentwicklung des Basiswertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für Smart-Mini Future Zertifikaten gilt:

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald (i) irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder sobald (ii) ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswertes nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Anpassungsmaßnahmen, wie in den Endgültigen Bedingungen dargestellt, ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf die Höhe des Differenzbetrages und auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen maßgeblichen Basiswertes vornehmen.

Bei **Aktien bzw. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei **Investmentanteilen** als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem **Index** (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("HSBC-Indizes") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in

Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei **Währungswechselkursen** als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Zinsen/Zinssätzen** als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Edelmetallen** (z.B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Rohstoffen** (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Terminkontrakten** (z.B. Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

D. 2.3. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Tilgung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

D. 2.4. Periodische Ausschüttungen

Ein in diesem Abschnitt D. beschriebenes Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Differenzbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können somit nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

D. 2.5. Keine Garantie des Kapitalerhalts

Der Kapitalerhalt oder ein Mindestrückzahlungsbetrag wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

D. 2.6. Kündigungsrecht der Emittentin

Ordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen steht der Emittentin ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist (z.B. eine Woche) mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen ermittelten Differenzbetrag. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten. Der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag, was im für den Anleger ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann. Eine erklärte Kündigung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als maßgeblicher Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als maßgeblicher Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als maßgeblicher Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als maßgeblicher Basiswert) nicht oder

nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin sowie auch der Wertpapierinhaber, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vorliegen, die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Auch während der nach einer Kündigung einschlägigen Kündigungsfrist kann jederzeit das Knock-out-Ereignis eintreten. Der Zertifikatsinhaber erhält dann für seine Zertifikate den Knock-out-Betrag, was im für den Anleger ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann. Eine erklärte Kündigung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt.

Risiken im Zusammenhang mit der Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - unvorhergesehen enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bei einer Kündigung gegebenenfalls nicht mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag bzw. Kündigungsbetrag. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

D. 2.7. Währungsrisiken

Sofern die Endgültigen Bedingungen maßgebliche Basiswerte vorsehen, deren Kurs in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in die Emissionswährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines maßgeblichen Basiswertes, dessen Kurs nicht in der Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen (bei Investmentanteilen als maßgeblicher Basiswert) des maßgeblichen Basiswertes kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des Berechnungskurses und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in Euro bzw. in eine andere Währung als die Fremdwährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der offiziellen Landeswährung (z.B. Euro)) führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

D. 2.8. Berichtigung von Fehlern

Sollte eine Bestimmung der Endgültigen Bedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein, wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung

zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu veröffentlichen.

Beruhet die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Beruhet die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Fall einer der in den beiden vorangehenden Sätzen genannten Maßnahmen kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert. Finden die in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes genannten Bestimmungen keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin bzw. jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere erleidet der Anleger einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes bzw. aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag.

D. 2.9. Interessenkonflikte

D. 2.9.1. Geschäfte in dem maßgeblichen Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem maßgeblichen Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden maßgeblichen Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden maßgeblichen Basiswertes und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein maßgeblicher Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

D. 2.9.2. Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den maßgeblichen Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des betreffenden maßgeblichen Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des maßgeblichen Basiswertes, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

D. 2.9.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

D. 2.9.4. Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

D. 2.9.5. Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

D. 2.10. Produktübergreifende Risiken

D. 2.10.1. Geringe Liquidität

Die Laufzeit der Wertpapiere ist, vorbehaltlich einer außerordentlichen bzw. ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses, unbestimmt. Neben der Möglichkeit von Ausübungen während der Laufzeit der Zertifikate ist eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - zu halten.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere wieder mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

D. 2.10.2. Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht

verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten.

Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis, z.B. das Knock-out-Ereignis, eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

D. 2.10.3. Market Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum betreffenden Ausübungstag zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis bzw. das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

D. 2.11. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die in diesem Abschnitt D. beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Zertifikats führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des

Zertifikats wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Beim Kauf eines Zertifikats ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Zertifikats auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Zertifikats überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen.

Der Kauf von Zertifikaten kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht erfüllen besteht das Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt. Das Knock-out-Ereignis kann im für den Zertifikatsinhaber ungünstigsten Fall wirtschaftlich zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen, wenn der Knock-out-Betrag Euro 0,001 je Zertifikat beträgt.

D. 2.12. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

D. 2.13. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall kann der Kredit nicht oder nur zum Teil aus Gewinnen der Wertpapiere getilgt werden. Aus diesem Grund sollte der Wertpapierinhaber vor dem Erwerb der Wertpapiere und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er auch bei möglichen Verlusten zu einer gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits in der Lage ist.

D. 2.14. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses oder gegebenenfalls die Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs des maßgeblichen Basiswertes und damit auch den Differenzbetrag negativ beeinflussen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Knock-out-Ereignis

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem maßgeblichen Basiswert bzw. in auf den maßgeblichen Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass ein solches Geschäft sich insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden maßgeblichen Basiswertes) negativ auf den Kurs des maßgeblichen Basiswertes auswirken und im ungünstigsten Fall den Eintritt des Knock-out-Ereignisses auslösen kann und damit die Tilgung der Wertpapiere negativ beeinflusst.

D. 2.15. Verfall oder Wertminderung

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses bzw. der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbestimmt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Zertifikate durch den Zertifikatsinhaber erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers. Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate ordentlich bzw. außerordentlich zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesen Fällen. Nach erfolgter Kündigung zum Kündigungstermin trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Bei Mini Future Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Bei Smart-Mini Future Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts des Knock-out-Ereignisses zu beachten. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Basiskurses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses anhand des Schwellenkurses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber Knock-out-Betrag je Zertifikat, der dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Zertifikatsinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Zertifikate aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Differenzbetrag oder der Knock-out-Betrag bzw. der Kündigungsbetrag.

D. 2.16. Besteuerung

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt D. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Abschnitt D. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 2. Risikofaktoren der Barrier-Wertpapiere bzw. Capped-Wertpapiere bzw. Zinsdifferenz-Wertpapiere bzw. Katapult Plus-Wertpapiere bzw. Korridor-Wertpapiere

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Barrier-Wertpapiere bzw. Capped-Wertpapiere bzw. Zinsdifferenz-Wertpapiere bzw. Katapult Plus-Wertpapiere bzw. Korridor-Wertpapiere (nachfolgend die "Optionscheine" oder die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere" genannt) nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) zu tragen.

Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission, insbesondere hinsichtlich produktspezifischer Ausstattungsmerkmale, wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern produktspezifische Ausstattungsmerkmale produktspezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten produktspezifische Risiken ergeben, die zwar durch das grundsätzliche Totalverlustrisiko erfasst sind, nachstehend aber nicht detailliert in den beschriebenen Risiken abgebildet sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen zudem ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.

E. 2.1. Allgemeine produktbezogene Verlustrisiken

Bei den in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Im Falle einer vorzeitigen Ausübung, eines vorzeitigen wertlosen Verfalls oder einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin - in diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag - endet die Laufzeit der Wertpapiere jedoch vorzeitig.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist nach Maßgabe der jeweiligen Wertpapierbedingungen berechtigt, von der Emittentin den am maßgeblichen Ausübungstag ermittelten Abrechnungsbetrag je Wertpapier zu verlangen. Die Wertpapiere verbiefen jedoch kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Abrechnungsbetrages.

Die Wertpapiere verbiefen grundsätzlich nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Garantiebetrages; ebenso besteht keine Garantie des Kapitalerhalts. Die Wertpapiere sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet.

Mit den in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapieren ist das Risiko eines unerwarteten und unter Umständen vollständigen Verlusts des für das Wertpapier aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) verbunden. Bei einer Investition in die beschriebenen Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber unbedingt die damit einhergehenden Verlustrisiken zu berücksichtigen. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Abrechnungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit der Wertpapiere. Auch während der Laufzeit kann der Wert der Wertpapiere unterhalb des vom Anleger investierten aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des etwaigen Abrechnungsbetrages sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere nicht fest.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle (beispielsweise einer Wertpapierbörse) festgestellte maßgebliche Kurs des Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) den Basiskurs überschreitet (im Falle von Wertpapieren mit Call-Option) bzw. unterschreitet (im Falle von Wertpapieren mit Put-Option). Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung der Wertpapiere entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt bzw. der Basketkomponenten, die den Wertpapieren zugrunde liegen, beeinflusst werden kann. Dabei gilt es grundsätzlich zu differenzieren, ob das Wertpapier als Kaufoption (Call oder Long oder Cap) oder Verkaufsoption (Put oder Short oder Floor) ausgestaltet ist; im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die Optionstypbezeichnung "Call" im Falle einer Kaufoption bzw. "Put" im Falle einer Verkaufsoption verwendet. Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Somit können Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten zu einer Minderung des Wertpapierwertes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen. Aufgrund der besonderen strukturellen Ausgestaltung eines Down-and-out-Put Optionsscheins beispielsweise kann der Optionsscheinwert sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Kursen des Basiswertes fallen. In Abhängigkeit des jeweiligen Standes der zugrunde liegenden Parameter, insbesondere der Restlaufzeit und/oder dem Kurs des Basiswertes im Verhältnis zum Basiskurs und zum Schwellenkurs (Barriere), d.h. nah an der Barriere oder weiter weg von der Barriere, haben unterschiedliche Kursszenarien des Basiswertes einen negativen Einfluss auf den Wert des Optionsscheins, die im ungünstigsten Fall zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen.

Sofern den Wertpapieren ein Basket als Basiswert zugrunde liegt, können auch schon Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) einzelner Basketkomponenten zu einer Minderung des Wertpapierwertes führen.

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung hängen beispielsweise die Zahlung eines etwaigen Abrechnungsbetrages und seine Höhe von der Kursentwicklung aller Komponenten des Baskets ab. Die Maßgeblichkeit der Basketkomponenten kann hierfür, z.B. in Abhängigkeit von ihrer Performance oder ihrer unterschiedlichen Gewichtung, veränderlich sein. Dabei können die Performances der maßgeblichen Basketkomponenten etwa in die Ermittlung eines etwaigen Abrechnungsbetrages einfließen. Die Performance der einzelnen Basketkomponente für den maßgeblichen Ausübungstag kann durch die Zuordnung von Gewichtungsfaktoren unterschiedliche Berücksichtigung finden. Auch kann die Performance der einzelnen Basketkomponente für die Ermittlung des Gesamt-Performancesatzes zusätzlich, z.B. aufgrund ihrer Höhe, unterschiedlich gewichtet werden.

Bei Wertpapieren mit (i) Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) oder (ii) Best-of-Struktur beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist beispielsweise für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance (Wertpapiere mit Multi-Struktur) bzw. der Einzelwert mit der höchsten Performance (Wertpapiere mit Best-of-Struktur).

Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei diesen Wertpapieren demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird bei Wertpapieren mit Multi-Struktur ausschließlich der niedrigste Performancefaktor, d.h. die Performance des Einzelwertes (der Basketkomponente) mit der schlechtesten Performance herangezogen. Eine ggf. unterschiedliche Gewichtung der Basketkomponenten oder eine bessere Performance der übrigen Basketkomponenten wird nicht berücksichtigt.

Risiko eines überproportionalen Verlustes aufgrund des Hebeleffekts bei Optionsscheinen

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Optionsscheine gilt: Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswerts. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Beispielsweise ist der Hebeleffekt eines Down-and-out-Put Optionsscheins sehr hoch, wenn das Schwellenereignis noch nicht eingetreten ist und/oder der Kurs des Basiswertes in der Nähe der Kursschwelle notiert und/oder die verbliebene Restlaufzeit des Down-and-out-Put Optionsscheins gering ist. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Wertbestimmende Faktoren

Während ihrer Laufzeit hängt der Marktwert der Wertpapiere jedoch nicht nur von der Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswertes ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Faktoren können beispielsweise sein: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der am Markt erwarteten Kursschwankungen) des Basiswertes, die Zinssätze am Geldmarkt, - bei Aktien als Basiswert - die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft, oder - bei einem Kursindex als Basiswert - die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem betreffenden Index enthaltenen Aktien. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkurschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten von der Volatilität der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt. Selbst wenn sich der Kurs eines Basiswertes während der Laufzeit der Wertpapiere vorteilhaft für den Anleger entwickelt, kann eine Wertminderung des Wertpapiers aufgrund dieser oder anderer wertbestimmender Faktoren eintreten.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation etwa gibt an, dass sich die Kurse der Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Negative (niedrige)

Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander entwickeln, d.h. fällt die eine Basketkomponente, so sollten die anderen steigen und umgekehrt. Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt), bei denen der Eintritt des Schwellenereignisses relevant ist, gilt: da hierbei beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen wird, erhöht sich bei diesen Wertpapieren das Risiko des Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der Basketkomponenten ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses mithin am größten. Umgekehrt gilt folglich für eine positive Korrelation in Höhe von +1. Bei Wertpapieren mit Best-of-Element bzw. bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Basketwertes abhängig ist, erhöht eine hohe Korrelation das Risiko des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses.

Sofern die Basketkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der Basketkomponente in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der Basketkomponente zur Auszahlungswährung bzw. zur Emissionswährung.

Bei einer Investition in Wertpapiere kann für den Anleger auch ein Verlustrisiko durch Zeitwertverfall bestehen. Der Zeitwert eines Optionsscheins beispielsweise errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Optionsscheinpreis und dem inneren Wert. Bei Optionsscheinen, bei denen der Zeitwertverfall zu berücksichtigen ist, gilt daher, dass mit Ablauf der Laufzeit der Zeitwert verfällt, bis er schließlich Null beträgt; d.h. Optionsscheinpreis und innerer Wert nähern sich immer mehr an. Anleger sollten sich in diesem Zusammenhang also der Tatsache bewusst sein, dass Optionsscheine letztlich Wertpapiere mit "Haltbarkeitsdatum" sind und selbst dann im Zeitablauf kontinuierlich an Wert (Zeitwert) verlieren können, wenn alle Parameter stabil bleiben. Der Verlust vollzieht sich in der Regel umso schneller, je näher das Laufzeitende und damit der Verfalltag rückt.

E. 2.2. Spezifische Risiken bei Wertpapieren mit Kursschwellenereignissen

Bei so genannten Barrier-Wertpapieren können die Wertpapierbedingungen vorsehen, dass die Berechnung des Abrechnungsbetrages (vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere) von dem Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses abhängig ist. So können die maßgeblichen Wertpapierbedingungen beispielsweise regeln, dass das Schwellenereignis etwa dann eintritt, wenn ein nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurs des Basiswertes oder der Basketkomponenten innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese durchbricht.

Das Erreichen, Unterschreiten bzw. Überschreiten einer Kursschwelle bzw. mehrerer Kursschwellen durch den Basiswert bzw. durch eine oder mehrere Basketkomponenten kann je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen das Wertpapierrecht der Wertpapiere deutlich verändern und sich für den Wertpapierinhaber zum Nachteil auswirken. Somit besteht das Risiko von Wertverlusten bereits während der Laufzeit der Wertpapiere. Denn infolge des eingetretenen Kursschwellenereignisses kann auch während der Laufzeit der Wert eines Wertpapiers unterhalb des vom Anleger investierten aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegen. Die Kombination verschiedener Kursschwellenereignisse kann darüber hinaus spezifische Risiken beinhalten und das Verlustrisiko des Anlegers erhöhen.

Nachfolgend werden mögliche Ausgestaltungen, die zum Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses führen können, und die damit einhergehende Berechnung des etwaigen Abrechnungsbetrages und die damit zusammenhängenden Risiken erläutert. Sofern nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen der Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses von einer Bedingung oder von unterschiedlichen Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den im nachfolgenden Abschnitt E. 2.2.1. bzw. Abschnitt E. 2.2.2. beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben. Die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen, die zum Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses, z.B. Schwellenereignis, führen, werden in den maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

E. 2.2.1. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-out-Element und Wertpapiere mit Up-and-out-Element

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen für die Wertpapiere hat und damit hohe Verluste bis hin zum Totalverlust des vom Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) mit sich bringen kann.

Wertpapiere, bei denen der Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen mit sich bringt, sind in der Regel mit einem so genannten Down-and-out- bzw. Up-and-out-Element ausgestattet. So tritt beispielsweise das Kursschwellenereignis im Falle von Wertpapieren mit Down-and-out-Element dann ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen unterschreitet. Umgekehrtes gilt bei Wertpapieren mit Up-and-out-Element: bei diesen Wertpapieren tritt das Kursschwellenereignis ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen überschreitet.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der ohne Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass das Wertpapier wertlos verfällt bzw. der Abrechnungsbetrag Null beträgt. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Durch den Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses kann die Möglichkeit der vorzeitigen Ausübung der Wertpapiere erlöschen, so dass die Wertpapiere etwa nur noch am maßgeblichen Laufzeitende ausgeübt werden können.

Begrenzung des Abrechnungsbetrages

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre. Die betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages kann beispielsweise durch einen Festbetrag oder Wandelbetrag ausgedrückt werden, der im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses ausgezahlt wird, dies also unabhängig von der weiteren Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten nach dem

Eintritt des Kursschwellenereignisses. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können aber auch die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten im Falle des eingetretenen Kursschwellenereignisses, beispielsweise am Kursanstieg des Basiswertes im Falle von Wertpapieren mit Call-Option bzw. an Kursverlusten des Basiswertes im Falle von Wertpapieren mit Put-Option, auf einen Höchstbetrag begrenzen. In diesem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses beispielsweise der Performance des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Vorzeitige Ausübung

Sofern das Kursschwellenereignis eingetreten ist, können die konkreten Emissionsbedingungen auch vorsehen, dass das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen an dem Tag als ausgeübt gilt, an dem das Kursschwellenereignis eingetreten ist, und der Abrechnungsbetrag entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen berechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann in diesem Falle gezwungen sein, einen Verlust - bis hin zum Totalverlust - zu realisieren; etwaige spätere Gewinnmöglichkeiten entfallen.

Weitere maßgebliche Faktoren für den Eintritt von Kursschwellenereignissen

Ausschüttungen

Sofern die konkreten Emissionsbedingungen beispielsweise den Eintritt des Kursschwellenereignisses durch das Unterschreiten der betreffenden Kursschwelle durch den Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes vorsehen, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Kursschwellenereignisses (unter sonst konstanten Einflussfaktoren), wenn Dividendenausschüttungen bzw. Ausschüttungen auf die Investmentanteile vorgenommen werden. Denn mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der entsprechenden Aktie bzw. der Bruttoausschüttung auf die Investmentanteile vom Wert des betreffenden Investmentanteils, so dass es zu einem meist niedrigeren Aktienkurs nach einer Dividendenausschüttung bzw. niedrigeren Wert des Investmentanteils nach einer Ausschüttung kommen kann.

Volatilität des Basiswertes

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das betreffende Kursschwellenereignis eintritt. So wird bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten von der Volatilität der in dem Investmentanteil enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Beobachtungsperiode

Je länger die Dauer der Beobachtungsperiode ist, in der das Kursschwellenereignis eintreten kann, oder je höher die Anzahl der Beobachtungstage ist, an denen das Kursschwellenereignis eintreten kann, desto größer ist für den Wertpapierinhaber die Wahrscheinlichkeit und somit das Risiko des Eintritts des Kursschwellenereignisses. Die Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Kursschwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sie kann im kürzesten Fall einen Tag betragen bzw. sich auf einen bestimmten Kurs an einem bei Emission festgelegten Tag beziehen oder längstens vom Tag des Verkaufsbeginns (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses am maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) (Laufzeitende) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung bzw. mit Bermuda-Option - dauern.

Maßgeblicher Kurs

Das Risiko, dass das Kursschwellenereignis eintritt, ist höher, wenn das Kursschwellenereignis unter Bezugnahme auf irgendeinen von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs des Basiswertes oder der jeweiligen Basketkomponenten ermittelt wird und nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs (z.B. Schlusskurs) des Basiswertes oder der jeweiligen Basketkomponente.

Wertpapiere bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation etwa gibt an, dass sich die Kurse der Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander entwickeln, d.h. fällt die eine Basketkomponente, so sollten die anderen steigen und umgekehrt.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) haben möglicherweise ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko gegenüber Wertpapieren, die sich nur auf einen Einzelwert beziehen, da hierbei beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen wird. Bei diesen Wertpapieren erhöht sich also das Risiko des Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der Basketkomponenten ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses mithin am größten. Dies führt beispielsweise bei Wertpapieren mit Down-and-out-Element oder Up-and-out-Element, unter sonst konstanten Einflussfaktoren, zu einem geringeren Wert des betreffenden Wertpapiers. Umgekehrtes gilt folglich für eine positive Korrelation in Höhe von +1. Bei Wertpapieren mit Best-of-Element bzw. bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Basketwertes abhängig ist, erhöht eine hohe Korrelation das Risiko des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses.

Aus der Kombination einer der vorstehend genannten Basketstrukturen mit einem Down-and-out- bzw. Up-and-out-Element ergeben sich spezifische Risiken, die negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen können. Der Wertpapierinhaber ist ggf. gezwungen hohe Verluste - bis hin zum Totalverlust - zu tragen.

Wertpapiere mit Down-and-out-Element

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Down-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen. Da für die Ermittlung des Schwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt wird, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses beispielsweise im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert sehr viel höher ist, da das Schwellenereignis bereits dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser der für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese unterschreitet. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist dabei unabhängig von einer ggf. unterschiedlichen Gewichtung der Basketkomponenten und von einer besseren Performance der übrigen Basketkomponenten.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Down-and-out-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese unterschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Down-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Das Schwellenereignis tritt somit dann ein, wenn auch der maßgebliche Kurs der Basketkomponente mit der relativ besten Performance während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser der für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese unterschreitet. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert ist somit geringer, da das Schwellenereignis erst dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs jeder Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser der für die jeweilige Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese unterschreitet.

Wertpapiere mit Up-and-out-Element

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Up-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses beispielsweise im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert sehr viel höher

ist, da das Schwellenereignis bereits dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass dieser der für die jeweilige Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese überschreitet. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist dabei unabhängig von einer ggf. unterschiedlichen Gewichtung der Basketkomponenten und von einer schlechteren Performance der übrigen Basketkomponenten.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Up-and-out-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese überschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Up-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Das Schwellenereignis tritt somit dann ein, wenn auch der maßgebliche Kurs der Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass dieser der für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese überschreitet. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert ist geringer, da das Schwellenereignis erst dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs jeder Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass dieser der für die jeweilige Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese überschreitet.

E. 2.2.2. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Nicht-Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-in-Element und Wertpapiere mit Up-and-in-Element

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen für die Wertpapiere hat und damit hohe Verluste bis hin zum Totalverlust des vom Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) mit sich bringen kann.

Wertpapiere, bei denen der Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen mit sich bringt, sind in der Regel mit einem so genannten Down-and-in- bzw. Up-and-in-Element ausgestattet. So tritt beispielsweise das Kursschwellenereignis im Falle von Wertpapieren mit Down-and-in-Element dann ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen unterschreitet. Umgekehrtes gilt bei Wertpapieren mit Up-and-in-Element: bei diesen Wertpapieren tritt das Kursschwellenereignis ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen überschreitet.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Nicht-Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass der Abrechnungsbetrag Null beträgt. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Begrenzung des Abrechnungsbetrages

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Nicht-Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies nach Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre. Die betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages kann beispielsweise durch einen Festbetrag ausgedrückt werden, der im Falle des Nicht-Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses ausgezahlt wird, dies also unabhängig von der weiteren Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können aber auch im Falle des Nicht-Eintritts eines Schwellenereignisses die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten im Falle des eingetretenen Kursschwellenereignisses, beispielsweise Kursanstieg im Falle von Wertpapieren mit Call-Option bzw. Kursverluste im Falle von Wertpapieren mit Put-Option, auf einen Höchstbetrag begrenzen. In diesem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag im Falle des Nicht-Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses beispielsweise der Performance des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, maximal jedoch dem Höchstbetrag.

Vorzeitige Ausübung

Sofern das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann die Laufzeit der Wertpapiere durch den Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses nicht vorzeitig enden (vorzeitige Ausübung) und läuft somit bis zum vorgesehenen Laufzeitende, d.h. bis zum maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung bzw. mit Bermuda-Option -. Für den Wertpapierinhaber kann sich dies ggf. zum Nachteil auswirken, weil der zum Laufzeitende zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein kann als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Abrechnungsbetrag.

Ferner kann der Wertpapierinhaber durch den Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses nicht frühzeitig, also vor dem Laufzeitende, in eine neue Kapitalanlage investieren.

Weitere maßgebliche Faktoren für den Eintritt von Kursschwellenereignissen

Ausschüttungen

Sofern die konkreten Emissionsbedingungen beispielsweise den Eintritt des Kursschwellenereignisses durch das Überschreiten der betreffenden Kursschwelle durch den Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes vorsehen, sinkt die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Kursschwellenereignisses (unter sonst konstanten Einflussfaktoren), wenn Dividendenausschüttungen bzw. Ausschüttungen auf die Investmentanteile vorgenommen werden. Denn mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer

Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der entsprechenden Aktie bzw. der Bruttoausschüttung auf die Investmentanteile vom Wert des betreffenden Investmentanteils, so dass es zu einem niedrigeren Aktienkurs nach einer Dividendenausschüttung bzw. niedrigeren Wert des Investmentanteils nach einer Ausschüttung kommen kann.

Volatilität des Basiswertes

Bei Basiswerten mit einer niedrigen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Kursschwellenereignis nicht eintritt. So wird bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile als Basiswert beziehen, die Stärke der Schwankungen des von der relevanten Referenzstelle festgestellten Wertes des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten von der Volatilität der in dem Investmentanteil enthaltenen Vermögenswerte bestimmt.

Beobachtungsperiode

Je kürzer die Dauer der Beobachtungsperiode ist, in der das Kursschwellenereignis eintreten kann, oder je geringer die Anzahl der Beobachtungstage ist, an denen das Kursschwellenereignis eintreten kann, desto kleiner ist für den Wertpapierinhaber die Wahrscheinlichkeit und somit größer das Risiko des Nicht-Eintritts des Kursschwellenereignisses. Die Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Kursschwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sie kann im kürzesten Fall einen Tag betragen bzw. sich auf einen bestimmten Kurs an einem bei Emission festgelegten Tag beziehen oder längstens vom Tag des Verkaufsbeginns (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses am maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) (Laufzeitende) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung bzw. mit Bermuda-Option - dauern.

Maßgeblicher Kurs

Das Risiko, dass das Kursschwellenereignis nicht eintritt, ist höher, wenn das Kursschwellenereignis unter Bezugnahme auf einen bestimmten von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs (z.B. Schlusskurs) des Basiswertes oder der jeweiligen Basketkomponente und nicht unter Bezugnahme auf irgendeinen von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurs des Basiswertes oder der jeweiligen Basketkomponenten ermittelt wird.

Wertpapiere bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene

Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation etwa gibt an, dass sich die Kurse der Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander entwickeln, d.h. fällt die eine Basketkomponente, so sollten die anderen steigen und umgekehrt.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) haben möglicherweise ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko gegenüber Wertpapieren, die sich nur auf einen Einzelwert beziehen, da hierbei beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen wird. Bei diesen Wertpapieren erhöht sich also das Risiko des Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der Basketkomponenten ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses mithin am größten. Dies führt beispielsweise bei Wertpapieren mit Down-and-out-Element oder Up-and-out-Element, unter sonst konstanten Einflussfaktoren, zu einem geringeren Wert des betreffenden Wertpapiers. Umgekehrtes gilt folglich für eine positive Korrelation in Höhe von +1. Bei Wertpapieren mit Best-of-Element bzw. bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Basketwertes abhängig ist, erhöht eine hohe Korrelation das Risiko des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses.

Aus der Kombination einer der vorstehend genannten Basketstrukturen mit einem Down-and-in- bzw. Up-and-in-Element ergeben sich spezifische Risiken, die negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen können. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste - bis hin zum Totalverlust - zu tragen.

Wertpapiere mit Up-and-in-Element

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Up-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese überschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Der Nicht-Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus; der Wertpapierinhaber muss Verluste realisieren.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Up-and-in-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese überschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein niedrigeres Gewicht haben, wirken sich weniger stark auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der ermittelte maßgebliche Kurs des Baskets nicht der

maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese überschreitet und somit das Schwellenereignis nicht eintritt und er in der Folge Verluste realisieren muss.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Up-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der relativ besten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese überschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Der Nicht-Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus; der Wertpapierinhaber muss Verluste realisieren.

Wertpapiere mit Down-and-in-Element

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Down-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der relativ besten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese unterschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Der Nicht-Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus; der Wertpapierinhaber muss Verluste realisieren.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Down-and-in-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese unterschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein niedrigeres Gewicht haben, wirken sich weniger stark auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der ermittelte maßgebliche Kurs des Baskets nicht der maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese unterschreitet und somit das Schwellenereignis nicht eintritt und er in der Folge Verluste realisieren muss.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Down-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der schlechtesten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese unterschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Der Nicht-Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus; der Wertpapierinhaber muss Verluste realisieren.

E. 2.2.3. Spezifische Risiken bei Wertpapieren mit Outperformancefaktoren, Multiplikatoren

Je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen kann die Berechnung des Abrechnungsbetrages bzw. die Formel zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages einen Multiplikator oder Outperformancefaktor enthalten. Damit wird die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag verstärkt und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen Veränderung der Höhe des entsprechenden Zahlungsbetrages und somit des Wertes der Wertpapiere. Handelt es sich bei den Wertpapieren beispielsweise um Optionsscheine, gilt darüber hinaus: Neben dem bei Optionsscheinen üblicherweise vorliegenden Hebeleffekt verstärkt ein Multiplikator oder ein Outperformancefaktor darüber hinaus die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen prozentualen Veränderung der Höhe des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einem überproportionalen Rückgang des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere (unter sonst konstanten Einflussfaktoren) und somit zu einem im Vergleich zu den Verlusten des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten überproportionalen prozentualen Verlust beim Wertpapierinhaber führen können. Durch einen Multiplikator oder einen Outperformancefaktor können die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundenen überproportionalen Verlustrisiken im ungünstigsten Fall zur Wertlosigkeit der Wertpapiere und zu einem Abrechnungsbetrag, der Null beträgt, führen.

E. 2.2.4. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit weiteren Ausstattungsmerkmalen der Wertpapiere

Die unter diesem Abschnitt E. zu begebenden Wertpapiere können ferner mit weiteren Ausstattungsmerkmalen ausgestattet werden, die die Berechnung des Abrechnungsbetrages modifizieren und dadurch besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind mögliche weitere Ausstattungsmerkmale erläutert. Die genaue Ausstattung der jeweils unter diesem Abschnitt E. begebenen Wertpapiere wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen die Zahlung des Abrechnungsbetrages von einer Bedingung oder mehreren Bedingungen abhängig ist, die spezifische Risiken beinhalten oder sich aus der Kombination verschiedener Ausstattungsvarianten spezifische Risiken ergeben, die nicht von den bereits oben und im nachfolgenden Abschnitt E. 2.2.5. bzw. Abschnitt E. 2.2.6. beschriebenen Risiken erfasst sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

E. 2.2.5. Wertpapiere mit betragsmäßiger Begrenzung

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können eine Begrenzung der Höhe des Abrechnungsbetrages generell oder nur unter bestimmten Voraussetzungen, etwa im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses, auf einen Höchstbetrag, z.B. Festbetrag oder Wandelbetrag, vorsehen. Ist dies der Fall, entspricht der Abrechnungsbetrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag, dies also unabhängig von der (weiteren) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können aber auch die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, beispielsweise Kursanstieg im Falle von Wertpapieren mit Call-Option bzw. Kursverluste im Falle von Wertpapieren mit Put-Option, auf einen Höchstbetrag begrenzen, so dass der Abrechnungsbetrag etwa im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses beispielsweise der Performance des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, maximal jedoch dem Höchstbetrag entspricht. In diesem Fall partizipiert der Wertpapierinhaber nicht an Kursentwicklungen des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder des Basketwertes, die zu einem höheren Abrechnungsbetrag führen würden als der bei

Emission festgelegte Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven - im Falle von Wertpapieren mit Call-Option - bzw. negativen - im Falle von Wertpapieren mit Put-Option - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten erfolgt in diesem Fall nur bis zu einem so genannten Höchstkurs - im Falle von Wertpapieren mit Call-Option - bzw. einem so genannten Niedrigstkurs - im Falle von Wertpapieren mit Put-Option -. Während auf der einen Seite das Gewinnpotential für den Anleger durch den Höchstbetrag begrenzt ist, trägt der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

E. 2.2.6. Spezifische Verlustrisiken bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten) ist regelmäßig die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten können unterschiedlich gewichtet sein. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt. Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) von stärker gewichteten Basketkomponenten können dabei unter Umständen nicht von Kursgewinnen (Call) bzw. Kursverlusten (Put) anderer Basketkomponenten kompensiert werden.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance. Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei Wertpapieren mit Multi-Struktur demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird somit ausschließlich der Einzelwert (die Basketkomponente) mit der schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Durch die Festlegung auf den niedrigsten Performancefaktor partizipiert der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten; vergleichsweise höhere Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance. Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird somit ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen.

E. 2.3. Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert oder aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Abschnitts E. sind, können beispielsweise Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere (z.B. Genussscheine), Währungswechselkurse, Zinsen oder Zinssätze, Indizes bzw. indexähnliche Basiswerte (z.B. ETFs oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) oder Investmentanteile eines Fonds, der verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, oder Edelmetalle, Rohstoffe oder Terminkontrakte, oder ein Basket, der verschiedene Basketkomponenten enthält, sein. Bei solchen Basketkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln. Bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten kann es sich beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Die Höhe des maßgeblichen Kurses des maßgeblichen Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) an bei Emission festgelegten Terminen wird für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages herangezogen. Die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden dabei entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Wertpapier zugrunde liegt, bzw. der Basketkomponenten, die dem Wertpapier zugrunde liegen, beeinflusst. Der Preis eines Wertpapiers kann darüber hinaus mit abnehmender Restlaufzeit tendenziell sinken (unter sonst konstanten Einflussfaktoren), da die Höhe des etwaigen Abrechnungsbetrages unter sonst konstanten Einflussfaktoren abnimmt.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Die Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder die Entwicklung eines Basketwertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Kursschwellenereignisses, z.B. des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses - sofern vorgesehen -.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Anpassungsmaßnahmen, wie in den Endgültigen Bedingungen dargestellt, ändern oder kann ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände - einschließlich Wertschwankungen seiner Bestandteile - wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf die Höhe des Abrechnungsbetrages und auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Einzelwert als Basiswert

Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Basket als Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere, die Höhe des etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Berücksichtigung eines etwaigen Kursschwellenereignisses nach der Kursentwicklung von mehreren Basketkomponenten. Kursverluste (bei Wertpapieren mit Call-Option) bzw. Kursgewinne (bei Wertpapieren mit Put-Option) einzelner Basketkomponenten können zu einer Minderung der Höhe des Abrechnungsbetrages und des Wertpapierwertes führen. Bei Wertpapieren mit Call-Option kann unter Umständen eine negative Kursentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden. Bei Wertpapieren mit Put-Option kann unter Umständen eine positive Kursentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine negative Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

Korrelation

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der jeweiligen Basketkomponenten, d.h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Basketkomponentenkurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation wird auf einer Skala zwischen -1 und $+1$ gemessen. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der Basketkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Das Extrem wäre eine Korrelation von $+1$, welches bedeutet, dass sich die Basketkomponenten in dieselbe Richtung entwickeln. Negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die Basketkomponenten entgegengesetzt zueinander entwickeln, d.h. fällt die eine Basketkomponente, so sollten die anderen steigen und umgekehrt. Eine Korrelation von 0 würde folglich bedeuten, dass sich die Basketkomponenten völlig unabhängig voneinander entwickeln.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) haben möglicherweise ein kumuliertes oder sogar potenziertes Risiko gegenüber Wertpapieren, die sich nur auf einen Einzelwert beziehen, da hierbei beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen wird. Bei diesen Wertpapieren erhöht sich also das Risiko des Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der Basketkomponenten ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses mithin am größten. Dies führt beispielsweise bei Wertpapieren mit Down-and-out-Element oder Up-and-out-Element, unter sonst konstanten Einflussfaktoren, zu einem geringeren Wert des betreffenden Wertpapiers. Umgekehrtes gilt folglich für eine positive Korrelation in Höhe von $+1$.

Bei Wertpapieren mit Best-of-Element bzw. bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Basketwertes abhängig ist, erhöht eine hohe Korrelation das Risiko des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses.

Sofern die Basketkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der Basketkomponente in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der Basketkomponenten zur Auszahlungswährung bzw. zur Emissionswährung.

Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des jeweiligen Basiswertes vornehmen.

Bei **Aktien bzw. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen Wertpapieren oder aktienvertretenden Wertpapieren** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei ADRs bzw. GDRs handelt es sich um von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden.

Bei **Investmentanteilen** als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Wertentwicklung des Basiswertes zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem **Index** (z.B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei einem indexähnlichen Basiswert resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Wert- bzw. Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die

aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierten Indizes ("HSBC-Indizes") als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Kursentwicklung des betreffenden Index (z.B. Aktien-Index). Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei **Währungswechselkursen** als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Wertentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Zinsen/Zinssätzen** als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Edelmetallen** (z.B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Rohstoffen** (z.B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen.

Bei **Terminkontrakten** (z.B. Edelmetall-Terminkontrakte, Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des

Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswertes selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung dieses Basiswertes vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontraktes enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Bei einem **Basket** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Basket enthaltenen Basketkomponenten, z.B. Aktien-Indizes, Aktien, und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten kann es sich auch um eine gemischte Zusammensetzung handeln. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im jeweiligen Basket enthaltenen Basketkomponenten unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen. So gilt beispielsweise bei den in einem Indexbasket enthaltenen Basketkomponenten, dass die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Index-/Basketkomponenten, z.B. Aktiengesellschaften, und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen, resultieren. Bei den etwa in einem Aktienbasket enthaltenen Basketkomponenten resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den relevanten Referenzstellen. Bei ADRs, GDRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vorzunehmen.

Spezifische Risiken bei Strategie-Indizes/-Baskets

Strategie-Indizes/-Baskets mit festgelegter Strategie

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen verfolgt der Manager des Index bzw. des Baskets, wie in den Endgültigen Bedingungen definiert, bei einem Strategie-Index/-Basket mit festen Anlage- und Index- bzw. Basketregeln ein klares Anlagestrategiekonzept, bei dem die Aufnahme von Index- bzw. Basketkomponenten in den Basiswert und die Entfernung von Komponenten aus dem Basiswert, die Änderung der Bezugsmengen einzelner Komponenten oder der Austausch einer oder mehrerer Komponenten vor dem Erstberechnungstag des Basiswertes festgeschriebenen Regeln unterliegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Auswahl der Komponenten und der Zusammensetzung des Basiswertes und die den Maßnahmen zur Änderung der Zusammensetzung des Basiswertes zugrunde liegenden Regeln als unzutreffend und für den Wertpapierinhaber nachteilig erweisen.

Strategie-Index/-Baskets mit aktiver Strategie

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen verfolgt der Manager des Index bzw. des Baskets, wie in den Endgültigen Bedingungen definiert, bei solch einem Basiswert mit aktiver Strategie ein Anlagestrategiekonzept, bei dem die Aufnahme von Komponenten in den Basiswert und die Entfernung von Komponenten aus dem Basiswert, die Änderung der Bezugsmengen einzelner Komponenten oder der Austausch einer oder mehrerer Komponenten frei, ohne Regeln, entschieden werden kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Auswahl der Komponenten und der Zusammensetzung des Basiswertes und die den Maßnahmen zur Änderung der Zusammensetzung des Basiswertes zugrunde liegenden Einschätzungen und Annahmen des Managers des Basiswertes als unzutreffend und für den Wertpapierinhaber nachteilig erweisen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die bei Emission der Wertpapiere in dem Strategie-Index/-Basket mit festgelegter oder aktiver Strategie befindlichen Komponenten oder/und die später vom Indexsponsor in dem Index aufgenommenen Komponenten als für das Erreichen der Ziele der Strategie sowie für die Wertsteigerung des Basiswertes untauglich erweisen und zu einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere bzw. der Höhe des Abrechnungsbetrages und somit zu einer Verminderung oder im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Verlust des von den Anlegern aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen. Zudem kann der Wert des Basiswertes aufgrund der vom Manager des Basiswertes an der Zusammensetzung des Basiswertes vorgenommenen Änderungen nach einer solchen Änderung niedriger sein als vor der Änderung und die neu aufgenommenen Komponenten können sich schlechter entwickeln als die aus dem Basiswert entfernten Komponenten oder Verluste ausbauen oder bereits erzielte Wertsteigerungen vermindern. Die Kurse der vom Manager des Basiswertes ausgewählten Komponenten können sich schlechter entwickeln als der allgemeine Markt.

Risiken aufgrund möglicher Übergewichtung einzelner im Strategie-Index/-Baskets enthaltenen Index- bzw. Basketkomponenten

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können eine bei Emission festgelegte Anzahl von Index- bzw. Basketkomponenten vorsehen, die der Strategie-Index/-Basket mindestens enthält und/oder einen ebenfalls bei Emission festgelegten prozentualen Anteil an dem Indexwert/Indexkurs bzw. Basketwert vorsehen, den eine Komponente bei Aufnahme in den Basiswert nicht übersteigen und/oder unterschreiten darf. Dieser Anteil einzelner Komponenten kann sich aufgrund von Kursentwicklungen und Anpassungsmaßnahmen während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen oder vermindern. Infolgedessen können einzelne Komponenten mit einem erhöhten Anteil ein Übergewicht bei der Berechnung des Indexwertes/Indexkurses bzw. Basketwertes haben, so dass sich Kursentwicklungen dieser Komponenten stärker auf den Indexwert/Indexkurs bzw. Basketkurs auswirken können als Kursentwicklungen von Index- bzw. Basketkomponenten, die rechnerisch einen geringeren Anteil am Indexwert/Indexkurs bzw. Basketwert ausmachen. Auch können Kursverluste einer Komponente, die rechnerisch einen verhältnismäßig großen Anteil am Indexwert/Indexkurs bzw. Basketwert ausmacht, möglicherweise nicht durch Kursgewinne der anderen Index- bzw. Basketkomponenten ausgeglichen werden. Daher können Kursverluste bei nur einer Komponente sowohl bei Ausübung durch die Wertpapierinhaber, bei der Kündigung durch die Emittentin als auch bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit aufgrund einer Verminderung des Wertes der Wertpapiere bzw. aufgrund einer Verminderung des Abrechnungsbetrages zu einer erheblichen Verminderung des vom Anleger aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) führen.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr für eine positive Wertentwicklung der einzelnen Index- bzw. Basketkomponenten bzw. des Strategie-Index/-Basket und der Wertpapiere.

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende konkrete Strategie-Index/-Basket wird in den Endgültigen Bedingungen zusammen mit der entsprechenden Index- bzw. Basket-Strategie (festgelegte oder aktive Strategie) und den ggf. dazugehörigen Index- bzw. Basketregeln festgelegt und beschrieben. Eventuell daraus resultierenden spezifischen Risiken, d.h. die index- bzw. basketkomponentenspezifischen, die strategiespezifischen und die richtlinienspezifischen Risiken, können den Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

E. 2.4. Verlustrisiko im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Zahlung eines etwaigen Abrechnungsbetrages verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden

ebenfalls näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen vorgenommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

E. 2.5. Periodische Ausschüttungen

Die in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Abrechnungsbetrages oder eines niedrigen Kündigungsbetrages können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden; bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

E. 2.6. Keine Garantie des Kapitalerhalts

Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

E. 2.7. Kündigungsrecht seitens der Wertpapierinhaber

Die Kündigung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber, ist ausgeschlossen. Die Wertpapiere können jedoch durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Terminen während einer Frist, d.h. an den maßgeblichen Ausübungstagen, ausgeübt werden. Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen sind die Wertpapiere mit einer entsprechenden Ausübungsmodalität, z.B. europäische Ausübung, amerikanische Ausübung oder Bermuda-Option ausgestattet. Wertpapiere mit europäischer Ausübung (european style) beispielsweise können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Wertpapiere mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden. Wertpapiere mit Bermuda-Option können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist zu den festgelegten Ausübungstagen, beispielsweise an jedem ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist jeweils den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Im Falle einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber hat dieser zu beachten, dass er unter Umständen gezwungen sein kann, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Abrechnungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier ist.

E. 2.8. Kündigungsrecht der Emittentin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden.

Außerordentliches Kündigungsrecht

Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z.B. bei Indizes als Basiswert), dass nach Ansicht der Emittentin das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z.B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin sowie auch der Wertpapierinhaber, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vorliegen, die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Eine erklärte Kündigung gilt beispielsweise als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Schwellenereignis eintritt. In diesem Fall kann der Optionsschein wertlos verfallen.

Vorzeitige Ausübung oder vorzeitiger Verfall der Wertpapiere

Die Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages und damit die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages können auch von dem Eintreten eines so genannten Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses abhängig sein. Das eingetretene Kursschwellenereignis kann je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen beispielsweise eine vorzeitige Ausübung der Wertpapiere oder einen vorzeitigen wertlosen Verfall der Wertpapiere zur Folge haben. Hinsichtlich der Ausgestaltung der vorzeitigen Laufzeitbeendigung der Wertpapiere wird auf die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen. Im Falle einer vorzeitigen Ausübung der Wertpapiere erleidet der Anleger einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der von der Emittentin gemäß den Wertpapierbedingungen zu ermittelnde Abrechnungsbetrag. Im Falle des vorzeitigen wertlosen Verfalls der Wertpapiere erleidet der Anleger einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Risiken im Zusammenhang mit der vorzeitigen Laufzeitbeendigung aufgrund vorstehend genannter Ereignisse

Die Laufzeit oder Restlaufzeit der Wertpapiere kann in besonderen Fällen - wie vorstehend beschrieben - verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass der Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung unter dem von ihm aufgewendeten Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) liegt. In diesem Fall kann sich der Wert des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten bei einer Kündigung gegebenenfalls nicht

mehr entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln und der Anleger erleidet einen Verlust - ggf. bis hin zum Totalverlust -, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere besteht ein Wiederanlagerisiko, was bedeutet, dass Anleger zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage sind, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich darüber hinaus in dem Zeitraum zwischen der Ankündigung der Kündigung (Bekanntmachung) und dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (Kündigungstag) und damit der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

E. 2.9. Währungsrisiken

Sofern die Endgültigen Bedingungen Basiswerte bzw. Basketkomponenten vorsehen, deren Kurs in einer anderen Währung als die Emissionswährung, d.h. in einer Fremdwährung, ausgedrückt wird bzw. fällige Beträge in einer Fremdwährung ausgedrückt und in der Emissionswährung fällig werden, und eine Währungsabsicherung (Quanto) nicht vorgesehen ist, sind folgende Währungsrisiken einschlägig:

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken, denn das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kurs-, Preis- oder Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der zugrunde liegenden Basketkomponenten gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Wertpapiere vermindert.

Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag entsprechend vermindern und sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen kann. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Im Falle eines Basiswertes bzw. im Falle von Basketkomponenten, dessen Kurs bzw. deren Kurse nicht in der Emissionswährung ausgedrückt wird und mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet. Der Zwischenschritt der zusätzlich erforderlichen Umrechnung stellt für den Wertpapierinhaber ein zusätzliches Verlustrisiko dar.

Trotz positiver Kursentwicklungen des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z.B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung resultierende Betrag niedriger als sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist.

Darüber hinaus hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass wenn in der Zeit zwischen der Feststellung des maßgeblichen Basiswertkurses (z.B. des Berechnungskurses) und der Feststellung des maßgeblichen Umrechnungskurses (z.B. Feststellung des Umrechnungskurses durch die Emittentin am auf den maßgeblichen Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) der Umrechnungskurs gestiegen ist (d.h. z.B. steigt der für den Erwerb von

einer Emissionswährungseinheit (z.B. 1 Euro) erforderliche Fremdwährungsbetrag), sich der in die Emissionswährung umgerechnete Fremdwährungsbetrag entsprechend reduziert.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswchselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der offiziellen Landeswährung (z.B. Euro)) führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

E. 2.10. Berichtigung von Fehlern

Sollte eine Bestimmung der Endgültigen Bedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein, wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu veröffentlichen.

Beruhet die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Beruhet die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Fall einer der in den beiden vorangehenden Sätzen genannten Maßnahmen kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert. Finden die in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes genannten Bestimmungen keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin bzw. jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere erleidet der Anleger einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes bzw. aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Kündigungsbetrag.

E. 2.11. Interessenkonflikte

E. 2.11.1. Geschäfte in dem Basiswert

Die Emittentin kann ggf. Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den Basiswerten oder Basketkomponenten für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswertes bzw. der betreffenden Basketkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang

mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswertes bzw. der betreffenden Basketkomponente und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren ggf. Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht bzw. die Basketkomponenten beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

E. 2.11.2. Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert bzw. die Basketkomponenten z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswertes, z.B. durch die Berechnung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter diesem Basisprospekt entstehen können.

E. 2.11.3. Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen maßgeblichen Basiswert bzw. die gleichen Basketkomponenten beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

E. 2.11.4. Emissionspreis

Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

E. 2.11.5. Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

E. 2.12. Produktübergreifende Risiken

E. 2.12.1. Geringe Liquidität

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten

Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden. Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Wertes der Wertpapiere vor dem maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag - wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt - zu halten. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine der Basketkomponenten einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis, z.B. das Schwellenereignis oder das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere wieder mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

E. 2.12.2. Illiquider Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag bzw. bis zum Ende der Ausübungsfrist (Laufzeitende) zu halten, sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht während der Ausübungsfrist ausgeübt hat.

Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine der Basketkomponenten einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis, z.B. das Schwellenereignis oder das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

E. 2.12.3. Market Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgeldes, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Wertes der Wertpapiere – beispielsweise

können auch Korrelationen, Volatilitäten, das Zinsniveau oder die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum maßgeblichen Ausübungstag bzw. bis zum Ende der Ausübungsfrist zu halten, sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht während der Ausübungsfrist ausgeübt hat. Insbesondere müssen die Wertpapierinhaber beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert oder eine der Basketkomponenten einer Kursschwelle annähert, die Wertpapiere unter Umständen - wie vorstehend beschrieben - nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Kursschwellenereignis, z.B. das Schwellenereignis oder das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Kursschwellenereignis während Kursaussetzung

Auch in dem Fall, dass keine Preise oder Kurse der Wertpapiere gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, haben Wertpapierinhaber zu beachten, dass sich der Kurs des maßgeblichen Basiswertes bzw. der maßgeblichen Basketkomponente(n) während dieser Zeit verändern und maßgebliche Kursschwellen erreichen oder durchbrechen kann und infolgedessen das Kursschwellenereignis, z.B. das Schwellenereignis, bzw. das Knock-out-Ereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und ggf. zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

E. 2.13. Risiko eines Totalverlustes

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) ist bei einer Investition in die in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Für den Anleger besteht ein Totalverlustrisiko.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Optionsscheine gilt: Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Das heißt, dass auch ein Kursverlust des Optionsscheins überdurchschnittlich erfolgt. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Der Kauf von Wertpapieren kann unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin allein auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, eines bestimmten Bedingungseintritts und Zeitablaufs zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Im für den Anleger ungünstigsten Fall erfüllen sich die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Marktentwicklung nicht, beispielsweise weil die erwartete Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten nicht eintritt, und das Wertpapier verfällt wertlos. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

E. 2.14. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

E. 2.15. Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

E. 2.16. Sicherungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere oder gegebenenfalls die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Kurs des maßgeblichen Basiswertes bzw. der maßgeblichen Basketkomponenten und damit auch den Abrechnungsbetrag negativ beeinflussen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Kursschwellenereignisses

Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswertes) ein solches Geschäft sich negativ auf den Kurs des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten auswirken und somit den Eintritt des Kursschwellenereignisses auslösen und damit den Abrechnungsbetrag negativ beeinflussen kann.

E. 2.17. Verfall oder Wertminderung

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag - gilt beispielsweise im Falle einer europäischen Ausübung - bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist - gilt beispielsweise im Falle einer amerikanischen Ausübung bzw. Bermuda-

Option -. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist jeweils den Wertpapierbedingungen zu entnehmen. Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am maßgeblichen Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - gilt beispielsweise im Falle einer amerikanischen Ausübung bzw. Bermuda-Option - ausgeübt, sofern sich ein positiver Abrechnungsbetrag errechnet (automatische Ausübung). Sofern sich kein Abrechnungsbetrag errechnet, verfällt das Wertpapier wertlos. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlustes sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber auch nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Abrechnungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier ist.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten). Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) höher ist als der Abrechnungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag.

E. 2.18. Besteuerung

Deutschland

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

(Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten) je Wertpapier. Soweit anwendbar, können - neben den vorstehend beschriebenen steuerlichen Risikohinweisen - weitere besondere steuerliche Risikohinweise in Bezug auf die in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Risikohinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

III. Allgemeine Informationen

1. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dieser Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

2. Alleinige Maßgeblichkeit der Emissionsbedingungen

Die Ausführungen des Basisprospektes enthalten umfassende vollständige Produktinformationen und Risikohinweise zu den Wertpapieren sowie eine diesbezügliche zusammenfassende Darstellung.

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind **die Emissionsbedingungen allein maßgeblich**. Alle im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben sind verbindlich. **Dem Anleger wird geraten, vor jeder Investitionsentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich mit seiner Hausbank oder einem qualifizierten Berater - einschließlich seinem Steuerberater - in Verbindung zu setzen.**

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere, die Gegenstand des Basisprospektes sind, können – abhängig von der Produktkategorie (Optionsscheine, Power-Optionsscheine, Capped-Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Open End-Turbo-Optionsscheine, Mini Future Zertifikate, Smart-Mini Future Zertifikate, Barrier-Wertpapiere, Capped-Wertpapiere, Zinsdifferenz-Wertpapiere, Katapult Plus-Wertpapiere, Korridor-Wertpapiere) bzw. der Ausgestaltung der konkreten Emission – Aktien bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts (DRs) - wie z.B. American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")) Währungswechselkurse, Zinsen bzw. Zinssätze, Indizes (z.B. Aktien-Indizes oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes")) bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z.B. ETFs oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen), Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte (z.B. Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) oder Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, sein. Ein Basket als Basiswert – sofern in der Produktkategorie vorgesehen - kann verschiedene Basketkomponenten - wie vorstehend aufgeführt – enthalten. Dabei berücksichtigen die Emissionsbedingungen die Besonderheiten des jeweiligen Basiswertes bzw. der jeweiligen Basketkomponente - sofern vorgesehen -, wie z.B. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die betreffende Basketkomponente - sofern vorgesehen - betreffen.

Die im Basisprospekt aufgeführten Produktinformationen (Angaben über die Wertpapiere) und Risikofaktoren sind - unabhängig vom unterliegenden Basiswert - allgemein auf die jeweilige Produktkategorie anwendbar. Sofern die Emissionsbedingungen jedoch mögliche Bedingungsvarianten enthalten, die je nach Ausgestaltung der konkreten Emissionsbedingungen einschlägig sind, wird im Basisprospekt an entsprechender Stelle darauf hingewiesen; die möglichen Bedingungsvarianten werden gesondert erläutert.

3. Verkaufsbeschränkungen

Die Wertpapiere dürfen innerhalb eines Landes oder mit Ausgangspunkt in einem Land nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ab dem Zeitpunkt, zu dem die *"Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG"* ("Prospektrichtlinie") in den betreffenden Vertragsstaaten umgesetzt wird ("Umsetzungszeitpunkt"), nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie, der Prospektverordnung und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf die Emittentin anwendbar ist.

Weitergehende Verkaufsbeschränkungen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4. Art der Veröffentlichung, Endgültige Bedingungen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entscheidet über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor. Die fehlenden Angebotsbedingungen werden kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in den Endgültigen Bedingungen als gesondertes Dokument veröffentlicht. Basisprospekt, Registrierungsformular und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

5. Angebots- und Emissionsvolumen, Anfänglicher Verkaufspreis

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird von der Emittentin jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren und ist, vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der betreffenden Emission, auf das Angebotsvolumen begrenzt. Die Wertpapiere werden von der Emittentin freibleibend zum Kauf angeboten.

Der anfängliche Verkaufspreis der Emission wird - vorbehaltlich Punkt 6. - am Tag des ersten öffentlichen Angebots der betreffenden Emissionen in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgelegt. Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

6. Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können von der Emittentin anfänglich auch innerhalb einer Zeichnungsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Emittentin behält sich in diesen Fällen ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder nicht zuzuteilen. Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Verkaufspreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Emission- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt den Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich der Emittentin

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Prospekt

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, (die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes.

1.2. Erforderliche Sorgfalt

Die Emittentin erklärt, dass sie für den Inhalt des Prospektes die Verantwortung übernimmt und dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Angaben über die Emittentin

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular vom 10. Juni 2009 verwiesen.

Es hat seit dem Datum des letzten ungeprüften Zwischenberichts der Emittentin, den 30. September 2009, keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.

Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular sowie bei den im vorhergehenden Absatz gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. hat das langfristige Rating der Emittentin mit "AA", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt. Der Ausblick ist stabil (stable). (Quelle: www.fitchratings.com)

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass die Emittentin in herausragender Weise in der Lage ist, ihre kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten, Tel. 00800 9100 41000, und sind unter www.hsbc-trinkaus.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

3. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

3.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Nicht einschlägig.

3.2. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Ratings Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Ratings Ltd. erhalten.

Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

4. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können folgende Dokumente bzw. Kopien dieser Dokumente am Sitz der Emittentin, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden:

- (a) Satzung der Emittentin,
- (b) die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2007 und 2008, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht der Emittentin für das Jahr 2008 sowie der Zwischenbericht der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften zum 31. März 2009 und der Zwischenbericht der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften zum 30. September 2009, wobei die Zwischenberichte keiner Audit-Prüfung und keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurden,
- (c) Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 10. Juni 2009,
- (d) Basisprospekte der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 20.01.2010, 14.04.2009, 13.01.2009, 18.04.2008, 30.04.2007, 25.07.2006, 28.03.2006, 11.11.2005,
- (e) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte der Emittentin.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Verantwortliche Personen

Die Ausführungen zu den Verantwortlichen Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospektes.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospektes.

3. Wichtige Angaben

3.1. Interessen Dritter

Neben der Emittentin selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

A. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine

A. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

A. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Abschnitts A. sind Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (Call/Put) mit amerikanischer Ausübung bzw. mit europäischer Ausübung bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze oder Zinsen.

Bei den in diesem Abschnitt A. aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, z.B. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - alternativ anwendbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern (" [] " bzw. "●" oder "•")) und ggf. mit Fußnoten erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der zukünftigen Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Sollte eine Bestimmung der Endgültigen Bedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein, wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen

nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu veröffentlichen.

Beruhet die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Beruhet die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Fall einer der in den beiden vorangehenden Sätzen genannten Maßnahmen kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert. Finden die in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes genannten Bestimmungen keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin bzw. jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Optionsscheinen zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Optionsscheine haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Optionsscheine verbunden.

Power-Optionsscheine beispielsweise zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass schon eine geringe Bewegung des unterliegenden Basiswertes zu einer hohen Auszahlung führen kann. Im Vergleich zu einfachen Optionsscheinen sind Power-Optionsscheine durch eine höhere Hebelwirkung bei zugleich deutlich niedrigerem Aufgeld charakterisiert. Dies führt dazu, dass die Kurse für Power-Optionsscheine auch bei geringen Bewegungen des unterliegenden Basiswertes stark schwanken können. Starke Kursschwankungen treten insbesondere dann auf, wenn der Preis des unterliegenden Basiswertes in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Differenzhöchstbetrag erreicht wird, und die Restlaufzeit des Optionsscheines gering ist.

Bei Capped-Optionsscheinen entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. negativen - im Falle von Put-Optionsscheinen - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes erfolgt in diesem Fall nur bis zu einem so genannten Höchstkurs - im Falle von Call-Optionsscheinen - bzw. einem so genannten Niedrigstkurs - im Falle von Put-Optionsscheinen -. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kursentwicklungen des Basiswertes, die ohne diese Begrenzung zu einem höheren Differenzbetrag führen würden als der festgelegte Höchstbetrag. Während auf der einen Seite so das Gewinnpotential für den Anleger durch den entsprechenden Höchstbetrag begrenzt ist, trägt der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten).

A. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

A. 4.1.5. Währung der Emission

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Bei den in diesem Abschnitt A. beschriebenen Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" genannt) handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Optionsscheines einen am Ausübungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Liegt dann der Berechnungskurs des Basiswertes am Ausübungstag bei Call-Optionsscheinen unter dem Basiskurs bzw. bei Put-Optionsscheinen über dem Basiskurs, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Bei so genannten Power-Optionsscheinen entspricht etwa der Differenzbetrag dem Quadrat der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Die Höhe der Auszahlung je Optionsschein ist hierbei durch die Festlegung eines Differenzhöchstbetrages der Höhe nach beschränkt. Liegt dann der Berechnungskurs des Basiswertes am Ausübungstag bei Power-Call-Optionsscheinen unter dem Basiskurs bzw. bei Power-Put-Optionsscheinen über dem Basiskurs, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Power-Optionsscheine ermöglichen dem Anleger in einem festgelegten Kurs-Korridor eine - gegenüber Standard-Optionsscheinen - überproportionale Partizipation an der Kursentwicklung des unterliegenden Basiswertes. Die erhöhte Partizipation wird durch die Quadrierung des inneren Wertes und somit eines - im Vergleich zu einfachen Optionsscheinen - höheren Hebeleffekts gewährleistet. Somit kann bei Power-Optionsscheinen bereits eine geringe Kursbewegung des unterliegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Differenzbetrages führen. Dies führt in der Regel dazu, dass die Kurse von Power-Optionsscheinen auch bei geringen Kursbewegungen des Basiswertes stärker schwanken können. Starke Kursschwankungen treten in der Regel insbesondere dann auf, wenn der Kurs des unterliegenden Basiswertes in der Nähe des Kurses liegt, bei dem der Differenzhöchstbetrag erreicht wird und die Restlaufzeit des Power-Optionsscheins gering ist. Die Höhe des Differenzbetrages je Power-Optionsschein ist zur Begrenzung des ansonsten sehr hohen Prämienaufwandes auf einen bestimmten Differenzhöchstbetrag begrenzt.

Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Optionsscheine mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Emissionsbedingungen können eine Begrenzung des Differenzbetrages generell oder für bestimmte Fälle auf einen Höchstbetrag (so genannter Cap) vorsehen (beispielsweise bei so genannten Capped-Optionsscheinen vorgesehen). Ist dies der Fall, entspricht der Differenzbetrag in jedem Falle maximal dem Höchstbetrag.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in der Emissionswährung ausgedrückt wird, sind die Umrechnungsverhältnisse bei der Umrechnung des Differenzbetrages zu beachten. Der

entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in die Emissionswährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in der Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der offiziellen Landeswährung (z.B. Euro)) führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

A. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

A. 4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

A. 4.1.11. Laufzeitende

Die Laufzeit der Optionsscheine ist begrenzt und endet regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden.

Optionsscheine mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den

Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

A. 4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise einer etwaigen Rückzahlung der Wertpapiere - z.B. sofern sich ein Differenzbetrag errechnet - ist in den Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

A. 4.1.13. Erfüllung

Optionsscheine mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Optionsscheininhaber nur am betreffenden Ausübungstag, am Ende der Laufzeit, ausgeübt werden. Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Optionsscheininhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen) ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung - ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet (automatische Ausübung). Im Falle der wirksamen Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber wird die Emittentin dem Wertpapierinhaber den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Zahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.

Im Falle der automatischen Ausübung wird die Emittentin die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.

Einzelheiten zur Rückgabe der Wertpapiere, der Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung werden bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

A. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Abschnitt A. beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Abschnitt A. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Hinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

A. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses

Die Feststellung des Berechnungskurses erfolgt gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte der jeweiligen Emission zugrunde liegt bzw. liegen. Den Wertpapieren können einzelne bzw. mehrere gleichartige oder verschiedene Basiswerte zugrunde liegen. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Basiswert Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann - in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben - die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts, wie American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbiefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Zinsen/Zinssätze

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR, den Swapsatz oder den "ISDA-Satz", handeln. EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem

festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht. Der "ISDA-Satz" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von so genannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

B. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Turbo-Optionsscheine

B. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

B. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Abschnitts B. sind Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit europäischer Ausübung bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze oder Zinsen.

Bei den in diesem Abschnitt B. aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern (" [] " bzw. "●" oder "•")) und ggf. mit Fußnoten bzw. kursiv dargestellten Textpassagen erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der zukünftigen Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Sollte eine Bestimmung der Endgültigen Bedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein, wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu veröffentlichen.

Beruhet die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Beruhet die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Fall einer der in den beiden vorangehenden Sätzen genannten Maßnahmen kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert. Finden die in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes genannten Bestimmungen keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin bzw. jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den Basiskurs bzw. den Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

B. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch

Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

B. 4.1.5. Wahrung der Emission

Die Wahrung der Emission wird in den Endgultigen Bedingungen veroffentlicht.

B. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begrunden unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Bei den in diesem Abschnitt B. beschriebenen Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Turbo-Optionsscheine" genannt) handelt es sich um Wertpapiere mit begrenzter Laufzeit. Turbo-Optionsscheine gehoren zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Hohe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst. Die Emittentin ist nach Magabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Turbo-Optionsscheines einen am Ausugungstag ermittelten Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am Ausugungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs uberschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Turbo-Optionsscheine zeichnen sich folglich durch eine wesentliche Kursmarke, den Basiskurs, aus. Der Basiskurs, der am Ausugungstag fur die Ermittlung des etwaigen Differenzbetrages herangezogen wird, dient bei Turbo-Optionsscheinen wahrend der Laufzeit auch als Schwellenkurs (Kursschwelle) und ist in dieser Funktion mageblich fur den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Basiskurs auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswertes zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Basiskurs bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswertes fixiert.

Der Differenzbetrag bzw. andere fallige Betrage, die in einer anderen Wahrung als der Emissionswahrung ermittelt werden, werden in die Emissionswahrung umgerechnet und in der Emissionswahrung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafur erforderliche Umrechnung in die Emissionswahrung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwahrungsbetrages durch den mageblichen Umrechnungskurs nach naherer Magabe der Emissionsbedingungen.

Der Anleger hat zu berucksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Wahrung als der offiziellen Wahrung des Landes emittiert werden konnen, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Ruckzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswahrung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht uber ein der Emissionswahrung entsprechendes Wahrungskonto verfugt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Ruckzahlung der Wertpapiere eine Wahrungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Wahrungsumrechnung besteht fur den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer fur den Wertpapierinhaber ungunstigen Entwicklung der Wahrungswchselkurse Gewinne oder Ertrage vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwahrung (z.B. US-Dollar) fallt gegenuber der offiziellen Landeswahrung (z.B. Euro)) fuhrt dazu, dass der aus der

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Umrechnung des Fremdwährungsbetrages resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Zum Knock-out-Ereignis kommt es, wenn der Kurs des Basiswertes den Basiskurs eines Turbo-Optionsscheins berührt oder durchbricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig; das Optionsrecht gilt mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein. Der Knock-out-Betrag beträgt i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein; die genaue Höhe wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem Basiskurs bzw. dem Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Emittentin zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses auch beispielsweise auf im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, abstellen. Des Weiteren kann je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen festgelegt werden, dass für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®-Index) relevant sind. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

B. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

B. 4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

B. 4.1.11. Laufzeitende

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine begrenzt und endet regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag. Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung). Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, endet die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig.

B. 4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise einer etwaigen Rückzahlung der Wertpapiere - z.B. die Ermittlung des Differenzbetrages, sofern kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist - ist in den Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

B. 4.1.13. Erfüllung

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt (automatische Ausübung).

Die Emittentin wird die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.

Einzelheiten zur Rückgabe der Wertpapiere, der Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung werden bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

B. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Abschnitt B. beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Abschnitt B. beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt B. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Abschnitt B. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Hinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

B. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses

Die Feststellung des Berechnungskurses erfolgt gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte der jeweiligen Emission zugrunde liegt bzw. liegen. Den Wertpapieren können einzelne bzw. mehrere gleichartige oder verschiedene Basiswerte zugrunde liegen. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Basiswert Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann - in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben - die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts, wie American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbiefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Zinsen/Zinssätze

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR, den

Swapsatz oder den "ISDA-Satz", handeln. EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht. Der "ISDA-Satz" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von so genannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

C. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Open End-Turbo-Optionsscheine

C. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

C. 4.1.1. Wertpapierertyp

Gegenstand dieses Abschnitts C. sind Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put) mit Kündigungsrecht der Emittentin bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze oder Zinsen.

Bei den in diesem Abschnitt C. aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern (" []" bzw. "●" oder "•")) und ggf. mit Fußnoten bzw. kursiv dargestellten Textpassagen erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der zukünftigen Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Sollte eine Bestimmung der Endgültigen Bedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein, wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu veröffentlichen.

Beruhet die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Beruhet die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Fall einer der in den beiden vorangehenden Sätzen genannten Maßnahmen kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert. Finden die in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes genannten Bestimmungen keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin bzw. jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

C. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Optionsscheine werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Optionsschein zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Optionsschein, der als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Optionsschein, der als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Optionsscheine sind nahezu keinem Volatilitätseinfluss (= Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes) ausgesetzt, haben aber in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Optionsscheine führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Optionsscheine. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Optionsscheinen verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Optionsscheins führen.

Aufgrund des bei den Optionsscheinen vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. bei steigenden Kursen des Basiswertes (im Falle von Put-Optionsscheinen) bereits vor dem betreffenden Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

C. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

C. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

C. 4.1.5. Wahrung der Emission

Die Wahrung der Emission wird in den Endgultigen Bedingungen veroffentlicht.

C. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begrunden unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

C. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Bei den in diesem Abschnitt C. beschriebenen Optionsscheinen (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Open End-Turbo-Optionsscheine" genannt) handelt es sich um Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung. Open End-Turbo-Optionsscheine gehoren zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Hohe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt beeinflusst. Die Emittentin ist nach Magabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Open End-Turbo-Optionsscheins nach dessen Ausubung am betreffenden Ausubungstag einen Differenzbetrag je Optionsschein zu zahlen.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausubungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt mageblichen Basiskurs uberschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen). Open End-Turbo-Optionsscheine zeichnen sich folglich durch eine wesentliche Kursmarke, den Basiskurs, aus. Der Basiskurs, der nach Ausubung am Ausubungstag fur die Ermittlung des etwaigen Differenzbetrages herangezogen wird, dient bei Open End-Turbo-Optionsscheine wahrend der Laufzeit auch als Schwellenkurs (Kursschwelle) und ist in dieser Funktion mageblich fur den Eintritt des Knock-out-Ereignisses. Bei Open End-Turbo-Call-Optionsscheinen wird der Basiskurs auf einem Niveau unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswertes zum Emissionszeitpunkt festgelegt. Bei Open End-Turbo-Put-Optionsscheinen hingegen wird der Basiskurs bei Emission oberhalb des aktuellen Kurses des Basiswertes fixiert.

Der Differenzbetrag bzw. andere fallige Betrage, die in einer anderen Wahrung als der Emissionswahrung ermittelt werden, werden in die Emissionswahrung umgerechnet und in der Emissionswahrung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafur erforderliche Umrechnung in die Emissionswahrung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwahrungsbetrages durch den mageblichen Umrechnungskurs nach naherer Magabe der Emissionsbedingungen.

Der Anleger hat zu berucksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Wahrung als der offiziellen Wahrung des Landes emittiert werden konnen, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Ruckzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswahrung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht uber ein der Emissionswahrung entsprechendes Wahrungskonto verfugt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Ruckzahlung der Wertpapiere eine Wahrungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Wahrungsumrechnung besteht fur den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer fur den Wertpapierinhaber ungunstigen Entwicklung der Wahrungswchselkurse Gewinne oder Ertrage vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwahrung (z.B. US-Dollar) fallt gegenuber der offiziellen Landeswahrung (z.B. Euro)) fuhrt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwahrungsbetrages resultierende Betrag niedriger ausfallt als bei einer fur den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Statt eines Barausgleichs (Differenzbetrag) können die Emissionsbedingungen auch den Bezug oder die Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes vorsehen. Die konkrete Ausgestaltung des Optionsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Optionsscheine jeweils mit Wirkung zum Ausübungstag, z.B. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist (z.B. eine Woche) mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall.

Während der Laufzeit der Optionsscheine kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Zum Knock-out-Ereignis kommt es, wenn der Kurs des Basiswertes den Basiskurs eines Open End-Turbo-Optionsscheins berührt oder durchbricht. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag je Optionsschein, der i.d.R. EUR 0,001 je Optionsschein beträgt; die genaue Höhe des Knock-out-Betrages wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem an diesem Tag maßgeblichen Basiskurs bzw. – je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen – dem an diesem Tag maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. überschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen).

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse für den Basiswert maßgeblich. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann beispielsweise bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien während der Laufzeit der Optionsscheine darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Emittentin zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses auch beispielsweise auf im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, abstellen. Des Weiteren kann je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen festgelegt werden, dass für die Bestimmung des Knock-out-Ereignisses sowohl die Kurse des zugrunde liegenden Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®-Index) relevant sind. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Turbo-Optionsscheinen bedeutet dies beispielsweise:

die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Turbo-Optionsscheinen. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

C. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

C. 4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

C. 4.1.11. Laufzeitende

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses oder der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Optionsscheine unbestimmt. Der Optionsscheininhaber ist jedoch berechtigt, seine Optionsscheine zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Optionsscheine erlöschen die Rechte des Optionsscheininhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen enden.

C. 4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise einer etwaigen Rückzahlung der Wertpapiere - z.B. die Ermittlung des Differenzbetrages, sofern kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist - ist in den Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

C. 4.1.13. Erfüllung

Der Optionsscheininhaber ist berechtigt, seine Optionsscheine zu einem Ausübungstag auszuüben. Im Falle der wirksamen Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber wird die Emittentin (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) dem Wertpapierinhaber den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Zahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.

Einzelheiten zur Rückgabe der Wertpapiere, der Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung werden bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

C. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Abschnitt C. beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Abschnitt C. beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt C. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Abschnitt C. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Hinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

C. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

C. 4.2.1. Berechnungskurs, Basiskurs, Schwellenkurs

Feststellung des Berechnungskurses

Die Feststellung des Berechnungskurses erfolgt gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Anpassung von Kursschwellen

Basiskurs / Anpassung des Basiskurses

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basiskurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Nachfolgend wird die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses im Falle von Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien oder Indizes oder Währungswechselkurse oder Terminkontrakte erläutert. Im Falle von Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetalle oder Rohstoffe oder Investmentanteile oder Zinssätze oder Zinsen wird die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basiskurses bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Für die Wertpapiere gilt grundsätzlich, dass die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basiskurses (z.B. Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale)) bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt wird. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des Basiskurses enthalten sein.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Aktien oder Indizes beispielsweise ermöglichen dem Optionsscheininhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Call-Optionsscheinen aufgeschlagen, bei Put-Optionsscheinen abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Call-Optionsscheinen der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Put-Optionsscheine gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Put-Optionsscheinen der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Währungswechselkurse beispielsweise ermöglichen dem Optionsscheininhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung z.B. US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierter (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhter (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhte (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erhöhte (im Falle von Put-Optionsscheinen) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Optionsscheininhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Put-Optionsscheinen) des Optionsscheininhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. geht zu Lasten (im Falle von Put-Optionsscheinen) der Optionsscheininhaber. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Open End-Turbo-Optionsscheine bezogen auf Terminkontrakte beispielsweise ermöglichen dem Optionsscheininhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Call-Optionsscheinen) bzw. negativen (im Falle von Put-Optionsscheinen) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten, die sie über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Open End-Turbo-Optionsscheins aus, unabhängig davon, ob es sich um einen Call- oder einen Put-Optionsschein handelt. Bei einem Open End-Turbo-Call mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Wertes des Open End-Turbo-Calls. Bei einem Open End-Turbo-Put mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses und somit zu einer Reduzierung des inneren Wertes des Open End-Turbo-Puts. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt (im Falle von Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte)

Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise die nächstlängere Restlaufzeit (Zinsterminkontrakte) oder den nächstfälligen Kontraktmonat (Edelmetall-Future-Kontrakte) oder den nächstfälligen Liefermonat (Rohstoff-Future-Kontrakte) hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Schwellenkurs / Anpassung des Schwellenkurses

Sofern die konkrete Ausgestaltung der Emissionsbedingungen den Schwellenkurs als weiteres Ausstattungsmerkmal der Wertpapiere vorsehen, sehen die Emissionsbedingungen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Schwellenkurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Schwellenkurses (z.B. Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale)) wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des Schwellenkurses enthalten sein.

Der anfängliche Schwellenkurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz. Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert wird der Schwellenkurs darüber hinaus an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben - neu festgelegt.

C. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte der jeweiligen Emission zugrunde liegt bzw. liegen. Den Wertpapieren können einzelne bzw. mehrere gleichartige oder verschiedene Basiswerte zugrunde liegen. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Basiswert Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann - in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben - die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts, wie American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbiefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die

Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Zinsen/Zinssätze

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR, den Swapsatz oder den "ISDA-Satz", handeln. EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht. Der "ISDA-Satz" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von so genannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

C. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

C. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

D. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate

D. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

D. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Abschnitts D. sind Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate (Long/Short) mit Kündigungsrecht der Emittentin bezogen auf Währungswechsellkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze oder Zinsen.

Bei den in diesem Abschnitt D. aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Emissionsbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Emissionsbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - variabel austauschbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern (" []" bzw. "●" oder "•")) und ggf. mit Fußnoten bzw. kursiv dargestellten Textpassagen erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der zukünftigen Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Sollte eine Bestimmung der Endgültigen Bedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein, wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu veröffentlichen.

Beruhet die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Beruhet die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Fall einer der in den beiden vorangehenden Sätzen genannten Maßnahmen kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert. Finden die in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes genannten Bestimmungen keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin bzw. jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden am Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes bzw. spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

D. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - sowie die Wertentwicklung der Zertifikate wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der dem Zertifikat zugrunde liegt, beeinflusst. Ein Long-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Short-Zertifikat verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Die Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Zertifikate führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes zu einer überproportionalen Veränderung des Wertes der Zertifikate. Aufgrund dieses Hebeleffektes können die mit dem Erwerb von Zertifikaten verbundenen überproportionalen Verlustrisiken bis zur Wertlosigkeit des Zertifikats führen.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald der Kurs des maßgeblichen Basiswertes den maßgeblichen Schwellenkurs (sofern dies so festgelegt ist) erreicht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

Für Smart-Mini Future Zertifikaten gilt:

Aufgrund des bei den Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswertes (im Falle von Short-Zertifikaten) bereits vor dem Ausübungstag bzw. vor der Wirksamkeit der von der Emittentin ggf. ausgeübten Kündigungsrechte das Knock-out-Ereignis eintritt, sobald (i) irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder sobald (ii) ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten).

D. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

D. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Emissionsbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

D. 4.1.5. Währung der Emission

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

D. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Bei den in diesem Abschnitt D. beschriebenen Zertifikaten (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate" oder die "Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate" genannt) handelt es sich um Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung. Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte. Die Höhe eines etwaigen Differenzbetrages - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - wird entscheidend durch die Kursentwicklung des maßgeblichen Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Die Emittentin ist nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen und vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses verpflichtet, dem Inhaber eines Zertifikats nach dessen Ausübung am betreffenden Ausübungstag einen Differenzbetrag je Zertifikat zu zahlen.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen entspricht dieser beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Die konkrete Ausgestaltung der Zertifikate wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Der Differenzbetrag bzw. andere fällige Beträge, die in einer anderen Währung als der Emissionswährung ermittelt werden, werden in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der offiziellen Landeswährung (z.B. Euro)) führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

Ausübungen können - entsprechend den Bestimmungen der Emissionsbedingungen - während der Laufzeit der Zertifikate jeweils mit Wirkung zum Ausübungstag, z.B. zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, vorgenommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin mit einer bestimmten Kündigungsfrist (z.B. eine Woche) mit Wirkung z.B. zu einem Ausübungstag zu kündigen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall.

Während der Laufzeit der Zertifikate kann das so genannte Knock-out-Ereignis eintreten. Das hat zur Folge, dass die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet und das Zertifikat mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt gilt. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Zertifikatinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat.

Für Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für Smart-Mini Future Zertifikate gilt:

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen tritt das Knock-out-Ereignis beispielsweise ein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (i.d.R. der Verkaufsbeginn) (einschließlich) (i) irgendein Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Basiskurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) oder (ii) sobald ein gemäß den Emissionsbedingungen festgelegter bestimmter Kurs des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs (je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen) entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (i) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag i.d.R. in Höhe von EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses gemäß (ii) endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber Knock-out-Betrag je Zertifikat, der dem Produkt aus der

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bezugsmenge und der Differenz entspricht, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiswert überschreitet (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Short-Zertifikaten). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind in der Regel die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse bzw. bestimmte von der relevanten Referenzstelle festgestellte Kurse für den maßgeblichen Basiswert maßgeblich. Sofern die relevante Referenzstelle Handelszeiten hat, die nicht mit der üblichen Handelszeit der Emittentin übereinstimmen (dies ist regelmäßig bei Nicht-Euro-Referenzstellen der Fall, also bei Basiswerten, die nicht aus dem Euro-Raum stammen, d.h. in denen der Euro nicht als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert), kann das Knock-out-Ereignis auch außerhalb der üblichen Handelszeit der Emittentin eintreten.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses - neben den von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kursen - auch andere maßgebliche Kurse herangezogen werden. So können beispielsweise im Kassa-Markt wahrgenommene Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, vorgesehen sein. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Bildschirmseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht; es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Als weitere maßgebliche Kurse können beispielsweise auch sowohl die Kurse des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes (z.B. DAX®) als auch die Kurse eines anderen Basiswertes (z.B. X-DAX®) relevant sein. In diesem Zusammenhang spielen regelmäßig die jeweiligen Börsenhandelszeiten der relevanten Referenzstelle eine entscheidende Rolle. Im Falle von DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten bedeutet dies beispielsweise: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und wird veröffentlicht, sobald tagesaktuelle Preise für mindestens 20 Gesellschaften vorliegen. Sie endet um 17.30 Uhr mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion. Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr berechnet. Der Zeitraum, in dem das Knock-out-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX®-Mini Future bzw. DAX®-Smart-Mini Future Zertifikaten. Sollten sich die Handelszeiten der relevanten Referenzstelle ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

Die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Ermittlung des Knock-out-Ereignisses wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

D. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

D. 4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

D. 4.1.11. Laufzeitende

Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses oder der Ausübung der Kündigungsrechte durch die Emittentin ist die Laufzeit der Zertifikate unbestimmt. Der Zertifikatsinhaber ist jedoch berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Nach Wirksamkeit der Ausübung seiner Zertifikate erlöschen die Rechte des Zertifikatsinhabers. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. In den Fällen, in denen die Emissionsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, endet die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen.

D. 4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise einer etwaigen Rückzahlung der Wertpapiere - z.B. die Ermittlung des Differenzbetrages, sofern kein Knock-out-Ereignis eingetreten ist - ist in den Emissionsbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Rückzahlung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. von der Emissionswährung abweicht, können den Emissionsbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Emissionsbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

D. 4.1.13. Erfüllung

Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Im Falle der wirksamen Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber wird die Emittentin (vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses) dem Wertpapierinhaber den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Zahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.

Einzelheiten zur Rückgabe der Wertpapiere, der Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung werden bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

D. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Abschnitt D. beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Abschnitt D. beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt D. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Abschnitt D. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Hinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

D. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswert

D. 4.2.1. Berechnungskurs, maßgeblicher Basiskurs, maßgeblicher Schwellenkurs

Feststellung des Berechnungskurses

Die Feststellung des Berechnungskurses erfolgt gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen am Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Anpassung von Kursschwellen

Basiskurs / Anpassung des Basiskurses

Die Emissionsbedingungen sehen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basiskurses vor. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Nachfolgend wird die während der Laufzeit der Wertpapiere erforderliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses im Falle von Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien oder Indizes oder Währungswechselkurse oder Terminkontrakte erläutert. Im Falle von Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Edelmetalle oder Rohstoffe oder Investmentanteile oder Zinssätze oder Zinsen wird die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basiskurses bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt. Für die Wertpapiere gilt grundsätzlich, dass die konkrete Ausgestaltung hinsichtlich der Anpassung des Basiskurses (z.B. Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale)) bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt wird. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des Basiskurses enthalten sein.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien oder Indizes beispielsweise ermöglichen dem Zertifikatsinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen, bei Short-Zertifikaten abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der maßgebliche Basiskurs täglich um die Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhaber. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Währungswechselkurse beispielsweise ermöglichen dem Zertifikatsinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des zugrunde liegenden maßgeblichen Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Fremdwährungsreferenzzinssatzes (bei USD als Fremdwährung z.B. US Overnight Fed Fund Effective Rate), von dem ein um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierter (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erhöhter (im Falle von Short-Zertifikaten) Referenzzinssatz (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) abgeschlagen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin. Solange der jeweilige Fremdwährungsreferenzzinssatz höher ist als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erhöhte (im Falle von Short-Zertifikaten) Referenzzinssatz führt die Anpassung des maßgeblichen Basiskurses (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses. Beträgt der Fremdwährungsreferenzzinssatz weniger als der um die Finanzierungs-Marge der Emittentin reduzierte (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erhöhte (im Falle von Short-Zertifikaten) Referenzzinssatz, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses und geht zu Lasten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. erfolgt zu Gunsten (im Falle von Short-Zertifikaten) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses erfolgt zu Gunsten (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. geht zu Lasten (im Falle von Short-Zertifikaten) der Zertifikatsinhaber. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikate bezogen auf Terminkontrakte beispielsweise ermöglichen dem Zertifikatsinhaber i.d.R. nahezu 1 zu 1 an einer positiven (im Falle von Long-Zertifikaten) bzw. negativen (im Falle von Short-Zertifikaten) Kursentwicklung des zugrunde

liegenden Basiswertes ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten, die sie über eine feste Marge berücksichtigt. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basiskurses durch die Emittentin und wirkt sich in jedem Fall negativ auf den Preis eines Zertifikats aus, unabhängig davon, ob es sich um ein Long- oder ein Short-Zertifikat handelt. Bei einem Long-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert wird demnach die Kompensation der Finanzierungskosten durch eine tägliche Erhöhung des maßgeblichen Basiskurses realisiert. Dies führt zu einer Verringerung des inneren Wertes des Long-Zertifikats. Bei einem Short-Zertifikat mit einem Future-Kontrakt als Basiswert führt die Kompensation der Finanzierungskosten zu einer Reduzierung des maßgeblichen Basiskurses und somit zu einer Reduzierung des inneren Wertes des Short-Zertifikats. Der anfängliche Basiskurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basiskurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten bzw. zusätzlich an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Emissionsbedingungen angepasst.

Rollieren am Future-Anpassungszeitpunkt (im Falle von Mini Future- bzw. Smart-Mini Future Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte)

Der betreffende Future-Kontrakt wird am Tag des Knock-out-Fristbeginns als anfänglicher Basiswert festgelegt; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen durch den Future-Kontrakt ersetzt, der beispielsweise die nächstlängere Restlaufzeit (Zinsterminkontrakte) oder den nächstfälligen Kontraktmonat (Edelmetall-Future-Kontrakte) oder den nächstfälligen Liefermonat (Rohstoff-Future-Kontrakte) hat. Diese Vorgehensweise wird auch "Rollieren" genannt.

Schwellenkurs / Anpassung des Schwellenkurses

Der maßgebliche Schwellenkurs wird während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig angepasst. Je nach Basiswert erfolgt diese Anpassung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. In den Emissionsbedingungen werden die Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale) veröffentlicht. Sofern die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Emission dies erfordert, können in den Endgültigen Bedingungen ergänzende Hinweise zu der Anpassung des maßgeblichen Schwellenkurses enthalten sein.

Der anfängliche Schwellenkurs wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Schwellenkurs an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin neu festgelegt. Der nach dem anfänglichen Schwellenkurs jeweils maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basiskurs und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz. Im Falle von Terminkontrakten als Basiswert wird der Schwellenkurs darüber hinaus an jedem Future-Anpassungszeitpunkt - wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben - neu festgelegt.

D. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte der jeweiligen Emission zugrunde liegt bzw. liegen. Den Wertpapieren können einzelne bzw. mehrere gleichartige oder verschiedene Basiswerte zugrunde liegen. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Basiswert Aktien

Basisprospekt vom 8. April 2010 der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann - in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben - die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts, wie American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbiefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung der Zahlungsbeträge zu beachten.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Zinsen/Zinssätze

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR, den Swapsatz oder den "ISDA-Satz", handeln. EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht. Der "ISDA-Satz" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von so genannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

D. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs des zugrunde liegenden Basiswertes durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

D. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, wird auf die jeweiligen Emissionsbedingungen verwiesen.

E. 4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Barrier-Wertpapiere bzw. Capped-Wertpapiere bzw. Zinsdifferenz-Wertpapiere bzw. Katapult Plus-Wertpapiere bzw. Korridor-Wertpapiere

E. 4.1. Angaben über die Wertpapiere

E. 4.1.1. Wertpapiertyp

Gegenstand dieses Abschnitts E. sind die Barrier-Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Zinsdifferenz-Optionsscheine bzw. Katapult Plus-Optionsscheine bzw. Korridor-Optionsscheine (Call/Put) bzw. (Long/Short) bzw. (Cap/Floor) bzw. Barrier-Zertifikate bzw. Capped-Zertifikate bzw. Zinsdifferenz-Zertifikate bzw. Katapult Plus-Zertifikate bzw. Korridor-Zertifikate (Call/Put) bzw. (Long/Short) bzw. (Cap/Floor) mit amerikanischer Ausübung bzw. mit europäischer Ausübung bzw. mit Bermuda-Option bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Zinssätze, Zinsen, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Terminkontrakte, Investmentanteile, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten.

Bei den in diesem Abschnitt E. aufgeführten Wertpapieren handelt es sich um Derivate und strukturierte Finanzprodukte. **Die Ausstattung der Wertpapiere sowie die sonstigen Angebotsbedingungen einer Emission ergeben sich aus diesem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.** Sofern erforderlich werden die in diesem Basisprospekt offen gelassenen Punkte in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt bzw. ergänzt. Die sich nicht auf die Wertpapierbedingungen beziehenden offenen Punkte dieses Basisprospektes, werden vor den jeweiligen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen emissionspezifisch erläutert. Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster der Wertpapierbedingungen enthalten ferner Passagen, die - je nach Produkt und Emission - alternativ anwendbar bzw. gestaltbar sind. Diese Stellen sind besonders gekennzeichnet (mit eckigen Klammern ("[" bzw. "•" oder "•")) und ggf. mit Fußnoten bzw. kursiv dargestellten Textpassagen erläutert und werden in den Endgültigen Bedingungen entsprechend ausgefüllt. Im Falle einer Emission werden die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Wertpapierbedingungen für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in diesem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der ggf. in den jeweiligen Fußnoten enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der zukünftigen Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch diesen Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

Sollte eine Bestimmung der Endgültigen Bedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein, wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen nach näherer Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu veröffentlichen.

Beruhet die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Fall einer der in den beiden vorangehenden Sätzen genannten Maßnahmen kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert. Finden die in den beiden ersten Sätzen dieses Absatzes genannten Bestimmungen keine Anwendung und

liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin bzw. jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Die entsprechende ISIN der jeweiligen Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebotes bzw. im Fall einer Zeichnungsfrist, spätestens mit Beginn der Zeichnungsfrist, als gesondertes Dokument veröffentlicht. Sie werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Marketing Retail Products, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

E. 4.1.2. Einfluss des Basiswertes

Der den Wertpapieren als Basiswert zugrunde liegende Einzelwert oder aus verschiedenen Basketkomponenten bestehende Basket wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten sowie genaue Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Basiswertes werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Höhe des maßgeblichen Kurses des maßgeblichen Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) an bei Emission festgelegten Terminen wird für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages herangezogen. Die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der dem Wertpapier zugrunde liegt, bzw. der Basketkomponenten, die den Wertpapieren zugrunde liegen, beeinflusst. Der Preis eines Wertpapiers kann darüber hinaus mit abnehmender Restlaufzeit tendenziell sinken (unter sonst konstanten Einflussfaktoren), da die Höhe des etwaigen Abrechnungsbetrages unter sonst konstanten Einflussfaktoren abnimmt.

Die Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder die Entwicklung eines Basketwertes ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung eines so genannten Kursschwellenereignisses, z.B. des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses - sofern vorgesehen -.

Hebeleffekt

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Optionsscheine gilt: Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt. Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswertes. Dieser so genannte Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes. Beispielsweise ist der Hebeleffekt eines Down-and-out-Put Optionsscheins sehr hoch, wenn das Schwellenereignis noch nicht eingetreten ist und/oder der Kurs des Basiswertes in der Nähe der Kursschwelle notiert und/oder die verbliebene Restlaufzeit des Down-and-out-Put Optionsscheins gering ist. Mit den Optionsscheinen sind daher aufgrund des Hebeleffekts auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Beim Kauf eines Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Über die Höhe des Hebels und seine Auswirkungen muss der Anleger seine Einschätzungen selbst treffen.

Einzelwert als Basiswert

Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, gewinnt in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, gewinnt in der Regel bei

Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Umgekehrtes gilt folglich für Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), die zu einem Rückgang des Wertes der Wertpapiere führen.

Basket als Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere, die Höhe des etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Berücksichtigung eines etwaigen Kursschwellenereignisses nach der Kursentwicklung von mehreren Basketkomponenten. Kursgewinne (bei Wertpapieren mit Call-Option) bzw. Kursverluste (bei Wertpapieren mit Put-Option) einzelner Basketkomponenten können zu einem Anstieg der Höhe des Abrechnungsbetrages und des Wertpapierwertes führen. Umgekehrtes gilt folglich bei Kursverlusten (bei Wertpapieren mit Call-Option) bzw. Kursgewinnen (bei Wertpapieren mit Put-Option) einzelner Basketkomponenten, die zu einer Minderung der Höhe des Abrechnungsbetrages und des Wertpapierwertes führen können. Bei Wertpapieren mit Call-Option kann unter Umständen eine negative Kursentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden. Bei Wertpapieren mit Put-Option kann unter Umständen eine positive Kursentwicklung nur einer Basketkomponente durch eine negative Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten nicht ausgeglichen werden.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

E. 4.1.3. Rechtsgrundlage

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

E. 4.1.4. Form

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde übertragbar.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die in den Wertpapierbedingungen genannte Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der in den Wertpapierbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die in den Wertpapierbedingungen genannte Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der in den Wertpapierbedingungen genannten Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

E. 4.1.5. Währung der Emission

Die Währung der Emission wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.6. Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

E. 4.1.7. Rechte des Wertpapierinhabers

Wertpapierrecht/Abrechnungsbetrag

Bei den in diesem Abschnitt E. beschriebenen Barrier-Wertpapieren bzw. Capped-Wertpapieren bzw. Zinsdifferenz-Wertpapieren bzw. Katapult Plus-Wertpapieren bzw. Korridor-Wertpapieren handelt es sich um Optionsscheine oder Zertifikate (nachfolgend die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine" oder die "Zertifikate" genannt) mit begrenzter Laufzeit.

Optionsscheine und Zertifikate sind Wertpapiere, die es Anlegern ermöglichen, an der Entwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes zu partizipieren. Die Bezeichnungen "Optionsscheine" und "Zertifikate" können für die gleiche Auszahlungsstruktur gleichermaßen herangezogen werden. Rechtlich gesehen handelt es sich bei Optionsscheinen und Zertifikaten um Inhaberschuldverschreibungen. Sie verbiefen keine Eigentums- und Aktionärsrechte an den Basiswerten, die dem betreffenden Wertpapier zugrunde liegen. Die Rückzahlung ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig. Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt: Der Hebeleffekt kennzeichnet überproportionale prozentuale Veränderungen des Wertes des Optionsscheins im Verhältnis zur Höhe der Kursänderung des zugrunde liegenden Basiswertes. Eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes kann zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Wertes des Optionsscheins führen.

Der Inhaber eines Optionsscheins bzw. Zertifikats ist nach Maßgabe der jeweiligen Wertpapierbedingungen berechtigt, von der Emittentin den am maßgeblichen Ausübungstag ermittelten Abrechnungsbetrag je Wertpapier zu verlangen. Die Wertpapiere sind regelmäßig entweder als Kaufoption (Optionstyp Call oder Long oder Cap) oder als Verkaufsoption (Optionstyp Put oder Short oder Floor) ausgestaltet. Welcher Optionstyp den betreffenden Wertpapieren konkret zugrunde liegt, wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt; im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die Optionstypbezeichnung "Call" im Falle einer Kaufoption bzw. "Put" im Falle einer Verkaufsoption verwendet. Die Wertpapiere verbiefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Abrechnungsbetrages.

Je nach konkreter Ausgestaltung der Wertpapierbedingungen entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier beispielsweise dem Produkt aus der Bezugsmenge und der Differenz, um die der am maßgeblichen Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle (beispielsweise einer Wertpapierbörse) festgestellte maßgebliche Kurs des Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) den Basiskurs überschreitet (im Falle von Wertpapieren mit Call-Option) bzw. unterschreitet (im Falle von Wertpapieren mit Put-Option). Das Wertpapierrecht kann beispielsweise ausschließlich dann die Zahlung eines Abrechnungsbetrages vorsehen, wenn der maßgebliche Basiskurs am Ausübungstag oberhalb des Schwellenkurses und unterhalb des Basiskurses liegt. Am Ausübungstag würde dann gelten: Je mehr der Berechnungskurs den Basiskurs unterschreitet, d.h. je größer die daraus resultierende Differenz ist (unter Berücksichtigung der Bezugsmenge), um so größer ist der Abrechnungsbetrag. Der maximal mögliche Abrechnungsbetrag kann bei solch einer Ausgestaltung bei einem Berechnungskurs möglichst knapp oberhalb des Schwellenkurses erzielt werden. Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswertes jedoch den Schwellenkurs, gilt das Kursschwellenereignis als eingetreten, der Optionsschein verfällt sofort wertlos.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in der Emissionswährung ausgedrückt wird, sind die Umrechnungsverhältnisse bei der Umrechnung des Abrechnungsbetrages zu beachten. Der entsprechende Fremdwährungsbetrag je Wertpapier wird in die Emissionswährung umgerechnet und an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des entsprechenden Fremdwährungsbetrages durch den maßgeblichen Umrechnungskurs nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen.

Im Falle eines Basiswertes, dessen Kurs nicht in der Emissionswährung ausgedrückt wird und nicht direkt umgerechnet werden kann, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung über eine weitere Währung erfolgen muss, da eine direkte Umrechnung mangels fehlenden Umrechnungskurses nicht möglich ist. Der Fremdwährungsbetrag wird in diesem Fall zunächst in einen in einer anderen Fremdwährung ausgedrückten Betrag und dieser anschließend in die Emissionswährung umgerechnet.

Der Anleger hat zu berücksichtigen, dass die Wertpapiere in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden können, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt dann ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses (d.h. die Fremdwährung (z.B. US-Dollar) fällt gegenüber der offiziellen Landeswährung (z.B. Euro)) führt dazu, dass der aus der Umrechnung des Fremdwährungsbetrages resultierende Betrag niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

Die konkrete Ausgestaltung des Wertpapierrechts, einschließlich seiner etwaigen Beschränkungen, wird bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswertes, der den Wertpapieren zugrunde liegt, bzw. der Basketkomponenten, die den Wertpapieren zugrunde liegen, beeinflusst. Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Call) ausgestaltet ist, gewinnt in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Put) ausgestaltet ist, gewinnt in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basket beziehen, richtet sich die Wertentwicklung der Wertpapiere sowie die Höhe eines etwaigen Abrechnungsbetrages nach der Kursentwicklung einzelner Basketkomponenten. Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten können unterschiedlich gewichtet sein. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt. Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) von stärker gewichteten Basketkomponenten können dabei unter Umständen nicht von Kursgewinnen (Call) bzw. Kursverlusten (Put) anderer Basketkomponenten kompensiert werden.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance. Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei Wertpapieren mit Multi-Struktur demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird somit ausschließlich der Einzelwert (die Basketkomponente) mit der schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Durch die Festlegung auf den niedrigsten Performancefaktor partizipiert der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten; vergleichsweise höhere Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur beziehen sich die Wertpapiere zwar auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Abrechnungsbetrages nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance. Die Ermittlung des Abrechnungsbetrages erfolgt bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur demnach nicht unter Berücksichtigung eines Basketwertes und damit unter Berücksichtigung der Kurse aller Einzelwerte (Basketkomponenten). Für die Berechnung des betreffenden Abrechnungsbetrages wird somit ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen.

Je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen kann die Berechnung des Abrechnungsbetrages bzw. die Formel zur Ermittlung des Abrechnungsbetrages einen Multiplikator oder Outperformancefaktor enthalten. Damit wird die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag verstärkt und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen Veränderung der Höhe des entsprechenden Zahlungsbetrages und somit des Wertes der Wertpapiere. Handelt es sich bei den Wertpapieren beispielsweise um Optionsscheine, gilt darüber hinaus: Neben dem bei Optionsscheinen üblicherweise vorliegenden Hebeleffekt verstärkt ein Multiplikator oder ein Outperformancefaktor darüber hinaus die Wirkung von Kursveränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für den zu zahlenden Betrag und führt zu einer im Vergleich zur Kursentwicklung des betreffenden Basiswertes überproportionalen prozentualen Veränderung der Höhe des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass Kursgewinne (Call) bzw. Kursverluste (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einem überproportionalen Anstieg des entsprechenden

Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere (unter sonst konstanten Einflussfaktoren) führen können. Umgekehrtes gilt folglich für Kursverluste (Call) bzw. Kursgewinne (Put) des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), die zu einem überproportionalen Rückgang des entsprechenden Abrechnungsbetrages und in der Regel des Wertes der Wertpapiere (unter sonst konstanten Einflussfaktoren) und somit zu einem im Vergleich zu den Verlusten des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten überproportionalen prozentualen Verlust beim Wertpapierinhaber führen können.

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können eine Begrenzung der Höhe des Abrechnungsbetrages generell oder nur unter bestimmten Voraussetzungen, etwa im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses, auf einen Höchstbetrag, z.B. Festbetrag oder Wandelbetrag, vorsehen. Ist dies der Fall, entspricht der Abrechnungsbetrag in jedem Falle maximal dem festgelegten Höchstbetrag, dies also unabhängig von der (weiteren) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können aber auch die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, beispielsweise Kursanstieg im Falle von Wertpapieren mit Call-Option bzw. Kursverluste im Falle von Wertpapieren mit Put-Option, auf einen Höchstbetrag begrenzen, so dass der Abrechnungsbetrag etwa im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses beispielsweise der Performance des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, maximal jedoch dem Höchstbetrag entspricht. In diesem Fall partizipiert der Wertpapierinhaber nicht an Kursentwicklungen des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder des Basketwertes, die zu einem höheren Abrechnungsbetrag führen würden als der bei Emission festgelegte Höchstbetrag. Eine Partizipation an der positiven - im Falle von Wertpapieren mit Call-Option - bzw. negativen - im Falle von Wertpapieren mit Put-Option - Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten erfolgt in diesem Fall nur bis zu einem so genannten Höchstkurs - im Falle von Wertpapieren mit Call-Option - bzw. einem so genannten Niedrigstkurs - im Falle von Wertpapieren mit Put-Option -.

Kursschwellenereignis

Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass die Berechnung des Abrechnungsbetrages (vorbehaltlich weiterer Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere) von dem Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines so genannten Kursschwellenereignisses, beispielsweise des Schwellenereignisses, des Knock-out-Ereignisses, des Lock-in-Ereignisses abhängig ist, so genannte Barrier-Wertpapiere. So können die maßgeblichen Wertpapierbedingungen beispielsweise regeln, dass das Kursschwellenereignis etwa dann eintritt, wenn ein nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurs des Basiswertes oder der Basketkomponenten innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese durchbricht.

Das Erreichen, Unterschreiten bzw. Überschreiten einer Kursschwelle bzw. mehrerer Kursschwellen durch den Basiswert bzw. durch mehrere Basketkomponenten kann je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen das Wertpapierrecht der Wertpapiere deutlich verändern. Ferner können die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen die Kombination verschiedener Kursschwellenereignisse vorsehen.

Nachfolgend werden mögliche Ausgestaltungen, die zum Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses führen können, und die damit einhergehende Berechnung des etwaigen Abrechnungsbetrages erläutert. Die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen, die zum Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses, z.B. Schwellenereignis, führen, werden in den maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Wertpapierrecht im Zusammenhang mit dem Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-out-Element und Wertpapiere mit Up-and-out-Element

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste zu tragen.

Wertpapiere, bei denen der Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen mit sich bringt, sind in der Regel mit einem so genannten Down-and-out- bzw. Up-and-out-Element ausgestattet. So tritt beispielsweise das Kursschwellenereignis im Falle von Wertpapieren mit Down-and-out-Element dann ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen unterschreitet. Umgekehrtes gilt bei Wertpapieren mit Up-and-out-Element: bei diesen Wertpapieren tritt beispielsweise das Kursschwellenereignis ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen überschreitet.

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre. Die betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages kann beispielsweise durch einen Festbetrag oder Wandelbetrag ausgedrückt werden, der im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses ausgezahlt wird, dies also unabhängig von der weiteren Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten nach Eintritt des Kursschwellenereignisses. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können aber auch die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten im Falle des eingetretenen Kursschwellenereignisses, beispielsweise am Kursanstieg im Falle von Wertpapieren mit Call-Option bzw. an Kursverlusten im Falle von Wertpapieren mit Put-Option, auf einen Höchstbetrag begrenzen, so dass der Abrechnungsbetrag im Falle des Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses beispielsweise der Performance des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, maximal jedoch dem Höchstbetrag entspricht.

Sofern das Kursschwellenereignis eingetreten ist, können die konkreten Emissionsbedingungen auch vorsehen, dass das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen an dem Tag als ausgeübt gilt, an dem das Kursschwellenereignis eingetreten ist, und der Abrechnungsbetrag entsprechend den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen berechnet wird.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass das Wertpapier wertlos verfällt bzw. der Abrechnungsbetrag Null beträgt.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der ohne Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre.

Durch den Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses kann die Möglichkeit der vorzeitigen Ausübung der Wertpapiere erlöschen, so dass die Wertpapiere etwa nur noch am maßgeblichen Laufzeitende ausgeübt werden können. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist jeweils den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Die Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Kursschwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sie

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

kann im kürzesten Fall einen Tag betragen bzw. sich auf einen bestimmten Kurs an einem bei Emission festgelegten Tag beziehen oder längstens vom Tag des Verkaufsbeginns (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses am maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) (Laufzeitende) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung bzw. mit Bermuda-Option -. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können ferner vorsehen, dass das Kursschwellenereignis nur an bestimmten Beobachtungstagen eintreten kann. Der Kurs des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten an den Tagen zwischen den Beobachtungstagen bleibt in einem solchen Fall unberücksichtigt.

Beispielhafte Auszahlungsszenarien für Wertpapiere mit Down-and-out-Element und Up-and-out-Element:

Wertpapiere mit Down-and-out-Call-Element:

Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets oberhalb der Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist nicht eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs überschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswertes jedoch während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere mit Down-and-out-Put-Element:

Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets oberhalb der Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist nicht eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs unterschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswertes jedoch während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere mit Up-and-out-Call-Element:

Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets unterhalb der Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist nicht eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs überschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Berührt oder überschreitet der Kurs des Basiswertes jedoch während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere mit Up-and-out-Put-Element:

Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets unterhalb der Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist nicht eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs unterschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Berührt oder überschreitet der Kurs des Basiswertes jedoch während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur. Je nach Basketstruktur führen unterschiedliche Kursszenarien zum Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance.

Wertpapiere mit Down-and-out-Element

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Down-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen. Da für die Ermittlung des Schwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt wird, hat der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses beispielsweise im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert sehr viel höher ist, da das Schwellenereignis bereits dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser der für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese unterschreitet. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist dabei unabhängig von einer ggf. unterschiedlichen Gewichtung der Basketkomponenten und von einer besseren Performance der übrigen Basketkomponenten.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Down-and-out-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese unterschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der

Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Down-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Das Schwellenereignis tritt somit dann ein, wenn auch der maßgebliche Kurs der Basketkomponente mit der relativ besten Performance während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser der für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese unterschreitet. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert ist somit geringer, da das Schwellenereignis erst dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs jeder Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark fällt, dass dieser der für die jeweilige Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese unterschreitet.

Wertpapiere mit Up-and-out-Element

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Up-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses beispielsweise im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert sehr viel höher ist, da das Schwellenereignis bereits dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass dieser der für die jeweilige Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese überschreitet. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist dabei unabhängig von einer ggf. unterschiedlichen Gewichtung der Basketkomponenten und von einer schlechteren Performance der übrigen Basketkomponenten.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Up-and-out-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese überschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein höheres Gewicht haben, wirken sich stärker auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus, so dass der Basketwert, ungeachtet der Tatsache, dass es sich um einen Basket handelt, maßgeblich von der Kursentwicklung der Basketkomponenten mit einer relativ höheren Gewichtung abhängt.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Up-and-out-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Das Schwellenereignis tritt somit dann ein, wenn auch der maßgebliche Kurs der Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass

dieser der für diese Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese überschreitet. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses im Vergleich zu einer einzelnen Aktie bzw. einem einzelnen Index als Basiswert ist geringer, da das Schwellenereignis erst dann eintritt, wenn der maßgebliche Kurs jeder Basketkomponente während der Beobachtungsperiode so stark steigt, dass dieser der für die jeweilige Basketkomponente festgelegten Kursschwelle (Barriere) entspricht oder diese überschreitet.

Wertpapierrecht im Zusammenhang mit dem Nicht-Eintritt von Kursschwellenereignissen/Wertpapiere mit Down-and-in-Element und Wertpapiere mit Up-and-in-Element

Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen für die Wertpapiere mit sich bringen kann. Der Wertpapierinhaber kann ggf. gezwungen sein, hohe Verluste zu tragen.

Wertpapiere, bei denen der Nicht-Eintritt eines Kursschwellenereignisses negative Folgen mit sich bringt, sind in der Regel mit einem so genannten Down-and-in- bzw. Up-and-in-Element ausgestattet. So tritt beispielsweise das Schwellenereignis im Falle von Wertpapieren mit Down-and-in-Element dann ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen unterschreitet. Umgekehrtes gilt bei Wertpapieren mit Up-and-in-Element: bei diesen Wertpapieren tritt beispielsweise das Schwellenereignis ein, wenn innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen der Kurs des Basiswertes dem Schwellenkurs (Barriere) entspricht oder diesen überschreitet.

Sofern innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen das betreffende Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann der zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre.

Sofern das Kursschwellenereignis nicht eingetreten ist, kann die Laufzeit der Wertpapiere durch den Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses nicht vorzeitig enden (vorzeitige Ausübung) und läuft somit bis zum vorgesehenen Laufzeitende, d.h. bis zum maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung bzw. mit Bermuda-Option -. Für den Wertpapierinhaber kann sich dies ggf. zum Nachteil auswirken, weil der zum Laufzeitende zu zahlende Abrechnungsbetrag niedriger sein kann als der Abrechnungsbetrag, der nach Eintritt des Kursschwellenereignisses gezahlt worden wäre. Ferner kann der Wertpapierinhaber durch den Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses nicht frühzeitig, also vor dem Laufzeitende, in eine neue Kapitalanlage investieren.

Je nach Ausgestaltung der konkreten Wertpapierbedingungen kann der Nicht-Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses eine betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages zur Folge haben, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen einen niedrigeren Abrechnungsbetrag erhält, als dies nach Eintritt des Kursschwellenereignisses der Fall gewesen wäre. Die betragsmäßige Begrenzung des Abrechnungsbetrages kann beispielsweise durch einen Festbetrag ausgedrückt werden, der im Falle des Nicht-Eintritts des betreffenden Kursschwellenereignisses ausgezahlt wird, dies also unabhängig von der weiteren Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten im Falle des Nicht-Eintritts eines Schwellenereignisses. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können aber auch die Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, beispielsweise Kursanstieg im Falle von Wertpapieren mit Call-Option bzw. Kursverluste im Falle von Wertpapieren mit Put-Option, auf einen Höchstbetrag begrenzen, so dass der Abrechnungsbetrag im Falle des Nicht-Eintritts des

betreffenden Kursschwellenereignisses beispielsweise der Performance des zugrunde liegenden Basiswertes bzw. der Basketkomponenten, maximal jedoch dem Höchstbetrag entspricht.

Im für den Anleger ungünstigsten Fall kann der Nicht-Eintritt des Kursschwellenereignisses zur Folge haben, dass der Abrechnungsbetrag Null beträgt.

Die Dauer der Beobachtungsperiode, in der das Kursschwellenereignis eintreten kann, kann je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sie kann im kürzesten Fall einen Tag betragen bzw. sich auf einen bestimmten Kurs an einem bei Emission festgelegten Tag beziehen oder längstens vom Tag des Verkaufsbeginns (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses am maßgeblichen Ausübungstag (einschließlich) (Laufzeitende) - bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung - bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) - bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung bzw. mit Bermuda-Option -. Die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen können ferner vorsehen, dass das Kursschwellenereignis nur an bestimmten Beobachtungstagen eintreten kann. Der Kurs des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten an den Tagen zwischen den Beobachtungstagen bleibt in einem solchen Fall unberücksichtigt.

Beispielhafte Auszahlungsszenarien für Wertpapiere mit Down-and-in-Element und Wertpapiere mit Up-and-in-Element:

Wertpapiere mit Down-and-in-Call-Element:

Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs überschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets oberhalb der Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als nicht eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere mit Down-and-in-Put-Element:

Berührt oder unterschreitet der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs unterschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets oberhalb der Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als nicht eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere mit Up-and-in-Call-Element:

Berührt oder überschreitet der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs überschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Notiert der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets unterhalb der Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als nicht eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere mit Up-and-in-Put-Element:

Berührt oder überschreitet der Kurs des Basiswertes während des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen die Kursschwelle (Barriere), d.h. das Kursschwellenereignis ist eingetreten, entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier der mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der Berechnungskurs den Basiskurs unterschreitet, jedoch mindestens dem Wert Null. Notiert der Kurs des Basiswertes während des

festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen stets unterhalb der Barriere, gilt das Kursschwellenereignis als nicht eingetreten, das Wertpapier verfällt wertlos.

Wertpapiere bezogen auf einen Basket

Bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket bestehend aus Einzelwerten (Basketkomponenten), wird für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses auf die einzelnen Basketkomponenten abgestellt; die Kursentwicklung jeder einzelnen im Basket enthaltenen Basketkomponente ist relevant.

Bei einem Basket als Basiswert sind drei unterschiedliche Basketstrukturen denkbar: Basketwertbetrachtung, Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Best-of-Struktur. Je nach Basketstruktur führen unterschiedliche Kursszenarien zum Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses:

- Bei der Basketwertbetrachtung ist der Wert des Baskets, d.h. der Wert aller Basketkomponenten, z.B. unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung, maßgeblich.
- Bei einer Worst-of-Struktur wird ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der niedrigsten Performance, unabhängig also von der ggf. besseren Kursentwicklung der anderen Basketkomponenten.
- Bei der Best-of-Struktur ist ausschließlich die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert relevant; zwar beziehen sich diese Wertpapiere auf verschiedene Einzelwerte, jedoch ist für die Ermittlung des Kursschwellenereignisses nur ein bestimmter Einzelwert maßgeblich, nämlich der Einzelwert mit der höchsten Performance.

Je nach Basketstruktur führen unterschiedliche Kursszenarien zum Eintritt des betreffenden Kursschwellenereignisses:

Wertpapiere mit Up-and-in-Element

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Up-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance als Basiswert herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der relativ schlechtesten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese überschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko, dass das Schwellenereignis nicht eintritt, besteht somit immer dann, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer einzelnen Basketkomponente unterhalb der maßgeblichen Kursschwelle (Barriere) liegt.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Up-and-in-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese überschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein niedrigeres Gewicht haben, wirken sich weniger stark auf den zur

Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der ermittelte maßgebliche Kurs des Baskets nicht der maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese überschreitet und somit das Schwellenereignis nicht eintritt und er in der Folge Verluste realisieren muss.

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Up-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der relativ besten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese überschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko, dass das Schwellenereignis nicht eintritt, besteht somit immer dann, wenn der maßgebliche Kurs jeder einzelnen Basketkomponente unterhalb der maßgeblichen Kursschwelle (Barriere) liegt.

Wertpapiere mit Down-and-in-Element

Wertpapiere mit Best-of-Struktur

Bei Wertpapieren mit Best-of-Struktur und Down-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses die Basketkomponente mit der relativ besten Performance als Basiswert herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der relativ besten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese unterschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko, dass das Schwellenereignis nicht eintritt, besteht somit immer dann, wenn der maßgebliche Kurs bereits einer einzelnen Basketkomponente oberhalb der maßgeblichen Kursschwelle (Barriere) liegt.

Wertpapiere mit Basketwertbetrachtung

Bei Wertpapieren mit Basketwertbetrachtung und Down-and-in-Element gilt für die Feststellung des Schwellenereignisses: Sofern der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen ermittelte maßgebliche Kurs des Baskets an festgelegten Beobachtungstagen einer nach den Wertpapierbedingungen maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese unterschreitet, ist das Schwellenereignis eingetreten. Der Wertpapierinhaber hat dabei zu berücksichtigen, dass die in einem Basket enthaltenen Basketkomponenten unterschiedlich gewichtet sein können. Kursschwankungen von Basketkomponenten, die im Vergleich zu anderen Basketkomponenten ein niedrigeres Gewicht haben, wirken sich weniger stark auf den zur Ermittlung des Kursschwellenereignisses zu berechnenden Basketwert aus. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der ermittelte maßgebliche Kurs des Baskets nicht der maßgeblichen Kurs- oder Wertschwelle entspricht oder diese unterschreitet und somit das Schwellenereignis nicht eintritt und er in der Folge Verluste realisieren muss.

Wertpapiere mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt)

Bei Wertpapieren mit Worst-of-Struktur (auch Multi-Struktur genannt) und Down-and-in-Element wird beispielsweise für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ausschließlich die Performance der Basketkomponente mit der schlechtesten Performance herangezogen. Sofern also die Basketkomponente mit der schlechtesten Performance innerhalb des festgelegten Beobachtungszeitraums oder an festgelegten Beobachtungstagen nie die maßgebliche Kursschwelle (Barriere) erreicht oder diese unterschreitet, kommt es nicht zum Schwellenereignis. Die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko, dass das Schwellenereignis nicht eintritt, besteht

somit immer dann, wenn der maßgebliche Kurs jeder einzelnen Basketkomponente oberhalb der maßgeblichen Kursschwelle (Barriere) liegt.

Periodische Ausschüttungen

Die in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapiere verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Die Wertpapiere werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

Ausübung

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls oder einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag (europäische Ausübung) bzw. am letzten Tag der Ausübungsfrist (amerikanische Ausübung bzw. Bermuda-Option). Das Wertpapierrecht gilt regelmäßig ohne weitere Voraussetzungen als am maßgeblichen Ausübungstag - im Falle der europäischen Ausübung - bzw. als am letzten Tag der Ausübungsfrist - im Falle der amerikanischen Ausübung bzw. Bermuda-Option - ausgeübt, sofern sich ein positiver Abrechnungsbetrag errechnet (automatische Ausübung).

Wertpapiere mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Wertpapiere mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden. Wertpapiere mit Bermuda-Option können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist zu den festgelegten Ausübungstagen, beispielsweise an jedem ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist jeweils den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Kündigungsrecht der Emittentin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig an dem bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, z.B. im Falle einer außerordentlichen Kündigung, erhält der Wertpapierinhaber den nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu bestimmenden Kündigungsbetrag. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig.

Die nähere Ausgestaltung der dem Wertpapierinhaber zustehenden Rechte ist den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

E. 4.1.8. Rechtliche Grundlage

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses der Emittentin begeben.

E. 4.1.9. Verkaufsbeginn

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.1.10. Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

E. 4.1.11. Laufzeitende

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Ausübung oder eines vorzeitigen wertlosen Verfalls - regelmäßig am bei Emission festgelegten Ausübungstag. In den Fällen, in denen die Wertpapierbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen vorzeitig enden.

Wertpapiere mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Wertpapiere mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden. Wertpapiere mit Bermuda-Option können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist zu den festgelegten Ausübungstagen, beispielsweise an jedem ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Ausübungsmodalitäten ist jeweils den Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

E. 4.1.12. Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere sowie die Art und Weise der Ausübung des Wertpapierrechts sind in den Wertpapierbedingungen geregelt. Einzelheiten zur Abrechnung und zur Umrechnung fälliger Beträge, sofern die Auszahlungswährung von der Währung des Basiswertes bzw. der Basketkomponenten oder von der Emissionswährung abweicht, können den Wertpapierbedingungen entnommen werden.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der in den Wertpapierbedingungen genannten Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

E. 4.1.13. Erfüllung

Wertpapiere mit europäischer Ausübung (european style) können durch den Wertpapierinhaber nur am betreffenden Ausübungstag am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Wertpapiere mit amerikanischer Ausübung (american style) können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist jederzeit (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden. Wertpapiere mit Bermuda-Option können durch den Wertpapierinhaber während der Ausübungsfrist zu den festgelegten Ausübungstagen, beispielsweise an jedem ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, (gemäß den Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen) ausgeübt werden. Im Falle der wirksamen Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber wird die Emittentin dem Wertpapierinhaber den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Zahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.

Im Falle der automatischen Ausübung wird die Emittentin die Zahlung etwaiger Zahlungsbeträge an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen.

Einzelheiten zur Rückgabe der Wertpapiere, der Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung werden bei Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

E. 4.1.14. Besteuerung

Deutschland

Für die Einkünfte aus den in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Die näheren Informationen über die Besteuerung von Einkünften aus den in diesem Abschnitt E. beschriebenen und von Fall zu Fall in Österreich öffentlich angebotenen Wertpapieren können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, welche in Österreich rechtzeitig vor, spätestens jedoch gleichzeitig mit dem Beginn des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapiere veröffentlicht werden, entnommen werden.

Allgemein gilt:

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Soweit anwendbar, können weitere steuerliche Informationen in Bezug auf die in diesem Abschnitt E. beschriebenen Wertpapiere den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden steuerliche Hinweise diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

E. 4.2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

E. 4.2.1. Feststellung des Berechnungskurses

Die Feststellung des maßgeblichen Basiswertkurses, z.B. des Berechnungskurses, erfolgt gemäß den maßgeblichen Wertpapierbedingungen am maßgeblichen Ausübungstag. Weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Wertpapierbedingungen veröffentlicht.

E. 4.2.2. Basiswert

Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind die nachfolgend aufgeführten Basiswerte, wobei die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird, welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte der jeweiligen Emission zugrunde liegt bzw. liegen oder - sofern es sich um einen

Basket handelt - aus welchen Basketkomponenten sich der betreffende Basket zusammensetzt. Den Wertpapieren können einzelne bzw. mehrere gleichartige oder verschiedene Basiswerte zugrunde liegen. Bei einem Basket als Basiswert kann sich dieser aus mehreren gleichartigen oder verschiedenen Basketkomponenten (z. B. Aktien, Indizes) zusammensetzen. Die Informationen über die Wertentwicklung der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten und deren Volatilität sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der jeweiligen Basiswerte bzw. der jeweiligen Basketkomponenten werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht.

Basiswert Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilsschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Neben Aktien können auch aktienähnliche Wertpapiere bzw. aktienvertretende Wertpapiere (z.B. Genussscheine oder Depositary Receipts, wie American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")) als Basiswert in Frage kommen. Falls der Basiswert der Gesellschaft beispielsweise als Genussschein verbrieft ist, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktie. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Für den Fall einer Insolvenz der die ADRs bzw. GDRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der ADRs bzw. GDRs, einer Kündigung der ADRs bzw. GDRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die ADRs bzw. GDRs auswirkenden Ereignissen sehen die Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor.

Welches Wertpapier der jeweiligen Emission zugrunde liegt und weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des maßgeblichen Wertpapiers werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Investmentanteile

Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (so genannter Nettoinventarwert, Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt - unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rückgabeaufschläge - den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Indizes

Ein Index (z.B. ein Aktien-Index) ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen (z.B. Aktienkursen) in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Index (z.B. Aktien-Index) eingeflossenen Kurse (z.B. Aktienkurse) die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performanceindizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet.

Indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte

Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basiswert in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert HSBC-Indizes

Von einer oder mehreren Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") werden von einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle in der Eigenschaft als Berechnungsstelle regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Eine detaillierte Beschreibung und genaue Berechnungsweise des Index wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z.B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Gold als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Gold Fixing Price). Silber als Basiswert bezieht sich beispielsweise auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (Silber Fixing Price).

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Rohstoffe

Bei Rohstoffen (z.B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Preises des Rohstoffs.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Terminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Währungswechselkurse

Mit dem Erwerb eines Wertpapiers mit dem Basiswert Währungswechselkurse, spekuliert der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (Aufwertung bzw. Abwertung) einer Währung im Vergleich zum Euro bzw. einer Fremdwährung im Vergleich zu einer anderen Fremdwährung.

Der Kurs des jeweiligen als Basiswert gewählten Währungswechselkurses wird durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt. Daher sind die Währungswechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie etwaige Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung eines etwaigen Abrechnungsbetrages zu beachten.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Zinsen/Zinssätze

Den Wertpapieren können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen. Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR, den Swapsatz oder den "ISDA-Satz", handeln. EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank

Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z.B. sechs Monate, festgelegt. Benchmark EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z.B. auf der Bildschirmseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht. Ein Swapsatz etwa ist der feste Zinssatz p.a. den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z.B. den EURIBOR. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z.B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz festgelegt. Benchmark Swapsätze werden täglich z.B. auf der Bildschirmseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht. Der "ISDA-Satz" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von so genannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt sowie eine detaillierte Beschreibung des Basiswertes wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Basiswert Basket

Ein Basket enthält verschiedene Basketkomponenten. Bei solchen Basketkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder andere Einzelwerte oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Ein Aktienbasket beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien und/oder ADRs und/oder GDRs bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Basketaktien"). Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketaktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere statt. Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilschein, der das wirtschaftliche Miteigentum an einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden. Ein aktienähnliches Wertpapier kann beispielsweise ein Genussschein sein. In Gegensatz zu Aktionären ist Inhabern von Genussscheinen die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbrieften ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depository) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland der Emittentin der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsmenge) von zugrunde liegenden Aktie. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Bezugsmenge des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z.B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis

eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Bezugsmenge multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Ein Indexbasket beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Indizes (z.B. Aktien-Indizes) und/oder indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten und/oder von Gesellschaften des HSBC-Konzerns konzipierte Indizes ("HSBC-Indizes") (die "Basketindizes"). Mögliche Basketindizes sind Euroland- und Nicht-Euroland-Indizes. Während der Laufzeit der Wertpapiere findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Basketindizes statt. Ein Aktien-Index beispielsweise ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Aktien-Index eingeflossenen Aktienkurse die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet. Neben Indizes können auch indexähnliche Basiswerte bzw. indexvertretende Basiswerte (z.B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Basketkomponenten in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d.h. gekauft und verkauft, werden können.

Welche Basketkomponenten dem Basket bei der jeweiligen Emission zugrunde liegen sowie eine detaillierte Beschreibung der Basketkomponenten wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

E. 4.2.3. Marktstörungen

Hinsichtlich der Definition einer Marktstörung die den Basiswert bzw. die Basketkomponenten betrifft (beispielsweise liegt eine Marktstörung vor, wenn am maßgeblichen Ausübungstag der maßgebliche Kurs des Basiswertes (z.B. Berechnungskurs) durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird) sowie der Korrekturvorschriften im Hinblick auf eine Marktstörung, d.h. die Konsequenzen einer Marktstörung, wie beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert, wird auf die maßgeblichen Wertpapierbedingungen in den Endgültigen Bedingungen verwiesen.

E. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Hinsichtlich der Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die Basketkomponenten betreffen, wird auf die jeweiligen Wertpapierbedingungen verwiesen.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Emissionsbedingungen

A. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (Call/Put)

a) Optionsbedingungen

für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen einfügen: ●](Call/Put)

bezogen auf Währungswechselkurse

[mit amerikanischer Ausübung]

[mit europäischer Ausübung]

- WKN ● -

- ISIN ● -

§ 1

Optionsrecht/Differenzbetrag

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] festgestellte Berechnungskurs [des Basiswertes] den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$[\text{Differenzbetrag (Call)} = ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2]$$

$$[\text{Differenzbetrag (Put)} = ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2]$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert) [*Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung:* (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] festgestellte Berechnungskurs [des Basiswertes] den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)]. [*Alternative Definition:* ●]

[*Anwendbar Capped-Optionsscheinen:*

- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition:* ●] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [*Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung:* (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [*Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung:* (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] festgestellte Berechnungskurs [des Basiswertes] den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch dem Höchstbetrag. [*Alternative Definition:* ●]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

["Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
["Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Japanische Yen ("JPY")] [Britische Pfund ("GBP")] [●]
"Bezugsmenge":	●
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [●]
"Basiskurs":	[USD ● je EUR] [JPY ● je EUR] [GBP ● je EUR] [●]
"Berechnungskurs":	[der am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je ● Emissionswährung, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [<i>Alternative Definition:</i> ●]
["Höchstbetrag":	●]
["Differenz- höchstbetrag":	●]
[<i>Alternative Definition:</i>	●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Berechnungskurs. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive

Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.] [*Alternative Definition:* ●] Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [*Alternative Definition: ●*]
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

§ 5

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 6

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

§ 7

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
 - a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen.

Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].

- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[Alternative Definition: ●]

§ 9

Teilunwirksamkeit[/Vorlegungsfrist, Verjährung

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition*: ●]

- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition*: ●]

b) Optionsbedingungen
für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen
einfügen: ●] (Call/Put)
bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe]
[mit europäischer Ausübung]
[mit amerikanischer Ausübung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar Capped-Optionsscheinen:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: ●*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [*Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)*] [*Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)*] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch dem Höchstbetrag.] [*Alternative Definition: ●*]]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [●]
"Bezugsmenge":	●
"Relevante Referenzstelle":	[die für die Feststellung des Berechnungskurses ausgewählten Mitglieder der <i>London Bullion Market Association</i> im Londoner Goldmarkt (<i>London Gold Market</i>)] [die für die Feststellung des Berechnungskurses ausgewählten Mitglieder der <i>London Bullion Market Association</i> im Londoner Silbermarkt (<i>London Silver Market</i>)] [●]
"Berechnungskurs":	[der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 10.30 Uhr vormittags (Londoner Zeit) festgestellte Gold Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Gold-Fixing") des Basiswertes - wie er derzeit auf [●] [der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Gold Fixing, Spalte: A.M., Spalte: USD)] veröffentlicht wird -] [der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 12.00 Uhr mittags (Londoner Zeit) festgestellte Silver Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Silver-Fixing") des Basiswertes - wie er derzeit auf [●] [der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Silver Fixing, Spalte: Cents)] veröffentlicht wird -] [●] [Wenn der Berechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der das [London-Gold-Fixing] [London-Silver-Fixing] [●] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Berechnungskurses bestimmen.] [<i>Alternative Definition: ●</i>]
"Basiswert":	[eine Feinunze Gold (31,1035 g)] [eine Feinunze Silber (31,1035 g)]
"Basiskurs":	[●] ●

["Höchstbetrag": ●]
["Differenzhöchstbetrag": ●]
[Alternative Definition: ●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]
[Alternative Definition: ●]

- [(3) Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (●) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.]
[Alternative Definition: ●]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.]
[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist")] [Alternative Definition: ●] ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.

- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.

- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] *[Alternative Definition: ●]*
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] *[Alternative Definition: ●]*
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

**§ 6
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: ●]*

**§ 7
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

**§ 8
Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den

Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.

- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
 - a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie

- e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugewandene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].
- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 10

Teilunwirksamkeit[/]Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

c) Optionsbedingungen
für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen
einfügen: ●] (Call/Put)
bezogen auf [Zinssätze] [Zinsen]
[mit amerikanischer Ausübung]
[mit europäischer Ausübung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten [und mit der Bezugsmenge multiplizierten] Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs[, jeweils bezogen auf EUR ● Nennbetrag der Anleihe,] [Alternative Definition: ●,] [(wobei 1 Prozentpunkt des Berechnungskurses bzw. Basiskurses jeweils EUR 1,00 entspricht) [Alternative Definition: ●]] [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) \text{[* Bezugsmenge]})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) \text{[* Bezugsmenge]})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] [Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten [und mit der Bezugsmenge multiplizierten] Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs[, jeweils bezogen auf EUR ● Nennbetrag der Anleihe,] [Alternative Definition: ●,] [(wobei 1

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Prozentpunkt des Berechnungskurses bzw. Basiskurses jeweils EUR 1,00 entspricht] [Alternative Definition: ●]] [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar Capped-Optionsscheinen:

- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten [und mit der Bezugsmenge multiplizierten] Differenz, um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs[, jeweils bezogen auf EUR ● Nennbetrag der Anleihe,] [Alternative Definition: ●,] [(wobei 1 Prozentpunkt des Berechnungskurses bzw. Basiskurses jeweils EUR 1,00 entspricht] [Alternative Definition: ●]] [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch dem Höchstbetrag.] [Alternative Definition: ●]]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [●]]
"Relevante Referenzstelle":	[Frankfurter Wertpapierbörse] [●]
"Berechnungskurs":	[amtlich festgestellter Einheitskurs] [●]
"Basiswert":	[● % Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von ●/●, endfällig am ●, ISIN ●] [●]
"Basiskurs":	● [%]
"Bezugsmenge":	●]
"Relevante Terminbörse":	●
"Höchstbetrag":	●]
"Differenzhöchstbetrag":	●]
[Alternative Definition: ●]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

- [(3) [Ein in der Fremdwährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen.] [Alternative Definition: ●]]

[Alternative Definition: ●]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: ●]

- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.] [Alternative Definition: ●] Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [Alternative Definition: ●]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der

Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [*Alternative Definition: ●*]
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel im Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung:

- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Berechnungskurs vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von fünf namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Berechnungskurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung:

- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Berechnungskurs vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von fünf namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Berechnungskurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinssätzen bzw. Zinsen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

**§ 6
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

§ 8

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.

- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
 - a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und

(iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].

- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[Alternative Definition: ●]

§ 10

Teilunwirksamkeit[/]Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition*: ●]

- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition*: ●]

d) Optionsbedingungen
für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen
einfügen: ●] (Call/Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Terminkontrakte]
[mit amerikanischer Ausübung]
[mit europäischer Ausübung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: ●], um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$[\text{Differenzbetrag (Call)} = ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2]$$

$$[\text{Differenzbetrag (Put)} = ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2]$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: ●], um die der am Ausübungstag [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)] [Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)] von der relevanten

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar Capped-Optionsscheinen:

(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: ●*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition: ●*], um die der am Ausübungstag [*Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)*] [*Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)*] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch dem Höchstbetrag.] [*Alternative Definition: ●*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [●]
"Bezugsmenge":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Berechnungskurs":	●
"Basiswert":	●
"Basiskurs":	●
"Relevante Terminbörse":	●]
"Höchstbetrag":	●]
"Differenzhöchstbetrag":	●]
[<i>Alternative Definition: ●</i>]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (●) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [*Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.*]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung:

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist")] [*Alternative Definition: ●*] ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugewandene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugewandene ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [*Alternative Definition: ●*]
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [Alternative Definition: ●]

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [Alternative Definition: ●] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition:* ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der

entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition: ●*] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen bezogen auf Terminkontrakte: ●]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 6 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen bezogen auf Terminkontrakte: ●]

§ 7 Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten

Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 9

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
 - a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].

- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[Alternative Definition: ●]

§ 11

Teilunwirksamkeit[/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition*: ●]

- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition*: ●]

e) Optionsbedingungen
für die [Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Power-Optionsscheine] [Marketingnamen
einfügen: ● **] (Call/Put)**
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[Investmentanteile]
[mit amerikanischer Ausübung]
[mit europäischer Ausübung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Power-Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht dem Quadrat der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: ●]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag *[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)]* *[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)]* von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] und wird nach der Formel

$$\begin{aligned} \text{[Differenzbetrag (Call)]} &= ((\text{Berechnungskurs} - \text{Basiskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \\ \text{[Differenzbetrag (Put)]} &= ((\text{Basiskurs} - \text{Berechnungskurs}) * \text{Bezugsmenge})^2 \end{aligned}$$

mit der Maßgabe berechnet, dass

- a) ein Differenzbetrag nur dann berechnet wird, wenn der Berechnungskurs den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], und
- b) höchstens der Differenzhöchstbetrag je Optionsschein ausgezahlt wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsscheinen:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: ●]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag *[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)]* *[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)]* von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar Capped-Optionsscheinen:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: ●*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag [*Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung: (wie in § 3 Absatz (●) definiert)*] [*Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung: (wie in § 4 Absatz (●) definiert)*] von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [, maximal jedoch dem Höchstbetrag.] [*Alternative Definition: ●*]]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [●]
"Bezugsmenge":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Berechnungskurs":	●
"Basiswert":	●
"Basiskurs":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Höchstbetrag":	●
"Differenzhöchstbetrag":	●
[<i>Alternative Definition: ●</i>]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 3 Absatz (●) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition: ●*]]

[*Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing")*] [*Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.*]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- (1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: ●*]
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung:*

§ 3

Ausübungsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann [*Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen bezogen auf deutsche Aktiengattungen:* mit Ausnahme des Tages eines Dividendenbeschlusses bezogen auf den Basiswert] [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.] [*Alternative Definition: ●*] Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte.
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 4

Ausübung der Optionsrechte/Zahlung des Differenzbetrages

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Optionsscheininhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Optionserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Optionserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Optionserklärung oder die Optionsscheine an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Optionsrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Optionsrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.
- (4) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet. Die Zahlung des Differenzbetrages an die Optionsscheininhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [*Alternative Definition: ●*]
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]
- (3) Das Optionsrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Differenzbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

[Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes

anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen bezogen auf Aktien:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag [der Berechnungskurs durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen bezogen auf Investmentanteile: ●]

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen bezogen auf Aktien:

- [[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:*

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (via) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- h) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition: ●*] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[[●]] In Bezug auf Basiswerte, die American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition*: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.

- k) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition: ●] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Optionsschein-Strukturen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 7

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: ●]

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

§ 9

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.

- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
 - a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugewandene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].
- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

**§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- [1] Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 11

Teilunwirksamkeit[/]Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: ●*]
-]2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition: ●*]

B. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

**a) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit europäischer Ausübung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

[(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:

[(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs [des Basiswertes] den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

["Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]]
["Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Japanische Yen ("JPY")] [Britische Pfund ("GBP")] [•]]
"Bezugsmenge":	•
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [•]
"Basiskurs":	[USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [•]
["Schwellenkurs":	[USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [•]]
"Berechnungskurs":	[der am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je • Emissionswährung, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] <i>[Alternative Definition: •]</i>
"Knock-out-Fristbeginn":	•
<i>[Alternative Definition: •]</i>	

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Fremdwährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der Fremdwährung 2 ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs [des Basiswertes] den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition:* ●]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
"Fremdwährung 1":	[US-Dollar ("USD")] [●]
"Fremdwährung 2":	[Japanische Yen ("JPY")] [●]
"Bezugsmenge":	●
"Basiswert":	[USD/JPY] [●]
"Basiskurs":	[USD ● je JPY] [●]
"Schwellenkurs":	[USD ● je JPY] [●]
"Berechnungskurs":	[der am Ausübungstag in der Fremdwährung 2 ausgedrückte Fremdwährung 1/Fremdwährung 2-Mittelkurs je ● Fremdwährung 1 (die "Anzahl Fremdwährung 1 je Fremdwährung 2"), der sich aus dem von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Fremdwährung 2-Mittelkurs je ● Emissionswährung, dividiert durch den am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Fremdwährung 1-Mittelkurs je ● Emissionswährung, ergibt. Der festgestellte Fremdwährung 1-Mittelkurs bzw. Fremdwährung 2-Mittelkurs je ● Emissionswährung ist der Kurs, der nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung der Emittentin den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [<i>Alternative Definition:</i> ●]
"Währungsumrechnungskurs":	[der am Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährung 2-Mittelkurs je ● Emissionswährung, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [<i>Alternative Definition:</i> ●]

[*Alternative Definition:* ●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Emissionswährung/Fremdwährung" ausgedrückt wird:

[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Berechnungskurs. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Währungswechselkursen, wobei der Basiswert als "Fremdwahrung/Fremdwahrung" ausgedruckt wird:

[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswahrung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwahrung 1-Betrages in die Emissionswahrung erfolgt durch Division des Fremdwahrung 1-Betrages durch den Wahrungsumrechnungskurs. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswahrung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmannisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschlielich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausubungstag (einschlielich) ein an den internationalen Devisenmarkten wahrend der weltweit ublichen Handelszeiten (derzeit [wochentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), auer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres] [Alternative Definition: ●] (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswahrungs-/Fremdwahrungs-Kurs dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [berschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgebt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmarkten die weltweit ublichen Handelszeiten andern, so andern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition: ●]]
- [(3) Wenn in der Zeit vom ● (einschlielich) ("Knock-out-Fristbeginn") bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausubungstag (einschlielich) [ein auf einer der drei Bildschirmseiten [Wahrungswchselkurspaar "USD/JPY": "JPY=EBS" oder "JPY=D2" oder "JPY="] [Wahrungswchselkurspaar "GBP/USD": "GBP=EBS" oder "GBP=D2" oder "GBP="] [Wahrungswchselkurspaar "USD/CHF": "CHF=EBS" oder "CHF=D2" oder "CHF="] [● oder ● oder ●] (die "Bildschirmseiten")] [ein auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite")] [Alternative Definition: ●] des [Reuters Monitor] [Alternative Definition: ●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) verffentlichter [in der Fremdwahrung 2 ausgedruckter [Fremdwahrung1/Fremdwahrung 2-Low-Kurs (Call)] [Fremdwahrung1/Fremdwahrung 2-High-Kurs (Put)] je ● Fremdwahrung 1] [in [●] ausgedruckter [●]-Kurs] [Alternative Definition: ●] dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [berschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgebt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn der [Fremdwahrung1/Fremdwahrung 2-Low-Kurs (Call)] [Fremdwahrung1/Fremdwahrung 2-High-Kurs (Put)] [[●]-Kurs] [Alternative Definition: ●] auf [einer der vorgenannten drei Bildschirmseiten] [der vorgenannten Bildschirmseite] [Alternative Definition: ●] nicht mehr regelmaig verffentlicht wird, hat die Emittentin das Recht, nicht aber die Pflicht, eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine entsprechende Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Fremdwahrung1/Fremdwahrung 2-Low-Kurs (Call)] [Fremdwahrung1/Fremdwahrung 2-High-Kurs (Put)] [[●]-Kurs] [Alternative Definition: ●] regelmaig verffentlicht wird,

zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses nach eigenem Ermessen zu bestimmen.]
[*Alternative Definition:* ●]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [*Alternative Definition:* ●]
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition:* ●]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition:* ●]

[*Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann:* ●]

[*Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann:* ●]

**§ 5
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: ●]*

**§ 6
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

**§ 7
Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
- a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4)

nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.

- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].
- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 8

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 9

Teilunwirksamkeit[/]Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

**b) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Edelmetalle] [Rohstoffe]
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Differenzbetrag

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (4) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

["Emissionswährung":

[Euro ("EUR")] [•]

["Fremdwährung":

[US-Dollar ("USD")] [•]

"Bezugsmenge":

•

"Relevante Referenzstelle":

[die für die Feststellung des Berechnungskurses ausgewählten Mitglieder der *London Bullion Market Association* im Londoner Goldmarkt (*London Gold Market*)

[die für die Feststellung des Berechnungskurses ausgewählten Mitglieder der *London Bullion Market Association* im Londoner Silbermarkt (*London Silver Market*)

[•]

"Berechnungskurs":

[der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 10.30 Uhr vormittags (Londoner Zeit) festgestellte Gold Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Gold-Fixing") des Basiswertes - wie er derzeit auf [•] [der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Gold Fixing, Spalte: A.M., Spalte: USD)] veröffentlicht wird -]

[der von der relevanten Referenzstelle um oder gegen 12.00 Uhr mittags (Londoner Zeit) festgestellte Silver Fixing Price (dessen Feststellung das "London-Silver-Fixing") des

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Basiswertes - wie er derzeit auf [●] [der Internetseite www.lbma.org.uk unter "statistics" (Spalte: London Silver Fixing, Spalte: Cents)] veröffentlicht wird -]

[●]

[Wenn der Berechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der das [London-Gold-Fixing] [London-Silver-Fixing] [●] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Berechnungskurses bestimmen.] [Alternative Definition: ●]

"Basiswert":

[eine Feinunze Gold (31,1035 g)]

[eine Feinunze Silber (31,1035 g)]

[●]

"Basiskurs":

●

["Schwellenkurs":

●]

"Knock-out-Fristbeginn":

●

[Alternative Definition: ●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

- [(3) Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

- [(4) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) eine im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene [Low-Kursindikation (Call)] [High-Kursindikation (Put)] [Alternative Definition: ●] für den Basiswert (die "maßgebliche Kursindikation") - wie sie derzeit [Gold: auf der Bildschirmseite "XAU=EBS" des Reuters Monitor] [Silber: auf der Bildschirmseite

"XAG=EBS" des Reuters Monitor] [●] veröffentlicht wird - dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn die maßgeblichen Kursindikationen nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht werden, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die maßgebliche Kursindikationen regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses bestimmen.] [Alternative Definition: ●]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Alternative Definition: ●]

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [Alternative Definition: ●]
- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] [Alternative Definition: ●]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.

- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.]

[*Alternative Definition:* ●]

[*Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Basiswert gegeben sein kann:* ●]

§ 6

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 7

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 8

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
- a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].
- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die

Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[*Alternative Definition:* •]

§ 9

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* •]

§ 10

Teilunwirksamkeit[/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* •]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [•].][*Alternative Definition:* •]

**c) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen]
mit europäischer Ausübung**

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Optionsrecht/Differenzbetrag

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] [*Alternative Definition:* •]
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition:* •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Prozent des Basiswertes • entsprechen)] [*Alternative Definition:* •], um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition:* •]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

["Emissionswährung": [Euro ("EUR")] [•]]
["Fremdwährung": [US-Dollar ("USD")] [•]]
"Bezugsmenge": •
"Relevante Referenzstelle": •
"Berechnungskurs": •
"Basiswert": •
"Basiskurs": •
["Schwellenkurs": •]
["Relevante Terminbörse": •]
"Knock-out-Fristbeginn": •
[*Alternative Definition:* •]

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[Alternative Definition: ●]

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] *[Alternative Definition: ●]*

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] *[Alternative Definition: ●]*

- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz (b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz (c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz (b) oder des weiterberechneten Berechnungskurses nach Absatz (c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages

oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

- f) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 6 Marktstörung

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz d) Satz 1 gilt entsprechend.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 7 Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 8 Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und

ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 9

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
- a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].

- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[Alternative Definition: ●]

§ 11

Teilunwirksamkeit[/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [Alternative Definition: ●]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

**d) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Investmentanteile]
mit europäischer Ausübung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] *[Alternative Definition: •]*, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Basiskurs":	•
["Schwellenkurs":	•]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
<i>[Alternative Definition: •]</i>	

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

(das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") *[Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]*

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[Alternative Definition: ●]

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] *[Alternative Definition: ●]* dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] *[Alternative Definition: ●]*

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] *[Alternative Definition: ●]*

- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

[[**(●)**] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs]

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[*Alternative Definition*: ●] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen.

Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition: ●*] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 6 Marktstörung

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

§ 7

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

§ 9

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].

- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
 - a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.

- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].
- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 11

Teilunwirksamkeit[/]Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: ●*]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition: ●*]

**e) Optionsbedingungen
für die Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[Investmentanteile]
mit europäischer Ausübung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Optionsrecht/Differenzbetrag**

- [(1) Der Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹⁾) ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Differenzbetrages (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu verlangen.] *[Alternative Definition: •]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: •]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: •]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Basiskurs":	•
["Schwellenkurs":	•]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
<i>[Alternative Definition: •]</i>	

Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (3) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[Alternative Definition: ●]

- [(3) Wenn in der Zeit vom Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), gilt das Optionsrecht mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses als vorzeitig ausgeübt. In diesem Fall zahlt die Emittentin an den Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] *[Alternative Definition: ●]*

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- (1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] *[Alternative Definition: ●]*

- (2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]
- (3) Vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gilt das Optionsrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt.

§ 4

Zahlung des Differenzbetrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag über Clearstream zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses wird die Emittentin dem Optionsscheininhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Knock-out-Ereignis den Knock-out-Betrag über Clearstream zahlen.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien:*

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag [der Berechnungskurs durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●*]

[*Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●*]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

[(•)] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: •] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [Alternative Definition: •] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- h) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition: ●*] [*Alternative Definition: ●*]

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(•)] In Bezug auf Basiswerte, die American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: •*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: •*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: •*] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- k) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [*Alternative Definition: ●*] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 7

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 9

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [1] Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
- a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und

- b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].
- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis

gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 11

Teilunwirksamkeit[]/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

C. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

**a) Optionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- [(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.] [*Alternative Definition: •*]
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] [*Alternative Definition: •*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs [des Basiswertes] den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [Japanische Yen ("JPY")] [Britische Pfund ("GBP")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [•]
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [•]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [USD • je EUR] [JPY • je EUR] [GBP • je EUR] [•]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (5) angepasste maßgebliche Schwellenkurs] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Berechnungskurs":	[der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte Fremdwährungs-Mittelkurs je • Emissionswährung der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [<i>Alternative Definition:</i> ●]
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	[Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [<i>Alternative Definition:</i> ●] [Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.] [<i>Alternative Definition:</i> ●]
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	[<i>Fremdwährung "USD"</i> : US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)] [<i>Fremdwährung "JPY"</i> : Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters)] [<i>Fremdwährung "GBP"</i> : Sterling OverNight Index Average (SONIA), derzeit quotiert auf 'SONIA' (Reuters)] [<i>Alternative Definition:</i> ●] [Sollte der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "rf" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 7 bekannt machen.] [<i>Alternative Definition:</i> ●]
"Marge":	● %
["Anpassungssatz":	[● (Call)] [● (Put)]
[<i>Alternative Definition:</i> ●]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[Der Differenzbetrag wird an die Optionsscheininhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Berechnungskurs. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Optionsschein erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten [(derzeit wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres)] [*Alternative Definition:* ●] (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter Emissionswährungs-/Fremdwährungs-Kurs dem maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die

Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) [ein auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite")] [*Alternative Definition: ●*] des [Reuters Monitor] [*Alternative Definition: ●*] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichter [in [●] ausgedrückter [●]-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] dem maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").

Wenn der [[●]-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] auf [der vorgenannten Bildschirmseite] [*Alternative Definition: ●*] nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird, hat die Emittentin das Recht, nicht aber die Pflicht, eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine entsprechende Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [[●]-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses nach eigenem Ermessen zu bestimmen.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 2

Basiskurs[/Schwellenkurs]

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin jeweils [vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [achte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition: ●*]

[Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $((r-f) \cdot t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, [abzüglich (Call)] [zuzüglich (Put)] Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition: ●*]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(3) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar, sofern ein Schwellenkurs vorgesehen ist:*

- [(4) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (5) neu festgelegt.
- (5) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [●] [achte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (6) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 4

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [Alternative Definition: ●] [ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [Alternative Definition: ●]

§ 7

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: ●]

§ 8

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

§ 9

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [1] Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
- a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und

- b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].
- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis

gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 10

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 11

Teilunwirksamkeit[/]Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

**b) Optionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen]
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN ● -

- ISIN ● -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- [(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: ●]* ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei ● [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen Basiswertes ● [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])] *[Alternative Definition: ●]*, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] *[Alternative Definition: ●]*

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [●]
"Relevante Referenzstelle":	[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte): Intercontinental Exchange (ICE) [Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Zinsterminkontrakte): EUREX Frankfurt AG [Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte): Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME)] <i>[Alternative Definition: ●]</i>
"Berechnungskurs":	[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Zinsterminkontrakte): Eröffnungskurs] [Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	<i>(Beispiel Indexterminkontrakte):</i> Schlusskurs] [Anwendbar bei Open End-Turbo- Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte <i>(Beispiel Rohstoff-Future-Kontrakte):</i> "ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [Alternative Definition: ●]
"Bezugsmenge":	●
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●
"Maßgeblicher Basiskurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basiskurs] [Alternative Definition: ●]
["Anfänglicher Schwellenkurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●]
["Maßgeblicher Schwellenkurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (7) oder gegebenenfalls gemäß § 2 Absatz (8) angepasste maßgebliche Schwellenkurs] [Alternative Definition: ●]]
["Relevante Terminbörse":	●]
["Anpassungssatz":	[● (Call)] [● (Put)]]
"Marge":	● %
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [●-Future ● - ISIN ● -] [Alternative Definition: ●]
"Maßgeblicher Basiswert":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 2 Absatz (3) durch den [Future-Kontrakt] [Alternative Definition: ●] ersetzt, [der die nächstlängere Restlaufzeit hat] [der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember hat] [der den nächstfälligen Liefermonat hat.]] [Alternative Definition: ●]
"Knock-out-Fristbeginn":	●
[Alternative Definition: ●]]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-

Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternative Definition:* ●]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswertes dem dann maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 2

Basiskurs/maßgeblicher Basiswert[/ Schwellenkurs]

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (3) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs [zuzüglich (Call)] [abzüglich (Put)] des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition:* ●]

[Der bei einer Anpassung jeweils maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": die Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition: ●*]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition: ●*]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes.

Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurse] [*Alternative Definition: ●*] der maßgeblichen Basiswerte.

Die so von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Optionsscheininhaber und die Emittentin bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- [(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 4 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen Basiswertes an der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der in Absatz (3) beschriebenen [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [Alternative Definition: ●] (der "Future-Anpassungszeitpunkt").] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel deutsche Zinsterminkontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonates des maßgeblichen Basiswertes.] [Alternative Definition: ●]

[Sollte die relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. [die Liefertage] [den 1. Tag des Liefermonats] [●] für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. [Liefertage] [der 1. Tag des Liefermonats] [●] im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.] [Alternative Definition: ●]

- [(5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, sofern ein Schwellenkurs vorgesehen ist:

- [(6) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [Alternative Definition: ●] von der Emittentin gemäß Absatz (7) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (8) neu festgelegt.] [Alternative Definition: ●]

- (7) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (8) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht der maßgebliche Schwellenkurs dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß Absatz (3) festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (9) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. [Alternative Definition: ●]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [Alternative Definition: ●]

§ 4

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswertes feststellt.] [Alternative Definition: ●]
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und

- e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugewandene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den

nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition:* •] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Berechnungskurses nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter

unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]

- f) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- g) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 7 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Terminkontrakte:

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des maßgeblichen

Basiswertes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [*Alternative Definition:* ●] [ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 9

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

[(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den

Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 11

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
- a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"),

nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].

- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

[Alternative Definition: ●]

§ 13

Teilunwirksamkeit[/]/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [Alternative Definition: ●]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

c) Optionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes]
[Edelmetalle] [Rohstoffe] [Investmentanteile]
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung

- [(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.] [Alternative Definition: •]
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [Alternative Definition: •]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiskurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs] [Alternative Definition: •]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (5) angepasste maßgebliche Schwellenkurs] [Alternative Definition: •]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"r-Zinssatz": [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition: ●]
[Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 9 bekannt machen.] [Alternative Definition: ●]

"Marge": ● %
["Anpassungssatz": [● (Call)] [● (Put)]]
[Alternative Definition: ●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.]]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) [ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [Alternative Definition: ●] dem maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 2

Basiskurs [/Schwellenkurs]

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (2) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Finanzierungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition: ●*]

[Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Call)] [abzüglich (Put)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition: ●*]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(3) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar, sofern ein Schwellenkurs vorgesehen ist:

- [(4) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (5) neu festgelegt.

- (5) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (6) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. [*Alternative Definition: ●*]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 4

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor

12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 7 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*

[[●)] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt

und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: •*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Optionsscheine nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder

praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 1 Absatz (3) ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- h) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 9 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Anwendbar, bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen: ●]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 7 Marktstörung

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse"

bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] *[Alternative Definition: ●]*

- [(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Anwendbar, bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen:

- [(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.] *[Alternative Definition: ●]*

- [(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Alternative Definition: ●]

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] *[Alternative Definition: ●]* [ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 7 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine

erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 9

Bekanntmachungen

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 10

Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 11

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § 9 [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.

- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
 - a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugewandene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].
- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 13

Teilunwirksamkeit[/]Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

**d) Optionsbedingungen
für die Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[Investmentanteile]
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- [(1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheins (der "Optionsschein" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 4 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Optionsschein zu zahlen.] [*Alternative Definition: •*]
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: •*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 4 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [*Alternative Definition: •*]

Im Sinne dieser Optionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Anfänglicher Basiskurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Basiskurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (2) sowie ggf. zusätzlich gemäß § 2 Absatz (3) angepasste maßgebliche Basiskurs] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: •
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 2 Absatz (6) angepasste maßgebliche Schwellenkurs] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Relevante Terminbörse":	•
"Knock-out-Fristbeginn":	•
"Marge":	• %
"r-Zinssatz":	[Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [<i>Alternative</i>

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Definition: ●

[Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 10 bekannt machen.] [*Alternative Definition: ●*]

["Anpassungssatz":

[● (Call)] [● (Put)]

"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": [● % (Call)] [● % (Put)]

[*Alternative Definition: ●*]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Optionsschein erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Optionsscheininhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei [- sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing")*]
[*Anwendbar sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.*]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages je Optionsschein in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Alternative Definition: ●*]

- [(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem dann maßgeblichen [Basiskurs] [Schwellenkurs] entspricht oder diesen [unterschreitet (Call)] [überschreitet (Put)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber einen Knock-out-Betrag in Höhe von EUR 0,001 je Optionsschein (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 6 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 2 Absatz (3) in Verbindung mit § 7 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Optionsscheininhaber den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) je Optionsschein.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 2

Basiskurs[/Schwellenkurs]

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (3) angepasst. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne dieser Optionsbedingungen entsprechend. "Geschäftstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum, (wie nachfolgend definiert) und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition: ●*]

[Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $(r \cdot t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Call)] [abzüglich (Put)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition: ●*]

["Anpassungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(3) Eine Dividendenanpassung gemäß § 6 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 7 des Basiskurses erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basiskurses. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basiskurs ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basiskurs.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar, sofern ein Schwellenkurs vorgesehen ist:*

- [(5) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (6) neu festgelegt.

- (6) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (7) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 3

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

- [(1) Die Optionsscheine sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Inhaber-Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Optionsschein.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 4

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie nachfolgend in § 5 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.

- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Optionsscheininhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag

a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und

b) die Optionsscheine auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.

- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Optionsscheine, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 5 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Optionsscheine auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Optionsscheine zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Optionsscheininhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Knock-out-Ereignis fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Optionsscheininhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.
- (3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 6

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt die Bezugsmenge unverändert und der dann maßgebliche Basiskurs wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

[Bei Call-Optionsscheinen ist die Emittentin im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

[Die Emittentin wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.][*Alternative Definition: ●*]]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien:*

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine

Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.

- h) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[[●]] In Bezug auf Basiswerte, die American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [die Bezugsmenge und der Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheines festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.
- i) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.
- k) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

[*Alternative Definition: ●*]

**§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs**

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Aktien:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am betreffenden Ausübungstag [der Berechnungskurs durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition: ●*]

- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●]

[Anwendbar bei Open End-Turbo-Optionsscheinen bezogen auf Investmentanteile: ●]

§ 9

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] *[Alternative Definition: ●]* [ab dem ● (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von ● (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen.] Der den Optionsscheininhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Optionsschein entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 5 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 8 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Optionsschein dem Betrag je Optionsschein (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] *[Alternative Definition: ●]*

**§ 10
Bekanntmachungen**

[Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Optionsscheininhaber erfolgt oder diese Optionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] *[Alternative Definition: ●]*

**§ 11
Ausgabe weiterer Optionsscheine/Rückkauf**

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Optionsscheine wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[Alternative Definition: ●]

**§ 12
Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung**

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Optionsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Optionsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
- a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4)

nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.

- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].
- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 13

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Optionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Optionsscheininhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[*Alternative Definition*: ●]

**§ 14
Teilunwirksamkeit[/]Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition*: ●]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition*: ●]

D. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate (Long/Short)

**a) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf Währungswechselkurse
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] [*Alternative Definition: •*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) festgestellte Berechnungskurs den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)]. [*Alternative Definition: •*]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [<i>•</i>]
"Bezugsmenge":	•
"Basiswert":	[EUR/USD] [EUR/JPY] [EUR/GBP] [<i>•</i>]
"Berechnungskurs":	[der am betreffenden Ausübungstag von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte [Fremdwährungs-Mittelkurs je • Emissionswährung] [<i>•</i>], der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Anfänglicher Basiskurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs.] [<i>Alternative Definition: •</i>]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition: •</i>]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.] [<i>Alternative Definition:</i> ●]
"Knock-out-Fristbeginn":	●
"r-Zinssatz":	[Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [<i>Alternative Definition:</i> ●] [Wenn der r-Zinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der r-Zinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.] [<i>Alternative Definition:</i> ●]
"Fremdwährungsreferenzzinssatz":	[<i>Fremdwährung "USD"</i> : US Overnight Fed Fund Effective Rate, derzeit quotiert auf 'USONFFE=' (Reuters)] [<i>Fremdwährung "JPY"</i> : Tokyo OverNight Average Rates (TONAR), derzeit quotiert auf 'TONAR' (Reuters)] [<i>Fremdwährung "GBP"</i> : Sterling OverNight Index Average (SONIA), derzeit quotiert auf 'SONIA' (Reuters)] [<i>Alternative Definition:</i> ●] [Wenn der Fremdwährungsreferenzzinssatz nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der Fremdwährungsreferenzzinssatz regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.] [<i>Alternative Definition:</i> ●]
"Marge":	● %
"Anpassungssatz":	[● (Long)] [● (Short)]
[<i>Alternative Definitionen:</i> ●]	

Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

[Der Differenzbetrag wird an die Zertifikatsinhaber in der Emissionswährung ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Berechnungskurs (wie nachfolgend definiert. Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vier] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.) [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten [(derzeit wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres] [Alternative Definition: ●] (die "Devisenhandelszeiten") gehandelter [●/●]-Kurs dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.]

[Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) [ein auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite")] [Alternative Definition: ●] des [Reuters Monitor] [Alternative Definition: ●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichter [in [●] ausgedrückter [●]-Kurs] [Alternative Definition: ●] dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").

Wenn der [[●]-Kurs] [Alternative Definition: ●] auf [der vorgenannten Bildschirmseite] [Alternative Definition: ●] nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird, hat die Emittentin das Recht, nicht aber die Pflicht, eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine entsprechende Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [[●]-Kurs] [Alternative Definition: ●] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses nach eigenem Ermessen zu bestimmen.] [Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) [ein an den internationalen Devisenmärkten während der weltweit üblichen Handelszeiten [(derzeit wöchentlich von Montag, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17.00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16.00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5.00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres] [Alternative Definition: ●] gehandelter [●/●]-Kurs dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]] [ein auf der Bildschirmseite ● (die "Bildschirmseite")] [Alternative Definition: ●] des [Reuters Monitor] [Alternative Definition: ●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichter [in [●] ausgedrückter [●]-Kurs] [Alternative Definition: ●] dem maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]] **oder**
- (ii) der von der Emittentin gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellte [Fremdwährungs-Mittelkurs je Euro ("EUR")] [●], der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel

Geschäfte getätigt werden, dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag"). [Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [Wenn der [[●]-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] auf [der vorgenannten Bildschirmseite] [*Alternative Definition: ●*] nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird, hat die Emittentin das Recht, nicht aber die Pflicht, eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine entsprechende Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [[●]-Kurs] [*Alternative Definition: ●*] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Knock-out-Ereignisses nach eigenem Ermessen zu bestimmen.]] [*Alternative Definition: ●*]]

[(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

[(1) [*Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:* Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat EUR 0,001 je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin [*Alternative Definition: ●*] [*Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:* Die Emittentin wird] nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass vor Ende der Auflösungsfrist eine devisenhandelsfreie Zeit (wie nachfolgend definiert) beginnt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach dieser devisenhandelsfreien Zeit. "Devisenhandelsfreie Zeit" ist jeder Zeitraum außerhalb der Devisenhandelszeiten gemäß § 1 Absatz (3). Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").] [*Alternative Definition: ●*]

[(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat errechnet sich [*Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:* im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii)] aus dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in [●] ermittelten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)]. Der Knock-out-Betrag wird an die Zertifikatsinhaber in [●] [der Emissionswährung] ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrages in [EUR] [die Emissionswährung] erfolgt durch Division des Fremdwährungs]-Betrages durch den Auflösungskurs. Der Knock-out-Betrag beträgt jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat.] [*Alternative Definition: ●*]

[Die Ermittlung des Knock-out-Betrages und die Umrechnung des Knock-out-Betrages in die Emissionswährung erfolgen jeweils auf Basis von [●] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 3
Basiskurs

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die [achte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit $((r-r)^*t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, [abzüglich (Long)] [zuzüglich (Short)] Marge

"rf": Fremdwährungsreferenzzinssatz

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition: ●*]

["Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 4
Schwellenkurs

- [(1) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition: ●*] gemäß Absatz (2) neu festgelegt.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [achte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 6

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag vorgenommen werden. "Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] *[Alternative Definition: ●]*
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- [(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.] *[Alternative Definition: ●]*

[(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf

zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

§ 8

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [*Alternative Definition:* ●] [ab dem [●] (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von [●] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 gilt entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer

solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] [Alternative Definition: ●]

§ 9

Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: ●]

§ 10

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] [Alternative Definition: ●]

§ 11

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Zertifikatsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Zertifikatsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].

- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
 - a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.

- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].
- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 12

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [Alternative Definition: ●]

- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 13

Teilunwirksamkeit[/] Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].] [*Alternative Definition:* ●]

b) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf [Rohstoffe] [Edelmetalle] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Investmentanteile]
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) [Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.] [*Alternative Definition:* •]
- (2) [Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition:* •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • • der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [•] [entspricht][entsprechen])] [*Alternative Definition:* •], um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)].] [*Alternative Definition:* •]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

["Emissionswährung":	•]
["Fremdwährung":	•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Anfänglicher Basiskurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition:</i> •]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs.] [<i>Alternative Definition:</i> •]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition:</i> •]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.] [<i>Alternative Definition:</i> •]
"Knock-out-Fristbeginn":	•

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"r-Zinssatz": [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition: ●]
[Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgeseite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 11 bekannt machen.] [Alternative Definition: ●]

"Marge": ● %

"Anpassungssatz": [● (Long)] [● (Short)]

[Alternative Definitionen: ●]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [●] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am betreffenden Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den betreffenden Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs ● (das "Alternativ-Fixing") [Anwendbar, sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht ●.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, wenn Emissionswährung ungleich Fremdwährung:
Die Umrechnung des Differenzbetrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [Alternative Definition: ●] dem dann maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des

Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs [(i) des Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [*Alternative Definition: ●*] dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (Long)] überschreitet (Short)] oder
 - (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte [●] [Schlusskurs] [(i) des Basiswertes [oder (ii) des X-DAX®-Index (X-DAX®) - ISIN ● – (der "X-Index")]] [*Alternative Definition: ●*] dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen unterschreitet (Long)] überschreitet (Short)]
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

- (4) [Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- (1) [Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/ Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- (1) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat [●] [EUR 0,001] je Zertifikat.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle vor dem Ende der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/ Handelsbeginn am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswertes feststellt.] *[Alternative Definition: ●]* *[Alternative Definition: ●]*

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
(1+relevanter Zinssatz*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte [●] [Euro Deposit] [(Ask-Rate) (Long)] [(Bid-Rate) (Short)] (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf [●] [*Euroland-Performance-Indizes*: "EURF=" (Reuters)]. Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden nächsten im Markt quotierten Zinssätzen vor und nach der relevanten Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes linear interpoliert.]

[Alternative Definitionen: ●]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht [dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in [Emissionswährung] [Fremdwährung] *[Alternative Definition: ●]* ausgedrückten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● ● der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [●] [entspricht][entsprechen])] *[Alternative Definition: ●]*, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] *[Alternative Definition: ●]* je Zertifikat, und wird auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- (3) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht [im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (2) (ii) dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: ●] ausgedrückten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ●● der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [●] [entspricht][entsprechen])] [Alternative Definition: ●], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] [Alternative Definition: ●] je Zertifikat, und wird auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]

[Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, wenn Emissionswährung ungleich Fremdwährung:

Die Umrechnung des Knock-out-Betrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

§ 3 Basiskurs

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [Alternative Definition: ●] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]
- [(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Long)] [abzüglich (Short)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [Alternative Definition: ●]

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

["Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition:* ●]

- (4) [Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 4
Schwellenkurs**

- (1) [Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] neu festgelegt.] [*Alternative Definition:* ●]
- (2) [Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- (3) [Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 5
Verbriefung und Lieferung der Zertifikate**

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 6
Ausübung**

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, in den das Ende der Auflösungsfrist fällt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(●)] In Bezug auf Basiswerte, die Indizes sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswertes, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der maßgebliche Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der maßgebliche Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere maßgebliche Basiswert für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition: •*] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses sowie die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses relevanten Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des Basiswertes Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswertes nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.
- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- h) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Anwendbar, bei Zertifikaten bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen: ●]

[*Alternative Definition: ●*]

§ 9 Marktstörung

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

[a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des Basiswertes aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung des Basiswertes betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird, oder] [Alternative Definition: ●]

[b) der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Gewichtung im Basiswert betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.]] [Alternative Definition: ●]

[(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 ermitteln.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Edelmetallen bzw. Rohstoffen: ●]

§ 10

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [Alternative Definition: ●] [ab dem [●] (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von [●] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag

durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 10 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] [*Alternative Definition:* •]

§ 11 Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* •]

§ 12 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.] [*Alternative Definition:* •]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] [*Alternative Definition:* •]

§ 13 Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § 10 (die "außerordentliche Kündigung") zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Zertifikatsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Zertifikatsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.

- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
 - a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].
- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 15

Teilunwirksamkeit[/]Vorlegungsfrist, Verjährung

- [(1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition:* ●]

**c) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere]
[Investmentanteile]
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Zahlungsverpflichtung**

- (1) [Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag (der "Differenzbetrag") je Zertifikat zu zahlen.] [*Alternative Definition:* •]
- (2) [Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition:* •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)].] [*Alternative Definition:* •]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [•]
"Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [•]
"Bezugsmenge":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Berechnungskurs":	•
"Basiswert":	•]
"Anfänglicher Basiskurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition:</i> •]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs.] [<i>Alternative Definition:</i> •]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns •.] [<i>Alternative Definition:</i> •]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.] [<i>Alternative Definition:</i> •]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

- "Knock-out-Fristbeginn": •
"r-Zinssatz": [Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters)] [Alternative Definition: •]
[Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.] [Alternative Definition: •]
"Marge": • %
"Anpassungssatz": [• (Long)] [• (Short)]
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz": [• % (Long)] [• % (Short)]
[Alternative Definitionen: •]

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]
[Alternative Definition: •]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am betreffenden Ausübungstag gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing") bzw. - sofern der Berechnungskurs am betreffenden Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den betreffenden Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs (das "Emittenten-Fixing"), der nach ihrer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.]
[Alternative Definition: •]

[Anwendbar, soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing")
[Anwendbar, sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.] [Alternative Definition: •]

[Die Umrechnung des Knock-out-Betrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Alternative Definition: •]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem dann maßgeblichen

Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- (3) [Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder
- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswertes dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] **oder**
 - (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusskurs des Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]
- (i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basiskurs durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").] [*Alternative Definition: ●*]

- [(5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrages bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- (1) [Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag je Zertifikat [EUR 0,001] [●] je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [Alternative Definition: ●] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- (1) [Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").] [Alternative Definition: ●]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
(1+relevanter Zinssatz*Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte [●] [Euro Deposit] [(Ask-Rate) (Long)] [(Bid-Rate) (Short)] (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf [●] [Euroland-Aktien: "EURF=" (Reuters)]. Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.]

[Alternative Definitionen: ●]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- (2) [Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [●] ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] je Zertifikat, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- (2) [Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [●] ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] [●] je Zertifikat, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]

[Der Knock-out-Betrag je Zertifikat wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei ●.] [Alternative Definition: ●]

[Die Umrechnung des Knock-out-Betrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: ●]

- (3) [(Long) Der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus der Bezugsmenge und dem in der [Fremdwährung] [●] ausgedrückten von der relevanten Referenzstelle festgestellten [Eröffnungskurs] [●] des Basiswertes am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses.] [(Short) Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt [EUR 0,001] [Emissionswährung ●] [●] je Zertifikat.] [Alternative Definition: ●]

§ 3 Basiskurs

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [Alternative Definition: ●] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum, und wird auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: ●]
- [(3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": r-Zinssatz, [zuzüglich (Long)] [abzüglich (Short)] Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.] [*Alternative Definition:* ●]

["Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basiskurses erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basiskurses. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basiskurs ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basiskurs.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 4 Schwellenkurs

- [(1) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] neu festgelegt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 5 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit

Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 6
Ausübung**

- [(1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- [(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.
- [(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(3) Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt die Bezugsmenge unverändert und der dann maßgebliche Basiskurs wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

[Bei Long-Zertifikaten ist die Emittentin im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

[Die Emittentin wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.][*Alternative Definition: ●*]]
[*Alternative Definition: ●*]

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Aktien:*

[(●)] In Bezug auf maßgebliche Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des

Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) [die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs] [*Alternative Definition*: ●] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) [die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs] [*Alternative Definition*: ●] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen,

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswertes haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.
- h) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten maßgeblichen Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[●] In Bezug auf maßgebliche Basiswerte, die American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

(einschließlich) [die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) - [die Bezugsmenge und der maßgebliche Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die maßgebliche Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Berechnungskurses am betreffenden Ausübungstag liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet [die Bezugsmenge und den maßgeblichen Basiskurs] [*Alternative Definition: ●*] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswertes keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswertes oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplitt;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des [betreffenden] Basiswertes haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des [betreffenden] Basiswertes Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten des Basiswertes eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.
- i) In Bezug auf maßgebliche Basiswerte, die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

- j) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten maßgeblichen Basiskurses] [*Alternative Definition: ●*] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- k) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

§ 10 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Aktien:

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
- b) der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition: ●*]

[(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Investmentanteile: ●]

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [Alternative Definition: •] [ab dem [•] (einschließlich) (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") mit einer Frist von [•] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 11 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] [Alternative Definition: •]

§ 12 Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: •]

§ 13 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.] [Alternative Definition: •]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] [Alternative Definition: •]

§ 14

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [1] Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Zertifikatsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Zertifikatsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].
- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines

Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ 15

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 16

Teilunwirksamkeit[/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition:* ●]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].] [*Alternative Definition:* ●]

**d) Zertifikatsbedingungen
für die [Smart-]Mini Future Zertifikate
bezogen auf [Terminkontrakte] [Zinssätze] [Zinsen]
mit Kündigungsrecht der Emittentin**

- WKN ● -

- ISIN ● -

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Differenzbetrag je Zertifikat (der "Differenzbetrag") zu zahlen.
- [(2) Der Differenzbetrag entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition: ●*] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei ● [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen Basiswertes ● [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition: ●*], um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 Absatz (1) definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes den dann maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)]. [*Alternative Definition: ●*]

[Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

["Emissionswährung":	[Euro ("EUR")] [●]]
["Fremdwährung":	[US-Dollar ("USD")] [●]]
"Relevante Referenzstelle":	[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte): Intercontinental Exchange (ICE)] [Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Zinsterminkontrakte): EUREX Frankfurt AG] [Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte): Chicago Mercantile Exchange Inc. (CME)] [<i>Alternative Definition: ●</i>]
"Berechnungskurs":	[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Zinsterminkontrakte): Eröffnungskurs] [Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte): Schlusskurs] [Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohstoff-Future-Kontrakte):

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	"ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [Alternative Definition: ●]
"Bezugsmenge":	●
"Anfänglicher Basiswert":	ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns: [●-Future ● - ISIN ● -] [Alternative Definition: ●]
"Maßgeblicher Basiswert":	[ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiswert; danach wird der maßgebliche Basiswert an jedem Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (4) durch den [Future-Kontrakt] [Alternative Definition: ●] ersetzt, [der die nächstlängere Restlaufzeit hat] [der die nächstlängere Restlaufzeit hat, bezogen auf die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember hat] [der den nächstfälligen Liefermonat hat.] [Alternative Definition: ●]
"Anfänglicher Basiskurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns: ●.] [Alternative Definition: ●]
"Maßgeblicher Basiskurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basiskurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Basiskurs.] [Alternative Definition: ●]
"Anfänglicher Schwellenkurs":	[Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns ●.] [Alternative Definition: ●]
"Maßgeblicher Schwellenkurs":	[Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Schwellenkurs und danach der jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (2) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (3) angepasste maßgebliche Schwellenkurs.] [Alternative Definition: ●]
["Relevante Terminbörse":	●]
"Anpassungssatz":	[● (Long)] [● (Short)]
"Marge":	● %
"Knock-out-Fristbeginn":	●
[Alternative Definition: ●]	

[Die Berechnung des Differenzbetrages je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von [●]
[vier] Dezimalstellen, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet
wird.] [Alternative Definition: ●]

[Der Differenzbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die
Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des
Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des
Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der
"Umrechnungskurs" entspricht hierbei - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag vor
13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird - dem von der Emittentin am Ausübungstag
gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs
bzw. - sofern der Berechnungskurs am Ausübungstag nach 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)
festgestellt wird - dem von der Emittentin am auf den Ausübungstag folgenden
Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (4) definiert) gegen 13.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)
festgestellten Emissions-/Fremdwährungs-Briefkurs, der nach ihrer vernünftigen
kaufmännischen Beurteilung den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten
entspricht und zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden.]
[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, soweit Währungen betroffen sind, für die der Umrechnungskurs nicht in der vorstehend beschriebenen Form ermittelt werden kann: Sofern das Emittenten-Fixing nicht ermittelt werden kann, entspricht der Umrechnungskurs • (das "Alternativ-Fixing").]
[Anwendbar, sofern zusätzlich ein Ersatz-Umrechnungskurs vorgesehen ist: oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt werden kann, dem von der Emittentin ermittelten Ersatz-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Ersatz-Umrechnungskurs" entspricht •.] [Alternative Definition: •]

[Die Umrechnung des Differenzbetrages in die Emissionswährung je Zertifikat erfolgt auf der Basis von [•] [vier] Dezimalstellen, wobei auf die [•] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

[Alternative Definition: •]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

[(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des dann maßgeblichen Basiswertes dem dann maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

[(3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) entweder

- (i) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter [Kurs] [•] des maßgeblichen Basiswertes dem dann maßgeblichen Basiskurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)] **oder**
- (ii) der von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Schlusskurs] [Eröffnungskurs] [•] des maßgeblichen Basiswertes dem maßgeblichen Schwellenkurs entspricht oder diesen [unterschreitet (Long)] [überschreitet (Short)]

(i) und (ii) jeweils das "Knock-out-Ereignis",

endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").] [Alternative Definition: •]]

[(4) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen.] [Alternative Definition: •]

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrages bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel deutsche Zinsterminkontrakte):

[(1) [Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten: Die Emittentin wird] [Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten: Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag [EUR 0,001] [•] je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird die Emittentin] nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse der maßgeblichen Basiswerte feststellt.] [*Alternative Definition:* ●]]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte und Indexterminkontrakte):

- [(1) [Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten: Die Emittentin wird] [Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten: Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (i) entspricht der Knock-out-Betrag [EUR 0,001] [●] je Zertifikat. Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) wird] nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von [60] [●] Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") auflösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte erfolgt (i) während der üblichen Handelszeit der Emittentin [derzeit jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem bei der Emittentin der Wertpapierhandel üblicherweise stattfindet, jeweils von 8.00 Uhr (der "Handelsbeginn der Emittentin") bis 22.00 Uhr (der "Handelsschluss der Emittentin") (die "Handelszeit der Emittentin") [*Alternative Definition:* ●] und (ii) wenn Kurse des maßgeblichen Basiswertes an einer Börse (wie nachfolgend definiert) quotiert werden. "Börse" ist weltweit jede Börse (einschließlich der relevanten Referenzstelle), an der Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden und an der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen der Emittentin ein liquider Markt gewährleistet ist. Der Beginn der Auflösungsfrist verschiebt sich bzw. die Auflösungsfrist wird unterbrochen, wenn (i) die Handelszeit der Emittentin zum Zeitpunkt des Knock-out-Ereignisses noch nicht begonnen hat bzw. die Handelszeit der Emittentin vor Ende der Auflösungsfrist endet und/oder (ii) an keiner Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. In diesem Fall beginnt die Auflösungsfrist zu laufen bzw. wird die Auflösungsfrist fortgesetzt, sobald (i) die Handelszeit der Emittentin wieder beginnt und (ii) an einer Börse Kurse für den maßgeblichen Basiswert quotiert werden. Die Auflösungsfrist endet mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Beginn bzw. Fortsetzung der Auflösungsfrist. Sollte sich die übliche Handelszeit der Emittentin ändern, so ändern sich die Handelszeit der Emittentin, der Handelsbeginn und der Handelsschluss im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Im Falle einer Marktstörung gemäß § 9 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den bei der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Abrechnungskursen ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs").] [*Alternative Definition:* ●]]

[Anwendbar bei Mini Future Zertifikaten:

- [(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundeten Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Fremdwährung] [Emissionswährung] ausgedrückten Differenz [(wobei ● [Prozent] [Punkte[e]] des

maßgeblichen Basiswertes • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])) [Alternative Definition: •], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [•] je Zertifikat.] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar bei Smart-Mini Future Zertifikaten:

- [(2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses gemäß § 1 Absatz (3) (ii) dem Produkt aus der Bezugsmenge und der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] ausgedrückten Differenz [(wobei • [Prozent] [Punkte[e]] des maßgeblichen Basiswertes • [Emissionswährung] [Fremdwährung] [entspricht] [entsprechen])) [Alternative Definition: •], um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basiskurs [überschreitet (Long)] [unterschreitet (Short)], jedoch mindestens [EUR 0,001] [•] je Zertifikat, und wird auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: •]]

[Der Knock-out-Betrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Zertifikatsinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungs-Betrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungs-Betrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" im Sinne dieses Absatzes (2) entspricht hierbei dem unverzüglich nach Ermittlung des Auflösungskurses auf der Bildschirmseite ["EUR/JPY": "EURJPY=EBS" des Reuters Monitor] ["EUR/USD": "EUR=EBS" des Reuters Monitor] ["EUR/CHF": "EURCHF=EBS" des Reuters Monitor] [•] (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlichten [Brief-Kurs, derzeit unter "BstOFR" aufgeführt] [•]. Sofern ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite aufgeführt werden sollte, wird die Emittentin den Umrechnungskurs im Sinne dieses Absatzes (2) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage festlegen] [Alternative Definition: •]

[Die Umrechnung des Knock-out-Betrages je Zertifikat in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Alternative Definition: •]

§ 3

Maßgeblicher Basiskurs und maßgeblicher Basiswert

- [(1) Der maßgebliche Basiskurs wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt (wie in Absatz (4) definiert) zusätzlich gemäß Absatz (3) [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorf Zeit))] [Alternative Definition: •] angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.] [Alternative Definition: •]
- [(2) Der maßgebliche Basiskurs entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basiskurs [zuzüglich (Long)] [abzüglich (Short)] des Anpassungskurswertes (wie nachfolgend definiert) für den Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert), und wird auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.] [Alternative Definition: •]

[Der jeweilige maßgebliche "Anpassungskurswert" wird nach folgender Formel errechnet:

Anpassungskurswert = Maßgeblicher Basiskurs vor Anpassung multipliziert mit (r*t),

wobei

"r": Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Anpassungszeitraum (wie nachfolgend definiert) dividiert durch 360

bedeuten.

Der "Anpassungszeitraum" ist der Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.] [*Alternative Definition:* ●]

[(3) An jedem Future-Anpassungszeitpunkt [vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] wird der bereits gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basiskurs entweder durch

(i) Addition der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes, oder

(ii) Subtraktion der Differenz zwischen dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes und dem [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes angepasst, sofern der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] [●] des bis zu diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes höher ist als der [Eröffnungskurs] [Schlusskurs] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] des ab diesem Future-Anpassungszeitpunkt maßgeblichen Basiswertes.] [*Alternative Definition:* ●]

[Sollten an einem Future-Anpassungszeitpunkt nicht beide für die Anpassung gemäß Absatz (3) (i) oder (ii) erforderlichen [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] der maßgeblichen Basiswerte quotiert werden, so berechnet die Emittentin die zu addierende bzw. zu subtrahierende Differenz nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und der letzten vor dem Future-Anpassungszeitpunkt festgestellten [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] der maßgeblichen Basiswerte.] [*Alternative Definition:* ●]

Die so von der Emittentin berechnete Differenz ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[(4) Die Anpassung gemäß Absatz (3) erfolgt 2 Bankarbeitstage (wie in § 6 Absatz (1) definiert) vor dem jeweils Letzten Handelstag (wie nachfolgend definiert) des maßgeblichen

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Basiswertes an der relevanten Referenzstelle unverzüglich nach Verfügbarkeit der von der relevanten Referenzstelle an diesem Bankarbeitstag festgestellten [Eröffnungskurse] [Schlusskurse] ["ICE 1 Minute Morning Marker"-Kurs] [●] (der "Future-Anpassungszeitpunkt").] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel deutsche Zinsterminkontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils zweite Börsentag vor dem Liefertag (wie nachfolgend definiert). "Liefertag" ist derzeit der zehnte Kalendertag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danach liegende Börsentag.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Indexterminkontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils dritte Freitag der Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls ist Letzter Handelstag der unmittelbar vorangehende Börsentag.] [*Alternative Definition:* ●]

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte (Beispiel Rohöl-Future-Kontrakte):

"Letzter Handelstag" der relevanten Referenzstelle für die maßgeblichen Basiswerte ist derzeit der jeweils 15. "Geschäftstag in London" (einschließlich Samstags), der dem 1. Tag des Liefermonats (wie nachfolgend definiert) vorausgeht, sofern an diesem Tag die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, andernfalls der unmittelbar davor liegende Geschäftstag an dem die relevante Referenzstelle für den Handel geöffnet ist. "1. Tag des Liefermonats" ist jeweils der erste Kalendertag des Liefermonates des maßgeblichen Basiswertes.] [*Alternative Definition:* ●]

[Sollte die relevante Referenzstelle die letzten Handelstage bzw. [die Liefertage] [den 1. Tag des Liefermonats] [●] für die maßgeblichen Basiswerte ändern, so ändern sich die Letzten Handelstage bzw. [Liefertage] [der 1. Tag des Liefermonats] [●] im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend. Eine entsprechende Änderung des Future-Anpassungszeitpunktes wird die Emittentin umgehend gemäß § 11 bekanntmachen.] [*Alternative Definition:* ●]

- [(5) Der jeweilige maßgebliche Basiskurs und der jeweilige maßgebliche Basiswert werden unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition:* ●]

**§ 4
Schwellenkurs**

- [(1) Der maßgebliche Schwellenkurs wird an jedem Geschäftstag [jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit))] [*Alternative Definition:* ●] von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie an jedem Future-Anpassungszeitpunkt zusätzlich gemäß Absatz (3) neu festgelegt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Der maßgebliche Schwellenkurs entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Ab jedem Future-Anpassungszeitpunkt entspricht der maßgebliche Schwellenkurs dem an dem betreffenden Future-Anpassungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz (3) festgestellten

maßgeblichen Basiskurs multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die [●] [vierte] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Der jeweilige maßgebliche Schwellenkurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.] [*Alternative Definition: ●*]

§ 6

Ausübung

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des maßgeblichen Basiswertes feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Differenzbetrages.] [*Alternative Definition: ●*]

- [(4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 7

Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages

- [(1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Differenzbetrages gemäß § 9 in Verbindung mit § 8 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Differenzbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Im Falle des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrages an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Differenzbetrages je Zertifikate am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, an die Zertifikatsinhaber.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(4) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Mit Zahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(5) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Auszahlung des Differenzbetrages bzw. des Knock-out-Betrages anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 8

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte:

- [(●) In Bezug auf Basiswerte, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
- a) Maßgeblich für die Feststellung des Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses sind die Konzepte des maßgeblichen Basiswertes, wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des maßgeblichen Basiswertes durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des maßgeblichen Basiswertes, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des maßgeblichen Basiswertes auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Berechnungskurses sowie des Knock-out-Ereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [die Bezugsmenge und den Basiskurs] [*Alternative Definition:* ●] ggf. entsprechend anpassen. Die Ersetzung des maßgeblichen Basiswertes durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des maßgeblichen Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder ein etwa bestimmter Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Basiswertes nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Berechnungskurses relevanten maßgeblichen Basiswertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des maßgeblichen Basiswertes oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes des maßgeblichen Basiswertes Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Berechnungskurses nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder des weiterberechneten Berechnungskurses nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 11.

- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung des maßgeblichen Basiswertes oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den Knock-out-Betrag gemäß § 1 Absatz (3) zahlen.]
- f) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- g) Die Emittentin wird die geänderte Bezugsmenge sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen. Der geänderte Basiskurs wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 11 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 9 Marktstörung/Ersatzkurs

[Anwendbar bei Zertifikaten bezogen auf Terminkontrakte:

[(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- a) am betreffenden Ausübungstag der Berechnungskurs des dann maßgeblichen Basiswertes an der relevanten Referenzstelle aus anderen als in § 8 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder
- b) der Handel des dann maßgeblichen Basiswertes während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [Alternative Definition: ●]

[(2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Differenzbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Berechnungskurs] [Kurs] [●] des maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Börsentages beendet, so ist für die Berechnung des Differenzbetrages der an diesem fünften Börsentag von der relevanten Referenzstelle festgestellte [Berechnungskurs] [Kurs] [●] des dann maßgeblichen Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher [Berechnungskurs] [Kurs] [●] nicht festgestellt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Differenzbetrages erforderlichen [Berechnungskurs] [Kurs] [●] nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des maßgeblichen Basiswertes festsetzen. Die Festsetzung eines solchen Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Zinsen bzw. Zinssätzen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Alternative Definition: ●]

§ 10 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, [mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] [mit einer Frist von 12 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 6 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben.] *[Alternative Definition: ●]* [ab dem [● (die "erste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin") (einschließlich) mit einer Frist von [●] (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen.] Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Differenzbetrag. § 7 Absätze sowie § 9 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Differenzbetrag je Zertifikat dem Betrag je Zertifikat (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.] *[Alternative Definition: ●]*

§ 11 Bekanntmachungen

[Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der

Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 12

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.] [*Alternative Definition:* ●]
- [(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.] [*Alternative Definition:* ●]

§ 13

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Zertifikatsbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Zertifikatsbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
 - a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [●] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Differenzbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen.

Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].

- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ 14

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- [(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.] [Alternative Definition: ●]
- [(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.] [Alternative Definition: ●]
- [(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.] [Alternative Definition: ●]

§ 15

Teilunwirksamkeit[/]Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [*Alternative Definition: ●*]

- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].][*Alternative Definition: ●*]

E. 5.1.1. Emissionsbedingungen für Barrier-Wertpapiere bzw. Capped-Wertpapiere bzw. Zinsdifferenz-Wertpapiere bzw. Katapult Plus-Wertpapiere bzw. Korridor-Wertpapiere

Wertpapierbedingungen

für die [Marketingnamen einfügen: ●] [Barrier-Optionsscheine] [Capped-Optionsscheine] [Zinsdifferenz-Optionsscheine] [Katapult Plus-Optionsscheine] [Korridor-Optionsscheine] [Barrier-Zertifikate] [Capped-Zertifikate] [Zinsdifferenz-Zertifikate] [Katapult Plus-Zertifikate] [Korridor-Zertifikate] [(Call)] [(Put)] [(Long)] [(Short)] [(Cap)] [(Floor)] [Optionstyp einfügen: ●]

bezogen auf [Währungswechselkurse] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Zinssätze] [Zinsen] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [HSBC-Indizes] [Terminkontrakte] [Investmentanteile] [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [einen Basket] [mit amerikanischer Ausübung] [mit europäischer Ausübung] [mit Bermuda-Option]

[Alternative Ausübungsbezeichnung einfügen: ●]

- WKN ● -

- ISIN ● -

§ 1

[Optionsrecht] [Zertifikatsrecht] [Wertpapierrecht]/Abrechnungsbetrag

[(1) Der Inhaber (der "Wertpapierinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Optionsscheines (der "Optionsschein" bzw. alle begebenen Optionsscheine die "Optionsscheine" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Abrechnungsbetrages (der "Abrechnungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.] [Alternative Definition: ●]

[(1) Der Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikates (das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) ist nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen berechtigt, von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") die Zahlung des gemäß Absatz (2) bestimmten Abrechnungsbetrages (der "Abrechnungsbetrag") je Wertpapier zu verlangen.] [Alternative Definition: ●]

[(2) Der Abrechnungsbetrag entspricht [Anwendbar bei Berücksichtigung des/eines Kursschwellenereignisses:, abhängig von dem Eintreten [des Schwellenereignisses [.] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [.]]] [●] gemäß Absatz ●,] dem [in den nachfolgenden Absätzen] [im nachfolgenden Absatz] definierten Betrag.] [Alternative Definition: ●]

[[a)] [Anwendbar bei Berücksichtigung des/eines Kursschwellenereignisses: Sofern [das Schwellenereignis [.] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [.]]] [●] eingetreten ist,] [verfällt das Wertpapier wertlos; das Wertpapierrecht erlischt mit Ablauf des Tages an dem [das Schwellenereignis [.] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [.]]] [●] eingetreten ist.] [entspricht der Abrechnungsbetrag Null.]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[entspricht der Abrechnungsbetrag •.]
[wird der Abrechnungsbetrag wie folgt berechnet: •]
[gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen an dem Tag an dem [das Schwellenereignis [•]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [• [•]]] [•] eingetreten ist, als ausgeübt, und der Abrechnungsbetrag entspricht •.]
[entspricht der Abrechnungsbetrag]
[Der Abrechnungsbetrag entspricht
[dem Festbetrag] [Alternative Definition: •]
[der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § • Absatz (•) definiert) [von der relevanten Referenzstelle] [Alternative Definition: •] festgestellte [Berechnungskurs des Basiswertes] [Basketwert] [Berechnungskurs der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [•] Performance.] den Basiskurs [der betreffenden Basketkomponente] [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [Alternative Definition: •]
[, mindestens jedoch [dem Mindestbetrag] [Alternative Definition: •]]
[, maximal jedoch [dem Höchstbetrag] [Alternative Definition: •]].
[Anwendbar bei Zinsdifferenz-Zertifikaten: [Der Differenzbetrag errechnet sich aus der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten Differenz, um die der am Berechnungstag von der relevanten Referenzstelle für die nachfolgende Berechnungsperiode festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basissatz [überschreitet (Cap)] [unterschreitet (Floor)], berechnet auf einen Nennbetrag von • je Zertifikat.] [Alternative Definition: •]]
[Anwendbar bei Capped-Optionsscheinen mit mehreren Feststellungstagen: [Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe der an den Feststellungstagen ermittelten Teil-Abrechnungsbeträge (wie nachfolgend definiert) [, maximal jedoch dem Höchstbetrag]. [Der jeweilige "Teil-Abrechnungsbetrag" entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am relevanten Feststellungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)].] [Alternative Definition: •]]
[Anwendbar bei Katapult Plus-Optionsscheinen: [Der Katapultbetrag entspricht der mit der Bezugsmenge multiplizierten Summe der wie folgt ermittelten Differenzbeträge A und B: Der "Differenzbetrag A" entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten [und mit der Bezugsmenge multiplizierten] Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes den Basiskurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch der Differenz zwischen [dem Höchstkurs und dem Basiskurs] [dem Basiskurs und dem Niedrigstkurs]. Der "Differenzbetrag B" entspricht der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [Alternative Definition: •] ausgedrückten [und mit der Bezugsmenge multiplizierten] [und mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Differenz [(wobei • Indexpunkt[e] • Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [Alternative Definition: •], um die der am Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs den Schwellenkurs [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)], maximal jedoch der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] Differenz zwischen [dem Höchstkurs und dem

Schwellenkurs] [dem Schwellenkurs und dem Niedrigstkurs.] [*Alternative Definition:* ●]]

[Anwendbar bei Korridor-Optionsscheinen: [Der Auszahlungsbetrag entspricht dem am Feststellungstag ermittelten Produkt aus ● und der Gesamtzahl der Berechnungstage bis zum Laufzeitende, an denen der von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes innerhalb der Korridorkurse liegt.] [*Alternative Definition:* ●]]

[Der Auszahlungsbetrag, der am jeweiligen Zahltag für die betreffende Berechnungsperiode zahlbar ist, entspricht dem Produkt aus ● und der während der betreffenden Berechnungsperiode durch die Emittentin festgestellten Anzahl der relevanten Werte des Basiswertes, die die festgelegten Voraussetzungen (wie nachfolgend definiert) erfüllen.] [*Alternative Definition:* ●]

[*Alternative Definition:* ●]]

[[b)] [*Anwendbar bei Berücksichtigung des/eines Kursschwellenereignisses:* Sofern [das Schwellenereignis [.] [*Alternative Bezeichnung* [des] [eines] *Kursschwellenereignisses:* [● [.]]] [●] nicht eingetreten ist,]

[entspricht der Abrechnungsbetrag Null.]

[entspricht der Abrechnungsbetrag ●.]

[wird der Abrechnungsbetrag wie folgt berechnet: ●]

[entspricht der Abrechnungsbetrag]

[Der Abrechnungsbetrag entspricht]

[dem Festbetrag] [*Alternative Definition:* ●]

[der in der [Emissionswährung] [Fremdwährung] [*Alternative Definition:* ●] ausgedrückten und mit der Bezugsmenge multiplizierten Differenz [(wobei ● Indexpunkt[e] ● Währungseinheit [entspricht] [entsprechen])] [*Alternative Definition:* ●], um die der am [betreffenden] Ausübungstag (wie in § ● Absatz (●) definiert) [von der relevanten Referenzstelle] [*Alternative Definition:* ●] festgestellte [Berechnungskurs des Basiswertes] [Basketwert] [Berechnungskurs der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [höchsten] [●] Performance.] den Basiskurs [der betreffenden Basketkomponente] [überschreitet (Call)] [unterschreitet (Put)] [*Alternative Definition:* ●]

[, mindestens jedoch [dem Mindestbetrag] [*Alternative Definition:* ●]]

[, maximal jedoch [dem Höchstbetrag] [*Alternative Definition:* ●]].

[*Alternative Definition:* ●]]

[[c)] [*Anwendbar bei Berücksichtigung weiterer/mehrer Kursschwellenereignisse:* ●]]

[[●)] [*Alternative Definition:* ●]]

(3) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist:

["Emissionswährung": ●]

["Fremdwährung": ●]

["Nennbetrag": ●]

["Nominalbetrag": ●]

["Basiswert": ●]

[Anwendbar, sofern es sich bei dem ein Basket, der sich aus den folgenden Basiswert um einen Basket handelt, z.B. bei Basketkomponenten zusammensetzt:

Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Multi-Struktur, Basketwertbetrachtung:

"Basiswert":

[i]	[Basketkomponente]	[Währung Basketkomponente]	[relevante Terminbörse]	[relevante Referenzstelle]	[Berechnungskurs]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

[i]	[Basketkomponente]	[Bezugsmenge]	[Partizipationsfaktor]	[Referenzkurs]	[Basiskurs]	[Oberer] [Unterer] [Schwellenkurs][•]	["Fixed-In-Kurs"] ["Best-In-Kurs"] ["Fixed-Kurs"] ["•"]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

- ["Feststellungsgewichte": •]
- ["Feststellungstag[e]": •]
- ["Zahltag[e]": •]
- ["Gewichtungsfaktoren": •]
- ["Bezugsmenge": •]
- ["Partizipationsfaktor": •]
- ["Referenzkurs": [•] [• % des Basiskurses] [der [höchste] [niedrigste] [•] [während] [an einem der] [in der Zeit vom • bis •] [am •] [•] [von der relevanten Referenzstelle] [•] festgestellte [[•-]Kurs] [•] [Basketwert] [•] [des Basiswertes] [der jeweiligen Basketkomponente] [•]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [•] [Alternative Definition: •]]
- ["Basiskurs": [•] [entspricht dem Referenzkurs] [• % des Referenzkurses] [der [höchste] [niedrigste] [•] [während] [an einem der] [in der Zeit vom • bis •] [am •] [•] [von der relevanten Referenzstelle] [•] festgestellte [[•-]Kurs] [•] [Basketwert] [•] [des Basiswertes] [der jeweiligen Basketkomponente] [•]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [•] [Alternative Definition: •]]
- ["Schwellenkurs"[•]: [•] [entspricht dem Basiskurs] [entspricht dem Referenzkurs] [• % des Basiskurses] [• % des Referenzkurses] [der [höchste] [niedrigste] [•] [während] [an einem der] [in der Zeit vom • bis •] [am •] [•] [von der relevanten Referenzstelle] [•] festgestellte [[•-]Kurs] [•] [Basketwert] [•] [des Basiswertes] [der jeweiligen Basketkomponente] [•]]

	[Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [●] [Alternative Definition: ●]]
["Oberer Schwellenkurs":	[●] [entspricht dem Basiskurs] [entspricht dem Referenzkurs] [● % des Basiskurses] [● % des Referenzkurses] [der [höchste] [niedrigste] [●] [während] [an einem der] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] [●] [von der relevanten Referenzstelle] [●] festgestellte [[●-]Kurs] [●] [Basketwert] [●] [des Basiswertes] [der jeweiligen Basketkomponente] [●]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [●] [Alternative Definition: ●]]
["Unterer Schwellenkurs":	[●] [entspricht dem Basiskurs] [entspricht dem Referenzkurs] [● % des Basiskurses] [● % des Referenzkurses] [der [höchste] [niedrigste] [●] [während] [an einem der] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] [●] [von der relevanten Referenzstelle] [●] festgestellte [[●-]Kurs] [●] [Basketwert] [●] [des Basiswertes] [der jeweiligen Basketkomponente] [●]] [Fixed-In-Kurs] [Best-In-Kurs] [Fixed-Kurs] [●] [Alternative Definition: ●]]
["Fixed-In-Kurs"] ["Best-In-Kurs"] ["Fixed-Kurs"] ["●"]:	[der [höchste] [niedrigste] [●] [von der relevanten Referenzstelle] [●] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] [●] festgestellte [[●-]Kurs] [●] [Basketwert] [●] [des Basiswertes] [der jeweiligen Basketkomponente]]
	[der [Durchschnittskurs] [●] aus den von der [relevanten Referenzstelle] [●] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] [●] festgestellten [[●-]Kursen] [●] [des Basiswertes] [der Basketkomponenten]; der [Durchschnittskurs] [●] wird am [●] ermittelt und errechnet sich wie folgt: ●] [Alternative Definition: ●]]
["Korridorkurse":	●]
["Höchstkurs":	●]
["Niedrigstkurs":	●]
["Relevante Terminbörse":	●]
["Relevante Referenzstelle": [Ggf. alternative Definition bei Währungswechselkursen als Basiswert: "●"]:	●]
["Berechnungstag[e]":	●]
["Berechnungsperiode[n]":	●]
["Berechnungskurs":	[●]

[Anwendbar bei einem Einzelwert als Basiswert:

[der von [der relevanten Referenzstelle] [●] am [betreffenden] Ausübungstag festgestellte [[●-]Kurs] [●] des Basiswertes]

[der [höchste] [niedrigste] [●] von der [relevanten Referenzstelle] [●] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] [●] festgestellte [[●-]Kurs] [●] [des Basiswertes]

[der [Durchschnittskurs] [●] aus den von der [relevanten Referenzstelle] [●] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] [●] festgestellten [[●-]Kursen] [●] des Basiswertes; der [Durchschnittskurs] [●] wird am [betreffenden] Ausübungstag ermittelt und errechnet sich wie folgt: ●]

[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Basketwertbetrachtung:

[der am [betreffenden] Ausübungstag ermittelte Basketwert]

[der [höchste] [niedrigste] [●] [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] [●] ermittelte Basketwert]

[der [Durchschnittskurs] [●] der [in der Zeit vom ● bis ●] [am ●] [●] ermittelten Basketwerte; der [Durchschnittskurs] [●] wird am [betreffenden] Ausübungstag ermittelt und errechnet sich wie folgt: ●]

[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar bei Multi-Struktur:

[der von [der relevanten Referenzstelle] [●] am [betreffenden] Ausübungstag festgestellte [[●-]Kurs] [●] der Basketkomponente mit der [niedrigsten] [●] Performance.]

[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, sofern der Berechnungskurs auf einer Bildschirmseite veröffentlicht wird:

Wenn der Berechnungskurs nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Bildschirmseite

veröffentlicht wird, wird die Emittentin eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle, auf der [●] regelmäßig veröffentlicht wird, zur Ermittlung des Berechnungskurses bestimmen.]

[Alternative Definition: ●]

["Performance":

[Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem am [betreffenden] Übungstag von [der relevanten Referenzstelle] [●] festgestellten Berechnungskurs der betreffenden Basketkomponente und dem Referenzkurs der betreffenden Basketkomponente gemäß der Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Berechnungskurs}}{\text{Referenzkurs}} .]$$

[Alternative Definition: ●]]

["Basketwert":

[die Summe der Produkte der Bezugsmenge der jeweiligen Basketkomponente und der von der jeweiligen relevanten Referenzstelle jeweils am ● festgestellten ● der jeweiligen Basketkomponente, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [der Quotient aus (i) der Summe der Performances aller Basketkomponenten und der (ii) Anzahl der Basketkomponenten. Die für jede einzelne Basketkomponente zu ermittelnde "Performance" entspricht dem Quotienten aus dem von der jeweiligen relevanten Referenzstelle jeweils am ● festgestellten Berechnungskurs der entsprechenden Basketkomponente und dem für die betreffende Basketkomponente maßgeblichen Referenzkurs und wird gemäß nachfolgender Formel berechnet:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Berechnungskurs}}{\text{Referenzkurs}} .] \quad [\text{Alternative Definition: ●}]$$

["Höchstbetrag":

●]

["Mindestbetrag":

●]

["Festbetrag":

●]

["Katapultbetrag":

●]

["●-Betrag":

●]

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Anwendbar bei Berücksichtigung [[des] [eines] Schwellenereignisses] [mehrerer Schwellenereignisse]:

["Schwellenereignis [.]":]

[Alternative Bezeichnung [des] [eines]

Kursschwellenereignisses: ["• [.]":]

[Anwendbar bei einem Einzelwert als Basiswert:

Das "Schwellenereignis [.]" gilt als eingetreten, wenn [[während der [jeweils geltenden] Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [[am] [an einem] Beobachtungstag (wie nachfolgend definiert)] [•] [für das Schwellenereignis [.]] [•] [ein] [der] [von der relevanten Referenzstelle festgestellte[r]] [•] [[•-]Kurs] [•] des [Basiswertes] [•] [den] [dem] [für die jeweilige Beobachtungsperiode geltenden] [für den [jeweiligen] Beobachtungstag geltenden] [Oberen] [Unteren] [Schwellenkurs][.] [•] [entspricht] [oder diesen] [unterschreitet] [überschreitet]]. [Alternative Definition: •.]

[Anwendbar bei einem Basket als Basiswert:

Das "Schwellenereignis [.]" gilt als eingetreten, wenn

[Basketwert: [während der [jeweils geltenden] Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [[am] [an einem] Beobachtungstag (wie nachfolgend definiert)] [•] [für das Schwellenereignis [.]] [•] [ein] [der] [auf Basis der von den jeweils relevanten Referenzstellen festgestellten [•-Kurse] [•]] [ermittelte] [Basketwert] [•] [den] [dem] für den Basket [für die jeweilige Beobachtungsperiode festgelegten] [für den jeweiligen Beobachtungstag festgelegten] [Oberen] [Unteren] [Schwellenkurs][.] [•] [entspricht] [oder diesen] [unterschreitet] [überschreitet].]

[Multi-Struktur: [während der [jeweils geltenden] Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [[am] [an einem] Beobachtungstag (wie nachfolgend definiert)] [•] [für das Schwellenereignis [.]] [•] [ein] [der] [von der [relevanten Referenzstelle] [•] festgestellte[r]] [[•-]Kurs] [•] [mindestens einer] [•] [Basketkomponente] [den] [dem] [für die jeweilige Beobachtungsperiode] [für den jeweiligen Beobachtungstag] maßgeblichen [Oberen] [Unteren] [Schwellenkurs][.] [•] der [Basketkomponente] [•] [entspricht] [oder diesen] [unterschreitet].]

[Alternative Definition: •.]

[Die Emittentin wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in

§ • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [*Alternative Definition: •.*]

["Beobachtungsperiode[n]" •]
[für das Schwellenereignis [•.]]
[für die Schwellenereignisse]:

["Beobachtungstag[e]" •]
[für das Schwellenereignis [•.]]
[für die Schwellenereignisse]:

[*Alternative Definition: •*] •]

[Die Berechnung des Abrechnungsbetrages je Wertpapier erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: •*]

- [(4) Der Abrechnungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrages in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrages durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei •.] [*Alternative Definition: •*]

[Die Umrechnung des Abrechnungsbetrages in die Emissionswährung je Wertpapier erfolgt auf der Basis von [vier] [•] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [•] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [*Alternative Definition: •*]

[*Alternative Definition: •*]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- [(1) [*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren:* Die Wertpapiere sind eingeteilt in [untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages] (wie in § • definiert).] [*Alternative Definition: •*]] Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem [Inhaber-Sammeloptionsschein] [Inhaber-Sammelzertifikat] (die "Inhaber-Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.] [*Alternative Definition: •*]

- [(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.] [*Alternative Definition: •*]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:*

§ 3

Ausübungsfrist

- [(1) Das Wertpapierrecht kann [an jedem Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) in der Zeit vom • bis zum •, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist")] [*Alternative*

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

Definition: ●] ausgeübt werden. Mit Ablauf der Ausübungsfrist erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Wertpapierrechte.

- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] [*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere*: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse [des Basiswertes] [der Basketkomponenten] feststellt.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(●) [*Anwendbar, sofern die Definition des Börsentages relevant ist*: "Börsentag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ●.] [*Anwendbar, sofern die Definition des Geschäftstages relevant ist*: "Geschäftstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ●.]]

[*Alternative Definition: ●*]

**§ 4
Ausübung /Zahlungen**

- [(1) Das Wertpapierrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber innerhalb der Ausübungsfrist
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt wird, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Abrechnungsbetrages.
- (3) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Der Tag der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin [vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)]

[*Alternative Definition: ●*] die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Wertpapiere auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Wertpapiere an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem [vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] [*Alternative Definition: ●*] sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Wertpapierrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt. [In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Wertpapierrecht erlischt mit Ablauf des Tages an dem [das Schwellenereignis [●]] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]] [●*] eingetreten ist.] [In diesem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag Null.] [In diesem Fall wird die Emittentin den Abrechnungsbetrag gemäß § 1 Absatz [●] zahlen.] [*Alternative Definition: ●*]

- (4) Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag] [*Alternative Definition: ●*] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Abrechnungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. [Im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Abrechnungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Abrechnungsbetrages an die Wertpapierinhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag] [*Alternative Definition: ●*].]
- [(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen und vorbehaltlich des Eintritts des [Schwellenereignisses [●]] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]*] gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, sofern sich ein Abrechnungsbetrag errechnet. [Die Zahlung des Abrechnungsbetrages an die Wertpapierinhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag] [*Alternative Definition: ●*].]
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wertpapierrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen.]

[*Alternative Definition: ●*]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

§ 3

Ausübungstag/Ausübung

- [(1) "Ausübungstag" ist der ●, es sei denn, dieser Tag ist kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert). In diesem Fall ist Ausübungstag [der nächstfolgende Bankarbeitstag.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-

Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] [Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.] [Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse [des Basiswertes] [der Basketkomponenten] feststellt.] [Alternative Definition: ●]

- [(●) [Anwendbar, sofern die Definition des Börsentages relevant ist: "Börsentag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ●.] [Anwendbar, sofern die Definition des Geschäftstages relevant ist: "Geschäftstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ●.]]
- [(3) Das Wertpapierrecht gilt ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Abrechnungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.]]
- [(3) Vorbehaltlich des Eintritts des [Schwellenereignisses [●]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]] gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als am Ausübungstag ausgeübt, sofern sich ein Abrechnungsbetrag errechnet; andernfalls erlischt es mit Ablauf dieses Tages.]

[Alternative Definition: ●]

§ 4 Zahlungen

[Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber [am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag] [Alternative Definition: ●] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Abrechnungsbetrag über Clearstream zahlen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wertpapierrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. [Im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]]

[Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option:

§ 3 Ausübungstage/Ausübungsfrist

- [(1) Ausübungen können jeweils mit Wirkung zu einem Ausübungstag [(wie in der nachfolgenden Tabelle festgelegt)] in der Zeit vom ● bis zum ●, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), (die "Ausübungsfrist") vorgenommen werden. ["Ausübungstag" ist jeder erste Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) eines jeden Monats.] ["Ausübungstag" ist [Alternative Definition: ●]] Mit Ablauf [der Ausübungsfrist] [des letzten Ausübungstages] erlöschen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Wertpapierrechte.

[i]	["Ausübungstage":]
[●]	[●]

- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [*Alternative Definition: ●*]
- [(2) Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ausübungstages gemäß § 4 Absatz (3) ist "Bankarbeitstag" [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das [London-Gold-Fixing] [London-Silber-Fixing] [●] üblicherweise stattfindet.] [*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.*] [*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und die [jeweilige] relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse [des Basiswertes] [der Basketkomponenten] feststellt.*] [*Alternative Definition: ●*]
- [(●) [*Anwendbar, sofern die Definition des Börsentages relevant ist: "Börsentag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ●.*] [*Anwendbar, sofern die Definition des Geschäftstages relevant ist: "Geschäftstag" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist ●.*]]

§ 4 Ausübung /Zahlungen

- [(1) Das Wertpapierrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber innerhalb der Ausübungsfrist, rechtzeitig zu einem Ausübungstag
- a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt wird, und
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Abrechnungsbetrages.
- (3) Die zugewandene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. [Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen [am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag] [*Alternative Definition: ●*] [vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] [*Alternative Definition: ●*] der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugewandene und die Wertpapiere auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Wertpapiere zu dem in der Ausübungserklärung genannten

Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.] [Der Tag der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes (der "Ausübungstag") ist der Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem der Emittentin [vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] [Alternative Definition: ●] die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen ist und die Wertpapiere auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sind. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Wertpapiere an einem Bankarbeitstag nicht rechtzeitig erhalten, ist der Tag der wirksamen Ausübung des Wertpapierrechtes der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem [vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)] [Alternative Definition: ●] sämtliche vorgenannten Voraussetzungen der Wertpapierrechtsausübung erfüllt sind, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.] [Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum [letzten] Ausübungstag einschließlich das [Schwellenereignis [●]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]] eintritt. [In diesem Fall verfällt das Wertpapier wertlos; das Wertpapierrecht erlischt mit Ablauf des Tages an dem [das Schwellenereignis [●]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]] [●] eingetreten ist.] [In diesem Fall entspricht der Abrechnungsbetrag Null.] [In diesem Fall wird die Emittentin den Abrechnungsbetrag gemäß § 1 Absatz [●] zahlen.] [Alternative Definition: ●]

- (4) Die Emittentin wird dem Wertpapierinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am [fünften Bankarbeitstag nach dem [betreffenden] Ausübungstag] [Alternative Definition: ●] den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Abrechnungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. [Im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages gemäß den Absätzen (4) und (5) ist Bankarbeitstag jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [Alternative Definition: ●]
- [(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als [am letzten Tag der Ausübungsfrist] [am letzten Ausübungstag] [Alternative Definition: ●] ausgeübt, sofern sich ein Abrechnungsbetrag errechnet. Die Zahlung des Abrechnungsbetrages an die Wertpapierinhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag] [Alternative Definition: ●].]
- [(5) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen und vorbehaltlich des Eintritts des [Schwellenereignisses [●]] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [●]]] gilt das Wertpapierrecht ohne weitere Voraussetzungen als [am letzten Tag der Ausübungsfrist] [am letzten Ausübungstag] ausgeübt, sofern sich ein Abrechnungsbetrag errechnet. [Die Zahlung des Abrechnungsbetrages an die Wertpapierinhaber erfolgt in diesem Fall über Clearstream [am fünften Bankarbeitstag nach dem letzten Ausübungstag] [Alternative Definition: ●].]
- (6) Mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren.
- (7) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wertpapierrechtes anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen.]

[Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition der Ausübung einfügen: ●]

[§ 5
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basket:

- [•] [Hinsichtlich einzelner Basketkomponenten finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die Emittentin ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – entsprechende Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basketkomponenten oder den Austausch einzelner Basketkomponenten gegen neue Basketkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem die jeweilige Basketkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin finden bei einem Basket als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Basketkomponente erfüllt sind.] [Alternative Definition: •]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die [Indizes] [HSBC-Indizes] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] [Berechnungskurses] [•] [bzw.] [Schwellenereignisses] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [• [•]]] sind die Konzepte [des] [der] [jeweiligen] [Basiswertes] [Basketkomponente], wie sie von der relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des] [der] [jeweiligen] [Basiswertes] [Basketkomponente] durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [einer] [des] [Basiswert] [Basketkomponente], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der] [die] [betreffende] [Basiswert] [Basketkomponente] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [•]: •:]
- b) Sollte [eine] [der] [Basiswert] [Basketkomponente] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welche[r] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [•] [bzw.] [Schwellenereignisses] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [• [•]]] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die folgenden Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] ggf. entsprechend anpassen: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[•]] [•]. Die Ersetzung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § [•] bekanntzumachen. [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [•]: •:]
- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [einer] [des] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass

die Kontinuität [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit [des] [der] auf alter Grundlage errechneten [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn [der] [die] [betreffende] [Basiswert] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung [eines] [einer] anderen [Basiswertes] [Basketkomponente] nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung [des] [der] für die Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [●] [bzw.] [Schwellenereignisses] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [●] [.]*]] relevanten [Basiswertes] [Basketkomponente] auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente]] oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § [●] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. [*Ggf. alternative Definition in Bezug auf die [Multi-Struktur] [●]:* ●:]

- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen [Berechnungskurses] [●] nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder [des] [der] weiterberechneten [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § [●]. [*Ggf. alternative Definition in Bezug auf die [Multi-Struktur] [●]:* ●:]
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

- f) In Bezug auf indexähnliche bzw. indexvertretende [Basiswerte] [Basketkomponenten] sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [des [Oberen] [Unteren] Schwellenkurses[.]] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [.]]] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [der Bezugsmenge] [des Referenzkurses] [des Basiskurses] [●].]
- h) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition: ●]]

[Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:

[[●]] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] [Berechnungskurses] [●] [bzw.] [Schwellenereignisses] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [.]]] ist das Konzept [des] [der] [jeweiligen] [Basiswertes] [Basketkomponente], wie es von der relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des] [der] [jeweiligen] [Basiswertes] [Basketkomponente] durch die relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Terminkontrakts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [eine] [der] [Basiswert] [Basketkomponente] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und welche[r] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [●] [bzw.] [Schwellenereignisses] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [.]]] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und die folgenden Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente]

ggf. entsprechend anpassen: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●]. Die Ersetzung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § [●] bekanntzumachen. [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [●]: ●:]

- c) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [einer] [des] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes oder die Vergleichbarkeit [des] [der] auf alter Grundlage errechneten [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes nicht mehr gegeben ist, oder wenn [der] [die] [betreffende] [Basiswert] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung [eines] [einer] anderen [Basiswertes] [Basketkomponente] nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung [des] [der] für die Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [●] [bzw.] [Schwellenereignisses] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [●] [●]] relevanten [Basiswertes] [Basketkomponente] auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder des Ersatzbasiswertes und des letzten festgestellten Wertes [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages. Die Entscheidung der Emittentin über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § [●] bekanntzumachen. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [●]: ●:]
- d) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen [Berechnungskurses] [●] nach Absatz c) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswertes nach Absatz b) oder [des] [der] weiterberechneten [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § [●]. [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [●]: ●:]
- e) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Weiterberechnung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder Ersatzbasiswertes aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen

möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

- f) Die Berechnung [der angepassten Bezugsmenge und des angepassten Basiskurses] [Alternative Definition: ●] erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [des [Oberen] [Unteren] Schwellenkurses[.]] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [.]]] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [der Bezugsmenge] [des Referenzkurses] [des Basiskurses] [●].]
- g) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition: ●]

[Alternative Definition: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei [Zinssätzen] [Zinsen] als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei [Edelmetallen] [Rohstoffen] als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:

- [(1) In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Investmentanteile sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz (3) definiert) ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"),

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrages. [Ggf. *alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [●]: ●:*]

- (2) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz (4) definiert) wird die Emittentin die Wertpapierbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz (5) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] beziehen: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●]. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz (1) bleibt hiervon unberührt. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [des] [Oberen] [Unteren] Schwellenkurses[.]] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [*Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses:* [●] [●]] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [der Bezugsmenge] [des Referenzkurses] [des Basiskurses] [●]. Die Emittentin wird die Anpassungsmaßnahme sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § [●] bekanntmachen. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [Ggf. *alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [●]: ●:*]
- (3) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Überprüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
 - (iii) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
 - (iv) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
 - (v) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gem. § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vi) ein Ereignis, welches die Feststellung des [Berechnungskurses] [●] [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.
- (4) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (i) Verschmelzung des Fonds;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
 - (iv) jedes andere mit (i) bis (iii) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (i) und (ii) genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- (5) "Stichtag" ist der erste Bewertungstag, an dem der Wert des Investmentanteils unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der relevanten Referenzstelle festgestellt wird.]

[*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:*

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den] [die] [betreffenden] [Basiswert] [Basketkomponente] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [●] am [betreffenden] [Beobachtungstag] [●], so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] entsprechend angepasst: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●] (die "Anpassungsmaßnahme"). [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [●]: ●:]
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●].[Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [●]: ●:]
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt. [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [●]: ●:]

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [eine] [den] [Basiswert][Basketkomponente].
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [einer] [des] [Basiswertes][Basketkomponente] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der

"Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [des [Oberen] [Unteren] Schwellenkurses[.]] [●] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [● [.]]] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [der Bezugsmenge] [des Referenzkurses] [des Basiskurses] [●].]
- i) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition: ●]]

[Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:

[(●)] In Bezug auf [Basiswerte][Basketkomponenten], die American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen ADRs bzw. GDRs je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [●] am [betreffenden] [Beobachtungstag] [●], so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes][Basketkomponente] entsprechend angepasst: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●] (die "Anpassungsmaßnahme"). [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [●]: ●:]
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der jeweils relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden - vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) – folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes][Basketkomponente] entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der jeweiligen relevanten Terminbörse gehandelt werden würden: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●].[Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [●]: ●:]

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- c) Passt der jeweilige Emittent der ADRs bzw. GDRs, die [Basiswertes][Basketkomponente] sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben die ADRs bzw. GDRs an, ohne dass die jeweilige relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den] [die] [betreffende[n]] [Basiswert][Basketkomponente] an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden so ist die Emittentin, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [●] am [betreffenden] [Beobachtungstag] [●] liegt, berechtigt, aber nicht verpflichtet folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes][Basketkomponente] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [●].[Ggf. alternative Definition in Bezug auf die [Multi-Struktur] [●]: ●:]
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Die Emittentin kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes][Basketkomponente] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt. [Ggf. alternative Definition in Bezug auf die [Multi-Struktur] [●]: ●:]
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Wertpapierbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [eine] [den] [Basiswert] [Basketkomponente] oder auf die [einer] [dem] [Basiswert] [Basketkomponente] zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen der ADRs / GDRs durch den Emittenten der jeweiligen ADRs bzw. GDRs;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [einer] [des] [Basiswertes] [Basketkomponente] oder einer unterliegenden Aktie an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der ADRs bzw. GDRs;
 - (iv) Ende der Laufzeit der ADRs bzw. GDRs durch Kündigung durch den Emittenten der ADRs bzw. GDRs oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (x) Ausschüttungen, die von der jeweiligen relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] Anpassungen der ADRs bzw. GDRs vornimmt oder (b) die jeweilige relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die ADRs bzw. GDRs an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Ist nach Ansicht des Emittenten [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [●] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.
- i) In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die aktienähnliche bzw. aktienvertretende Wertpapiere sind, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- j) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von [vier] [●] Dezimalstellen, wobei auf die [vierte] [●] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend. [§ 5 findet bezüglich der Anpassung [des [Oberen]

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

[Unteren] Schwellenkurses[.]] [•] keine Anwendung mehr, sobald das [Schwellenereignis] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [• [.]]] eingetreten ist; es erfolgen nur noch etwaige Anpassungen [der Bezugsmenge] [des Referenzkurses] [des Basiskurses] [•].]

- k) [Die Emittentin wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahme.] [Alternative Definition: •]]

[Alternative Definition: •]]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Anpassungsmaßnahme bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann:

[(•)] In Bezug auf [Basiswerte] [Basketkomponenten], die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird die Emittentin bestimmen, ob und [welcher] [welche] dann regelmäßig veröffentlichte andere [Basiswert] [Basketkomponente] für die Feststellung des [betreffenden] [Berechnungskurses] [•] [bzw.] [Schwellenereignisses] [Alternative Bezeichnung [des] [eines] Kursschwellenereignisses: [• [.]]] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und folgende Werte [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] ggf. entsprechend anpassen: [die Bezugsmenge] [der Referenzkurs] [der Basiskurs] [der [Obere] [Untere] Schwellenkurs[.]] [•]. Die Ersetzung [des] [der] [betreffenden] [Basiswertes] [Basketkomponente] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die ggf. vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § [•] bekanntzumachen. [Ggf. alternative Definition in bezug auf die [Multi-Struktur] [•]: •:]
- b) Wird es der Emittentin während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihr nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den] [die] [Basiswert] [Basketkomponente] festzustellen oder von ihr zum Zwecke der Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] in die Handelswährung [des] [der] [Basiswertes] [Basketkomponente] bzw. in die Auszahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung [eines] [einer] anderen [Basiswertes] [Basketkomponente] nicht möglich ist, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § [•] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Abrechnungsbetrag je Wertpapier [in Höhe des [Nennbetrages] [Nominalbetrages]] dem Betrag je Wertpapier (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird.

Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrages oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrages.

- c) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzbasiswertes nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Alternative Definition: •]]

**[§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs**

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes oder HSBC-Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswertes einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.] [Alternative Definition: •]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] [Alternative Definition: •] auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der an diesem [fünften] [Alternative Definition: •] bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Abrechnungsbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [wird die Emittentin den für die Berechnung des Abrechnungsbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [wird die Emittentin den für die Berechnung des Abrechnungsbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.] [Alternative Definition: •]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, [wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [wird die Emittentin den für die Berechnung des Abrechnungsbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln. § 5 Absatz ● Satz ● gilt entsprechend.] *[Alternative Definition: ●]*

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung: ●]

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option: ●]]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Investmentanteilen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle bzw. Rohstoffe:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, [wenn am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird.] *[Alternative Definition: ●]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] *[Alternative Definition: ●]* auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der an diesem [fünften] *[Alternative Definition: ●]* bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist von der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs für den Basiswert maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt wird, ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]]*

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") für den Basiswert maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses für den Basiswert festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] *[Alternative Definition: ●]]*

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option: ●]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Zinssätze bzw. Zinsen:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Ausübungstag der Berechnungskurs - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel im Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der

relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] [*Alternative Definition: ●*] auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der an diesem [fünften] [*Alternative Definition: ●*] bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Berechnungskurs vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von [fünf] [*Alternative Definition: ●*] namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Berechnungskurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht entweder (i) dem arithmetischen Mittel der mit dem Berechnungskurs vergleichbaren Kurse, die der Emittentin von [fünf] [*Alternative Definition: ●*] namhaften, im Handel mit Bundesanleihen tätigen Banken gegen 14.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) genannt werden, oder (ii) - sofern ein solcher Durchschnitt nicht ermittelt werden kann - dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten an der relevanten Referenzstelle vor der Marktstörung festgestellten Berechnungskurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] [*Alternative Definition: ●*]]

[*Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option: ●*]]

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:*

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Ausübungstag [der Berechnungskurs durch die relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.] [*Alternative Definition: ●*]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit amerikanischer Ausübung:*

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung an

der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des [fünften] [Alternative Definition: ●] auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages oder (wenn früher) zum letzten Tag der Ausübungsfrist beendet, so ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der an diesem [fünften] [Alternative Definition: ●] bzw. letzten Tag der Ausübungsfrist an der relevanten Referenzstelle festgestellte [●-]Kurs des Basiswertes oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] [Alternative Definition: ●]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit europäischer Ausübung:

- (2) Sofern am Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, [ist für die Feststellung des Berechnungskurses der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (der "Ersatzkurs") maßgeblich. Der Ersatzkurs entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswertes festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Wertpapierinhaber bindend.] [Alternative Definition: ●]]

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren mit Bermuda-Option: ●]]

[Alternativ anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: ●]

[Anwendbar, wenn die Möglichkeit einer Marktstörung bei Währungswechselkursen als Basiswert gegeben sein kann: ●]

§ [5] [●]

Bekanntmachungen

[Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Wertpapierbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.] [Alternative Definition: ●]

§ [6] [●]

Ausgabe weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- [(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.]

[*Alternative Definition:* ●]

§ [7] [●]

Berichtigung von Fehlern/außerordentliche Kündigung

- [(1) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen fehlerhaft, widersprüchlich oder lückenhaft sein (die "fehlerhafte Bestimmung"), wird die Emittentin die fehlerhafte Bestimmung nach den hierfür anerkannten Grundsätzen auslegen. Führt diese Auslegung zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung, ist die Emittentin berechtigt, eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der fehlerhaften Bestimmung gemäß § [●] zu veröffentlichen. Bei der Auslegung wird die Emittentin insbesondere (i) das Verständnis eines Anlegers zugrunde legen, der hinsichtlich dieser Art von Wertpapierbedingungen sachkundig ist (der "sachkundige Anleger"), (ii) berücksichtigen, wie die Wertpapierbedingungen und die fehlerhafte Bestimmung aus Sicht der typischerweise an Wertpapieren dieser Art beteiligten Emittenten und Anleger zu verstehen sind, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragsparteien beachtet werden muss, und (iii) die Angaben in dem für diese Wertpapiere geltenden Basisprospekt sowie in den Endgültigen Bedingungen berücksichtigen. Nur wenn eine fehlerhafte Bestimmung nicht durch Auslegung berichtigt wird, gelten die nachstehenden Absätze.
- (2) Beruht die fehlerhafte Bestimmung auf einem offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler, ist die Emittentin berechtigt und im Fall, dass die Berichtigung für den Anleger vorteilhaft ist, verpflichtet, die fehlerhafte Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen. Ein Fehler ist offensichtlich, wenn sich ein sachkundiger Anleger bei objektiver Betrachtungsweise vernünftigerweise nicht der Erkenntnis verschließen kann, dass die fehlerhafte Bestimmung nicht das eigentlich Gemeinte wiedergibt. Die Berichtigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (3) Beruht die fehlerhafte Bestimmung darauf, dass die Bestimmung widersprüchlich oder lückenhaft ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bestimmung ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, jedoch nur um den Widerspruch bzw. die Lücke zu beseitigen und nur soweit die Änderung bzw. Ergänzung für die Wertpapierinhaber zumutbar ist. Die Änderung bzw. Ergänzung ist zumutbar, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig ist oder offensichtlich im Sinne des Absatzes (2) Satz 2 ist. Die Änderung bzw. Ergänzung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [●].
- (4) Im Fall einer Bekanntmachung gemäß Absatz (2) oder Absatz (3) kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von drei Wochen nach der jeweiligen Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung die Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn wesentlich nachteiligen Weise ändert.
- (5) Finden Absatz (2) oder Absatz (3) keine Anwendung und liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB (Anfechtbarkeit wegen Irrtums) gegenüber der jeweils anderen Partei vor, können die Emittentin und jeder Wertpapierinhaber diese Wertpapiere gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

**Basisprospekt vom 8. April 2010
der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**

- (6) Die Kündigung durch den Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) und Absatz (5) erfolgt, indem der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) unverzüglich
- a) eine schriftliche Erklärung der Kündigung (die "Kündigungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●] liefert.
- (7) Die Kündigungserklärung muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Wertpapierinhabers oder seines zur Kündigung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapierkennnummer (WKN) und/oder die ISIN der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - c) [die Anzahl] [den Gesamtnennbetrag] der Wertpapiere, für die die Kündigung erfolgt,
 - d) die Kontoverbindung für die Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz gemäß nachstehendem Absatz (9) sowie
 - e) für den Fall, dass der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz (wie jeweils in Absatz (9) definiert) verlangt, das entsprechende ausdrückliche Verlangen. Wenn der Wertpapierinhaber den Kaufpreis bzw. die Differenz verlangt, ist der Kündigungserklärung die Abrechnung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers über den Kauf der Wertpapiere zum Nachweis des durch den Wertpapierinhaber gezahlten Kaufpreises beizufügen.
- (8) Die zugegangene Kündigungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Hat die Emittentin die Kündigungserklärung oder die Wertpapiere im Falle einer Kündigung nach Absatz (4) nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist bzw. im Falle einer Kündigung nach Absatz (5) nicht unverzüglich erhalten, gilt die Kündigung als nicht erklärt.
- (9) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) wird die Emittentin an Stelle des [Abrechnungsbetrages] [●] einen Kündigungsbetrag an die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (10) zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder dem Marktpreis (wie nachstehend definiert) oder dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird diese als Kündigungsbetrag den Marktpreis zahlen. Wenn der Wertpapierinhaber innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung der Kündigung der Emittentin (i) die Zahlung des Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises schriftlich verlangt und (ii) er diesen gegenüber der Emittentin durch Vorlage einer Abrechnung gemäß Absatz (7) e) nachweist (der "Kaufpreis") und (iii) er der Emittentin eine Kontoverbindung gemäß Absatz (7) d) mitteilt und (iv) er gegenüber der Emittentin durch Vorlage der die gekündigten Wertpapiere betreffenden Ausbuchungsbestätigung der Haus- oder Depotbank des Wertpapierinhabers sein Recht als Inhaber der Wertpapiere im Zeitpunkt der Kündigung nachweist, so wird die Emittentin die Differenz, um die der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt (die "Differenz"), nachträglich überweisen. Der Marktpreis (der "Marktpreis") eines Wertpapiers entspricht [Marktpreis] [Verweis auf Marktstörungsregeln].

- (10) Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) wird die Emittentin den dem Marktpreis entsprechenden Kündigungsbetrag an [Clearstream] [●] zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an den Wertpapierinhaber zahlen. Im Falle einer Kündigung durch die Wertpapierinhaber gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) bzw. im Falle, dass der Wertpapierinhaber im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (5) die Zahlung eines Kündigungsbetrages in Höhe des Kaufpreises verlangt, wird die Emittentin den Kündigungsbetrag bzw. die Differenz am fünften Bankarbeitstag nach dem die Voraussetzungen der Kündigung gemäß Absatz (6) bzw. der Nachweis über den Kaufpreis gemäß Absatz (9) vorliegen, durch Gutschrift auf das in der Kündigungserklärung bzw. das gemäß Absatz (9) genannte Konto überweisen. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrages bzw. der Differenz erlischt das dem Wertpapierinhaber zustehende Wertpapierrecht. Davon unberührt bleibt ein möglicher Anspruch des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht des Anfechtenden), sofern ein solcher Anspruch nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.]

[Alternative Definition: ●]

§ [8] [●]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Wertpapierbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.]

[Alternative Definition: ●]

§ [9] [●]

Teilunwirksamkeit[/]Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) [Sollte eine der Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.] [Alternative Definition: ●]
- (2) [Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei [Clearstream] [●].] [Alternative Definition: ●]

5.1.2. Durch Verweis einbezogene Emissionsbedingungen für die Wertpapiere

Hinsichtlich der Emissionsbedingungen für die nachfolgend genannten Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Basisprospekte verwiesen:

Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate, [Barrier-] [Capped-] [Zinsdifferenz-] [Katapult Plus-] [Korridor-] [Optionsscheine] [Zertifikate]; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 14.04.2009 (S. 190 – 382)

Emissionsbedingungen für [Barrier-] Optionsscheine; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 13.01.2009 (S. 72 – 102)

Emissionsbedingungen für [Capped-] [Power-] Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 18.04.2008 (S. 125 – 281)

Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, Endlos-Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 30.04.2007 (S. 117 – 304)

Emissionsbedingungen für Optionsscheine, Turbo-Optionsscheine, [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 25.07.2006 (S. 90 – 205)

Emissionsbedingungen für Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 28.03.2006 (S. 38 – 46)

Emissionsbedingungen für [Smart-] Mini Future Zertifikate; enthalten im Basisprospekt der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 11.11.2005 (S. 66 – 83)

5.1.3. Angebots- und Emissionsvolumen

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Zeichnungsfrist

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Verkaufsbeginn der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d.h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und zugeteilten Wertpapiere gilt der von der Emittentin festgelegte anfängliche Verkaufspreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Emissions- oder Zeichnungspreis der Wertpapiere kann ggf. neben einem eventuellen Ausgabeaufschlag und ggf. anderen ausgewiesenen Gebühren und Kosten einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird ggf. von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt den Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Mindestbetrag der Zeichnung

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden: Nicht einschlägig.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Mindestbetrag der Zeichnung in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt V. 4.1.12. und auf Punkt V 4.1.13. verwiesen. Soweit erforderlich werden abweichende Regelungen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.7. Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots

Nicht einschlägig.

5.2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Investorenkategorien

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.

5.2.2. Meldeverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden: Nicht einschlägig.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.3. Preisfestsetzung

Die Preisfestsetzung bzw. der anfängliche Verkaufspreis je Wertpapier werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern anwendbar, wird die Emittentin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen, wie sie in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei der Hausbank oder der Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind bei der Hausbank zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Vertrieb

Die Wertpapiere werden durch die Emittentin und/oder etwaige Vertriebspartner öffentlich vertrieben.

5.4.2. Zahl- und Verwahrstellen

Für Deutschland gilt:

Die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Sie wird die gemäß den Wertpapierbedingungen fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, bzw. über die in den Wertpapierbedingungen genannte Hinterlegungsstelle leisten.

Für Österreich gilt:

Grundsätzlich übernimmt die Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, die Zahlstellenfunktion. Sie wird die gemäß den Wertpapierbedingungen fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich über Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, bzw. die in den Wertpapierbedingungen genannte Hinterlegungsstelle leisten. Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Wertpapierbedingungen veröffentlicht.

Allgemein gilt:

Gegebenenfalls abweichende Regelungen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere in anderen als in den oben genannten Ländern angeboten werden sollen, werden Zahl- und Verwahrstellen diese Länder betreffend in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Übernahmevereinbarungen

Nicht einschlägig.

5.4.4. Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Nicht einschlägig.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von der Emittentin mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob die Einbeziehung in den Freiverkehr oder die Einbeziehung zum Handel an einem organisierten Markt für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere beantragt wird oder nicht.

Sofern für die Wertpapiere die Einbeziehung in den Freiverkehr oder zum Handel an einem organisierten Markt beantragt wird, werden die maßgeblichen Börsenplätze in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.2. Weitere Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Die Wertpapiere sind nach Kenntnis der Emittentin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen Märkten als den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Intermediäre im Sekundärhandel

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Nicht einschlägig.

7.2. Geprüfte Informationen

Nicht einschlägig.

7.3. Sachverständige

Nicht einschlägig.

7.4. Informationen Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. übernommen. Diese Informationen wurden korrekt wieder gegeben. Der Emittentin ist nicht bekannt und sie kann auch nicht aus den von der Fitch Ratings Ltd. veröffentlichten Informationen ableiten, dass Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Informationen direkt von der Fitch Ratings Ltd. erhalten.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de.

Unterschriftenseite (letzte Seite)



Basisprospekt vom 8. April 2010
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Artt. 14, 15 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

für

A. Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Power-Optionsscheine (Call/Put)

mit amerikanischer Ausübung bzw. mit europäischer Ausübung
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze oder Zinsen

B. Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

mit europäischer Ausübung
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze oder Zinsen

C. Open End-Turbo-Optionsscheine (Call/Put)

mit Kündigungsrecht der Emittentin
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze oder Zinsen

D. Smart-Mini Future Zertifikate bzw. Mini Future Zertifikate (Long/Short)

mit Kündigungsrecht der Emittentin
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Terminkontrakte, Investmentanteile, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Zinssätze oder Zinsen

E. Barrier-Optionsscheine bzw. Capped-Optionsscheine bzw. Zinsdifferenz-Optionsscheine bzw. Katapult Plus-Optionsscheine bzw. Korridor-Optionsscheine bzw. Barrier-Zertifikate bzw. Capped-Zertifikate bzw. Zinsdifferenz-Zertifikate bzw. Katapult Plus-Zertifikate bzw. Korridor-Zertifikate (Call/Put) bzw. (Long/Short)

mit amerikanischer Ausübung bzw. mit europäischer Ausübung bzw. mit Bermuda-Option
bezogen auf Währungswechselkurse, Edelmetalle, Rohstoffe, Zinssätze, Zinsen, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, HSBC-Indizes, Terminkontrakte, Investmentanteile, Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere oder einen Basket bestehend aus den vorstehend genannten Basketkomponenten/Basiswerten

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 8. April 2010

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Florian Preisung

gez. Marina Eibl